

Name der Gesellschaft
Great Britain Mutual Lebensversicherungs=Gesellschaft

会社名
グレートブリテン相互生命保険会社

認可年月日
1860.09.15.

業種
保険

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln,
Jg.1860, SS.1-24.

ファイル名
18600915GGLVG_A.pdf

Amtsblatt Dziennik Urzędowy der Königlichen Regierung Królewskiej Regencji zu Bromberg. № 7. w Bydgoszczy.

Bromberg, den 15. Februar 1861.

Bydgoszcz, dnia 15. Lutego 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[107]

Bekanntmachung.
Wegen Reparaturen an den Schleusen des Bromberger Schifffahrts-Kanals wird die Schiffahrt dasselbst vom 18. Februar bis 16. März d. J. gesperrt und dies dem beteiligten Publikum hier bekannt gemacht. Bromberg, den 2. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[108]

Bekanntmachung.
Der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London, ist mittelst eines Herrn Ministers des Innern vom 15. September 1860 die Concession zum Geschäftsbetrieb in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt und zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft Banquier Friedrich Julius Liebmann in Berlin, Königstraße Nr. 34 wohnhaft, ernannt worden. Um was dies bekannt machen, bringen wir die Concession und die Statuten der Gesellschaft in einer Art zu dem vorliegenden Stück unseres Amtsblatts hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 28. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[109]

Bekanntmachung.
In der Stadt Powidz, Kreis Gnesen, ist ein evangelisches Filial-Kirchensystem, bestehend den Dörfern: Powidz, Wylatkowo, Lautersbrunn, Słoszewo, Rzymachowo, Clausthal und Brodzyn errichtet worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bromberg, den 29. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden &c.

[110]

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung hierdurch Folgendes angeordnet:

- §. 1. Die Besitzer oder Inhaber eines Grundstücks resp. einer Wohnung im hiesigen Stadtbezirke dürfen den Neuanziehenden oder den sich hier aufhaltenden Fremden nicht eher eine Wohnung überlassen, bis dieselben durch eine Bescheinigung nachgewiesen haben, daß sie das Einzugsgeld bezahlt oder ihnen die Genehmigung zu einem vorübergehenden Aufenthalte in der hiesigen Stadt ertheilt worden ist.
- §. 2. Übertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 3 Thlrn. event. verhältnismäßigem Gefängnis bestraft.

Poln. Erone, den 25. Januar 1861.

Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

[111]

Bekanntmachung.
Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme von Aspiranten in den katholischen Schullehrerinnen, wird:

- in Posen am 14. und 15. Mai c.,
- in Paradies am 23. und 24. Mai c.,

den.

Die Aspiranten müssen sich Tags zuvor, (in Posen beim Seminar-Direktor Herrn Nitsche, in Paradies beim Seminar-Direktor Herrn Röhr) persönlich melden u. nachbenannte Utsteile beibringen:

- 1) das Taufzeugnis,

- 2) ein Zeugniß des Ortsgeistlichen über Führung, Besäßigung und ersten Empfang des jungen Abendmahl's,
- 3) ein Zeugniß vom Kreisphysikus über Körperbeschaffenheit und nochmals erfolgte Pockenimpfung,
- 4) die schriftliche Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Eintritt in das Seminar;
- 5) ein Armutsh-Attest, im Falle Unterstüzung nachgesucht wird,
- 6) den Lebenslauf, in deutscher und polnischer Sprache abgefaßt, nebst Proben der Handschrift beider Sprachen.

Die sämtlichen Atteste sind stempelfrei.

Posen, den 25. Januar 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

[112] Die einstweilige Verwaltung der Pfarrstelle zu Węglewo, ist, nachdem der bisherige Verweser derselben, Kommandarius Nather mit dem 1. b. M. in den Ruhestand versetzt, dem Probst Smiełowski in Wreschen, als dem betreffenden Defanum facultate substituendi von dem Erzbischöflichen General-Consistorio zu Quesen übertragen worden.

[113] Der Gasthofsbesitzer Lehmann zu Schneidemühl, Kreises Chodziesen, hat die ihm unterm 5. Juli 1858 übertragene Agentur der Baterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

[114] Dem Posthalter Rosenhagen zu Osiek, Kreis Wirsitz, ist die Genehmigung zur Führung einer Agentur der Deutschen Feuer-Versicherungs-Alttien-Gesellschaft zu Berlin, innerhalb des Regierungs-Bezirks Bromberg ertheilt worden.

[115] Dem Lehrer Wladislaus Nowiczewski ist als 3. Lehrer an der katholischen Schule zu Węgrowiec provisorisch angestellt.

[116] Der Lehrer Marian Mułowski aus Wilcze, als Lehrer bei der katholischen Schule zu Ostrowiec, im Kreise Szubińskim.

Tymczasowy zarząd plebanii w Węglikach powierzył konsytorz generalny arcybiskupu Gnieźnie po emerytowaniu dotychczasowego rządcy komendatarza Nather od 1. b. m. bosczzowi Smiełowskiemu w Wrześni jako świętemu dziekanowi cum facultate substitutum.

Posiedziciel oberzy Lehmann w Pile, w powiecie Chodzieskim, powierzona sobie pod dnia 5. Lipca 1858 agenturę ojczystego towarzystwa zabezpieczeń od ognia w Elberfeld złożył.

Poczthalter Rosenhagen w Osieku, w powiecie Wyrzyckim, uzyskał pozwolenie prowadzenia obwodzie Regencji Bydgoskiej agentury mieckiego towarzystwa akeyjnego zabezpieczeń od ogna w Berlinie.

Nauczyciel Władysław Nowiczewski uzyskał tymczasowa posadę trzeciego nauczyciela katolickiej szkoły w Wagrowcu.

Nauczyciel Marjan Mułowski z Wilejki nauczyciela do katolickiej szkoły w Ostrowcu w powiecie Szubińskim.

S c i l a g e

zum Umtsblatt
der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Concession

um Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die Großbritannische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

Der zu London hauptsitzte Großbritannische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Great Britain Mutual Life Assurance Society wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten auf Grund der Statuten (Gründungs-Akte) vom 12. Februar 1844, und der Statuten vom 30. April 1851 hiermit unter nachstehenden Bedingungen ertheilt.

Im Allgemeinen

- 1) Die Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muss bei Verlust der Concession angezeigt und, sofern noch bestehen verfasst werden darf, diesseits genehmigt werden.
- 2) Der Inhaber dieser Concession bleibt zu jeder Zeit, und ohne dass es der Angabe von Gründen bedarf, dem Königlichen Ministerium oder dem Kammergericht der Preussischen Staats-Regierung vorbehalten.
- 3) Die Verhandlung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Änderungen derselben erfolgt im dem Umfang, wie es diesseits für nötig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
- 4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preussen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftshause und einem dort domicilierten Generalbevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Insländern abzuschließen, und nach Verlangen des inländischen Bezirkspfarrers entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherungsgeschäfte thut, wegen aller aus ihren Geschäften mit Insländern entstehenden Verbindlichkeiten ein Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, das Gleiche leistend, mit Einschluss des Vermögens, aus Preussische Unterthanen zu möglichen.
- 5) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preussische Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträgen — sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben oder durch Vermittlung eines Agenten zu Stande gekommen sind — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat zugleich eine Summe von vier und zwanzig Tausend Thalern in Preussischen Staatspapieren bei dem liegenden Königlichen Polizei-Präsidium deponirt. Sie ist bei Verlust der Concession zu entnehmen, welche Summe vier Wochen nach erhaltener Anforderung event so weit und innerhalb einer Monate zu erheben, wie dies seitens des Ministerii des Innern wird verlangt werden.
- 6) Derjenige Bezirkspfarrer-Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen ist, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten, neben der Generalbilanz der Gesellschaft, eine detaillierte Übersicht der von der Preussischen Geschäftsniederlassung betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Übersicht das in Preussen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.
- 7) Da die Wichtigkeit der Bilanz und der Übersicht, so wie der von ihm geführten Bücher umzuführen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichenfalls unter Stellung allmöglicher Sicherheit, zum Vortheil sämtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muss der Generalbevollmächtigte der gerüchtigen Bezirkspfarrer unweigerlich alle diejenigen Mitteilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nötigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. dieser Bezirks-Regierung zur Einsicht vorlegen.
- 8) Die Befugnis zum Erwerbe von Grundbesitz in den Preussischen Staaten wird mit der gegen-

wärtigen Concession nicht erheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

- 8) Zu §. 4. Außer den bereits ins Leben getretenen Geschäftszweigen der Capitale-, Leihrenten- und Aussteuer-Versicherung und außer dem Ankaufe von Leihrenten dürfen anderweitige Geschäfte von der Gesellschaft nur nach vorheriger diesseitiger Zustimmung betrieben werden.
- 9) Die Einladungen zu den General-Versammlungen — §§. 52 und 53 — müssen unter specielle Angabe der zur Verathung kommenden Gegenstände für die inländischen Interessenten auch durch zwei Preußische Zeitungen erfolgen, welche nach Aufführung der Gesellschaft und mit dem Vorbehalte der jederzeitigen Anerkennung durch diejenige Bezirks-Regierung zu bestimmen sind, in deren Bereiche die Hauptniederlassung domiciliert wird.
- Die Publication durch die gedachten Zeitungen muß mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen.
- 10) Der zehnte Theil der verfügbaren Fond — §. 119 — ist zum Gewerbe den disponibilisieren Hypotheken auf in Preußen belegenen Grundstücken, und von solchen Preußischen Papieren zu verwenden, welche nach den diesseitigen Gesetzen depositarmögliche Sicherheit bieten.
- 11) Die Schiedsrichter und der Obmann — §. 157 — müssen, gemäß der Bedingung auf 4, mit Streitigkeiten mit Inländern Preußische Unterthanen sein und werden eventualiter von einer Provinzialen Behörde ernannt.
- 12) Auf persönliche Sicherheit — §. 119 mit der in der Generalversammlung vom 30. Juli 1844 beschlossenen Abänderung — darf höchstens der zehnte Theil der disponiblen Fond angelegt werden.

Berlin, den 15. September 1860.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) Gr. Schwerin.

Statuten der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London.

§. 1. Dass die verschiedenen Personen, Partheien dieser Urkunde, sowie die verschiedenen andern Personen, welche hiernach wünschen sollen, Mitglieder der Gesellschaft zu werden, und zu diesem Zweck mit der Gesellschaft Versicherungen abschließen, für ihr ganzes Leben, oder die ganze Dauer derselben, oder für ihr eigenes Leben zusammen mit dem Leben eines Andern für die ganze Dauer eines oder mehrerer solcher Leben, oder auf das Leben einer andern, von ihnen ernannten Person für die ganze Dauer eines solchen Lebens oder mehrerer solcher Leben, als Mitglieder der Gesellschaft aufgenommen werden sollen, an Stelle der derzeitigen Mitglieder derselben, wie hierin später vorgesehen, und sollen, so lange wie die betreffenden Versicherungen in Kraft bleiben, eine Compagnie oder Gesellschaft bilden unter dem Namen und der Benennung „Great Britain Mutual Lebensversicherungs-Gesellschaft, bis sie unter den zu diesem, hierin später enthaltenen Zwecke aufgelöst wird.“

§. 2. Dass besagte Gesellschaft am Tage des Datum dieser Urkunde ins Leben getreten ist und so lange fortbestehen soll, bis sie unter den, hierin später enthaltenen Bestimmungen aufgelöst wird.

§. 3. Dass ein Jeder, welcher Mitglied der Gesellschaft wird, vorher selbst oder durch einen gesetzlich autorisierten Bevollmächtigten mit der Gesellschaft oder mit den derzeitigen Bevollmächtigten derselben, oder mit einer andern, von den Directoren zu ernennenden Person eine Erklärung oder einen Vertrag unterzeichnen soll, dass er oder sie Mitglied der Gesellschaft wird und alle Vorschriften, Verordnungen, Gesetze und Bestimmungen derselben beobachten und halten will und wird, oder, wenn es von den derzeitigen Directoren der Gesellschaft verlangt wird, zu Gegenwärtigem eine besondere Beitrags-Urkunde in solcher Form und mit solchen Klauseln, Bestimmungen und Erklärungen vollziehen soll, wie es die besagten Directoren für angemessen erachten werden.

S. 4. Dass es das Geschäft oder der Zweck der Gesellschaft ist, Versicherungen auf Leben und überlebende abzuschließen und zu gewähren, so wie andere gesetzliche Versicherungen, auf den Eintritt von Ereignissen und Möglichkeitsfällen, die mit der Lebensdauer in Verbindung stehen, vorzunehmen; inselne Lebens- und andere Leibrenten jeder Art zu kaufen und zu verkaufen, Aussteuern für Kinder von Witwen und anderen Personen zu gewähren und zu versichern, sowie im Allgemeinen alle solche Sachen und Geschäfte abzuschließen (Feuer- und See-Versicherungen ausgenommen), die von einer Compagnie oder Gesellschaft effectuirt werden können.

S. 5. Dass das Haus oder Comptoir der Gesellschaft Waterloo Place No. 14 in der Stadt Westminster das Hauptbureau sein soll zur Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft.

S. 6. Enthält die Namen der ersten Beamten der Gesellschaft.*)

Zur Zeit besteht die Verwaltung aus nachstehenden Personen: Directoren: William Henry Dickson, Esq. Präsident; Thomas R. Davison, Esq. deputirter Vorsitzender; Edward R. Clinton, Esq.; Edwin Crosley, Esq.; C. B. Hewitt, Jr.; William Francis Lew, Esq.; Thomas W. Martin, Esq.; William R. Rogers, Esq. Dr. med.; T. C. Simmonds, Esq.; J. B. Tanqueray William, Esq. Manchester-Comité: Thomas W. Martin, Esq. Vorsitzender; Joseph Beard, Esq.; John Clark, Esq.; James G. Heseltine, Esq. Rechnungs-Revisoren: A. Scott, Esq.; T. L. Davison, Esq.; J. P. Con, Esq. Anwalt: Robert F. Power, Esq. Dr. med. Kaufarzt: Henry Ballod, Esq. Anwalt: Walter Videau, Esq. Bank: Union Bank of London. Secretair: Charles L. Watson, Esq.

S. 7. Dass die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, den hierin später enthaltenen verschiedenen Regeln, Einrichtungen, Klausen und Verträgen unterworfen, geleitet werden sollen, nach:

S. 8. Dass die Mitglieder sich im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft, oder selbem andern Orte in der Stadt London, oder innerhalb drei Meilen derselben, zu der, hierin später gegebenen Zeit oder zu solchen Zeiten versammeln sollen, wie sie gesetzmäßig in der, hierin später genannten Weise zusammenberufen werden werden.

S. 9. Dass eine jede solche Versammlung der Mitglieder, Generalversammlung, und eine jede solche Versammlung, welche zu einer bestimmten Zeit in jedem Jahre stattfindet, jährliche Generalversammlung, und jede andere solche Versammlung außerordentliche Generalversammlung genannt werden soll.

S. 10. Dass die jährliche Generalversammlung im Monat Mai eines jeden Jahres abgehalten werden von dem Kollegio der Directoren in der, hierin später erwähnten Weise zusammenberufen, und dass die erste jährliche Generalversammlung im Jahre Ein Tausend Acht Hundert Neun und Vierzig abgehalten werden soll.

S. 11. Dass eine außerordentliche Generalversammlung von den Directoren zu jeder Zeit in hierin später erwähnten Weise zusammenberufen werden kann.

S. 12. Dass dreifig oder mehr Mitglieder, welche Versicherungen allein auf ihr eigenes Leben, die ganze Dauer desselben haben, oder auf das einer Person auf deren Leben (Nominee) für die ganze Dauer desselben eine Leibrente hastet, oder auf eins oder mehrerer solcher Leben oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer eines solchen, betreffs deren sie Mitglieder werden, kraft hierin später zu diesem Zweck enthaltenen Bestimmungen, und die im Durchschnitt die Summe von zwölftausend Pfund betragen, betreffs welcher Versicherungen wenigstens fünf*) jährliche Prämien abfahrt werden, — zu jeder Zeit durch schriftliche Aufforderung das Kollegium der Directoren veranlassen einen, eine außerordentliche Generalversammlung zu einem, auf die Gesellschaft sich beziehenden Zweck, zusammenzuberufen. *) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

S. 13. Dass ein jedes berichtigtes Gesuch an das Kollegium der Directoren für Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft wenigstens 10 Tage vor der in der Requisition zur Abhaltung einer solchen angegebenen Zeit abzugeben, und dass einer solchen Requisition der Zweck, sowie Tag und Stunde für Abhaltung einer solchen genau und höchstlich anzugeben ist, zu welchem die außerordentliche Generalversammlung zusammenberufen werden wird, wodurchfalls das Kollegium der Directoren nicht verbunden ist, Alst von solcher Requisition nehmen. *) Statutengemäß abgeändert: 40 Tage.

S. 14. Dass, wenn, nachdem eine solche an das Kollegium der Directoren gerichtete Requisition Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft abzugeben, worden, das Kollegium der Directoren es unterlassen oder verweigern sollte, dieselbe innerhalb der Zeit und in der hierin später vorgeschriebenen Weise zusammenzuberufen, es dann und in

einem solchen Falle den Mitgliedern, welche die, seitens der Directoren unbeachtet gelassene oder verweigerte Requisition unterzeichnet haben, geschicklich zu stehen soll, einen andern, als den in einer solchen Requisition angegebenen Tag für Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung zu dem, in der seitens der Directoren unbeachtet gelassenen oder verweigerten Requisition angegebenen Zwecke festzusetzen, und zu diesem darin angegebenen Zwecke eine außerordentliche Generalversammlung zusammenzuberufen durch Uebersendung eines Circularschreibens an jedes Mitglied, wenigstens zehn und nicht mehr als zwanzig Tage^{a)} vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit und muß in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben der Zweck einer solchen Generalversammlung sowie Tag, Ort und Stunde angegeben werden.

^{a)}) Statutengemäß abgeändert: mindestens 30 Tage.

§. 15. Daz, jede Generalversammlung in den hierin später erwähnten Fällen sich auf einen andern Tag vertagen kann, daß jedoch keine vertagte Generalversammlung (trotz Ausnahme der hier später bezeichneten Fälle) eher abgehalten werden soll, bis dieselbe in der hierin später vorgeschriebenen Weise zusammenberufen worden ist.

§. 16. Daz, in einer außerordentlichen Generalversammlung keine andern Geschäfte vorgenommen werden sollen, als solche, zweck welcher sie zusammenberufen werden, und sollen in einer vertagten Generalversammlung keine andern Geschäfte behandelt werden, als solche, welche in der Generalversammlung, von welcher die Vertagung statt fand, unvollendet gelassen werden.

§. 17. Daz, wenn in einer Generalversammlung eine Meinungsverschiedenheit betreffs irgendeiner Angelegenheit oder Sache, welche in derselben behandelt werden, obwalten sollte, zehn oder mehr Mitglieder, welche in der Versammlung anwesend und qualifiziert sind zu stimmen, auf Ballot antragen können, und soll dasselbe, wenn es in der Versammlung schriftlich und eigenhändig beantragt wird, jedoch nicht anders, bewilligt und der Tag zur Vornahme derselben von Demjenigen festgesetzt werden, in der Versammlung als Vorsitzender fungirt, auch soll ein solcher Tag so gelegt werden, daß genügenden Zeit verbleibt, um dasselbe in der hierin später erwähnten Weise zusammenzuberufen.

§. 18. Daz, ein jedes Ballot um 12 Uhr Mittags anfangen und 2 Uhr Nachmittags desselben Tages beendigt werden soll.

§. 19. Daz, der Betriebs-Director^{a)} oder ein anderer Beamter der Gesellschaft, welcher anwesend ist, beim Beginn der Ballotage den Ballotkästen in Gegenwart der dann anwesenden Mitglieder versiegeln soll, und daß beim Schluß der Ballotage der Ballotkästen der vertagten Generalversammlung, die nach Beendigung derselben abgehalten wird, in der hierin später vorgesehenen Weise versiegelt produciert und in Gegenwart Demjenigen, der den Vorsitz in solcher vertagten Generalversammlung hat, daß das Votum demgemäß verlündet, geöffnet werden soll. ^{a)}) Statutengemäß abgeändert: Sekretär.

§. 20. Daz, in jeder außerordentlichen Generalversammlung und bei jeder Ballotage, die in der jährlichen Generalversammlung vorgenommen wird, jedes derzeitige Mitglied der Gesellschaft, welches eine Versicherung auf sein Leben, für die ganze Dauer derselben oder auf das Leben einer andern Person, auf deren Leben für die ganze Dauer derselben in Höhe von wenigstens Ein Tausend^{a)} Pfund besitzt, sowie daß jedes derzeitige Mitglied der Gesellschaft, welches für sich selbst eine Versicherung auf das Leben einer andern Person in der Summe von wenigstens Ein Tausend^{a)} Pfund besitzt, betreffs welcher dasselbe unter den hierin später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, Mitglied wird, einer Stimme berechtigt sein soll, und daß in jeder Generalversammlung und bei jeder Ballotage jedes Mitglied der Gesellschaft, welches eine derartige Versicherung besitzt und betreffs welcher wenigstens fünf jährliche Prämien gezahlt worden, berechtigt sein soll. ^{a)}) Statutengemäß abgeändert: Einhundert Pfund. ^{**)} Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie. ^{***)} Und daß es für jede weitere so versicherte Summe von fünf Hundert Pfund zu einer Stimme mehr berechtigt sein soll.

§. 21. Daz, zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft, welche in zwei, zu diesem Zwecke speciell zusammenberufenen außerordentlichen Generalversammlungen, gesammelt haben, oder beim Ballot, welches in Folge eines, in solcher Versammlung gestellten Antrages, vorgenommen wird, erforderlich sind, um neue Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften für die Gesellschaft zu erlassen sowie um alle oder einige der bestehenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften der Gesellschaft aufzuheben.

§. 22. Daz, bezüglich aller Fragen, welche sich auf andere Geschäfte beziehen, und in einer Generalversammlung oder durch Ballotage entschieden werden sollen, die Majorität der Stimmen der qualifizierten anwesenden und wirklich mitlassenden Mitglieder genügen soll, um dieselben zur Entscheidung zu bringen.

S. 23. Dass Derjenige, welcher den Vorsitz in der Generalversammlung führt, Vorsitzender im Collgio der Directoren sein soll, und falls ein solcher Vorsitzender nicht vorhanden, oder wenn vorhanden, abwesend sein, oder es ablehnen sollte, den Vorsitz zu übernehmen, so soll der deputirte Vorsitzende denselben übernehmen, und falls ein solcher nicht da, oder wenn da, abwesend sein, oder es ablehnen sollte, den Vorsitz zu übernehmen, so soll einer der anwesenden Directoren, welcher in der Versammlung zu wählen ist, den Vorsitz übernehmen; falls sämtliche Directoren abwesend, oder diejenigen, welche abwesend sind, es ablehnen sollten, den Vorsitz zu übernehmen, so soll eins der anwesenden und zu diesem Zwecke in der Versammlung zu wählenden Mitglied desselben übernehmen.

S. 24. Dass der Vorsitzende einer Generalversammlung außer seinem Rechte die Debatte zu rufen und als gewöhnliches Mitglied zu stimmen, das Vorrecht genießen soll, durch seine entscheidende Stimme (Abstimmung) alle Fragen am Entschieden zu bringen, welche durch einfache Majorität entschieden werden können, insbesondere welche die Stimmen, welche in einer solchen Versammlung abgegeben worden oder in derselben als das Ergebnis einer früheren Ballotage fundgethan werden, gleich sind.

S. 25. Dass Protocolle über die Verhandlungen in Generalversammlungen geführt und in einem Buch verzeichnet und von dem Vorsitzenden solcher Versammlung unterzeichnet werden sollen, und dass ein solches Buch vollständiger und endgültiger Beweis sein soll, dass die Verhandlungen, deren Protocolle so unterzeichnet worden, in einer gesetzmäßig zusammenberufenen und kraft dieser Urkunde abgehaltenen Generalversammlung stattfanden, und dass Derjenige, dessen Name unter dem, in einem solchen Buche eingetragenen Protocolle verzeichnet ist, Vorsitzender derjenigen Versammlung war, in welcher solche Verhandlungen stattfanden; dass ferner ein solches Buch bindend sein und Beweiskraft für alle andern Personen haben soll, welche Ansprüche an die Gesellschaft erheben, insoweit ausgenommen, als es sich auf die Eintragung von Protocollen bezieht, von welches innerhalb zwölf Kalender-Monaten nach Abhaltung einer Generalversammlung von einem oder mehreren Mitgliedern bewiesen wird, dass selliges kein getreuer Beicht über irgend einen, in solcher Generalversammlung vorgekommenen Umstand ist; dass nichtsdestoweniger die Entdeckung eines, in einem Protocolle vorgekommenen Verschens irgend welcher Handlung oder irgend eines Verfahrens, dass in Folge einer solchen Eintragung vor der Entdeckung eines solchen Verschens aufgefunden, nicht ungültig machen soll.

S. 26. Dass jede Generalversammlung sich bis auf einen andern Tag vertagen kann, sobald 10 Mitglieder, welche in einer Generalversammlung oder zu einer Ballotage stimmberechtigt sind, persönlich anwesend und nicht innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung einer solchen Versammlung falle oder einer, wie hierin vorher erwähnt, beantragten Ballotage festgesetzten Zeit zu den Geschäften seien; dass jede Generalversammlung sich auf einen andern Tag vertagen kann, sobald die oben erforderlichen Mitglieder nicht persönlich anwesend sind, wenn sämtliche oder ein Theil der zu erledigenden Geschäfte nahe daran ist, beendet zu werden, oder wenn es die Versammlung für angemessen erachten will, auseinander zu gehen, ehe sämtliche Geschäfte abgemacht sind, und dass, wenn eine Generalversammlung in Folge einer zu geringen Anzahl persönlich anwesender Mitglieder vertagt wird, ein solcher Tag für Abhaltung der vertagten Generalversammlung von einer derartigen Versammlung festgesetzt werden soll, welcher genügende Zeit gestattet, um dieselbe in der hierin später erwähnten Weise zusammenzutragen, und dass, wenn die Versammlung in Folge eines beantragten Ballots vertagt wird, die vertagte Generalversammlung um 2 Uhr Nachmittags des für Abhaltung eines solchen Ballots festgesetzten Tages gehalten werden soll, welches die Stunde ist, zu welcher ein derartiges Ballot, wie hierin vorher bestimmt werden, beendet sein muss; wird jedoch eine Generalversammlung andereswie, als in Folge entweder wenig persönlich anwesender Mitglieder, oder wegen eines beantragten Ballots vertagt, so kann die vertagte Generalversammlung von Stunde zu Stunde oder von Tag zu Tag oder zu einer solchen anderen Zeit abgehalten werden, wie es von der ursprünglichen oder der von derselben vertagten Versammlung bestimmt wird.

S. 27. Dass (mit Ausnahme des hierin später vorgeschriebenen) die Generalversammlungen dienen Personen, welche das Amt des Directors oder Rechnungsrevisors bekleiden, wählen, und die durch Auftritt oder in andrer Weise vorgekommenen Vacanzen ergänzen sollen.

S. 28. Dass eine außerordentliche Generalversammlung, wenn zu diesem Zwecke speciell zusammenzurufen, die Directoren, Curatoren, Rechnungsrevisoren, Betriebs-Directoren, Actuare und Rechtsanwälten, sowie jeden andern Beamten der Gesellschaft seines Amtes wegen Pflichtwidrigkeit oder schlech-

ten Betragens vom Amt entheben kann, und daß eine Generalversammlung den derzeitigen Directoren und Rechnungsreviseuren der Gesellschaft gemeinsam oder einem jeden einzeln aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft eine solche Remuneration und Vergütung zuführen lassen kann, wie sie es für angemessen erachtet.

§. 29. Dass Generalversammlungen die Macht haben sollen, diese Urkunde, sowie alle andern Documente und Instrumente, wodurch dieselbe bestätigt oder genehmigt worden, sich vorlegen zu lassen um dieselben zu inspizieren und zu prüfen, sowie alle Botschriften, Bestimmungen, Nebengesetze, Ratschläge, Bücher und Blätter, Memoranda, Urkunden und Documente, welche der Gesellschaft gehören oder sich auf die Beamten und Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen; dass die Generalversammlungen ferner die Macht haben sollen, von den Directoren, Kuratoren, Rechnungsreviseuren, Betriebe-Directoren, Metzgeren und andern Beamten der Gesellschaft jede Auskunft und Erklärung bezüglich der Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

§. 30. Dass zwei auf einander folgende, zu dem Zwecke speciell zusammenberufenen Generalversammlungen in der hierin vorher erwähnten Weise volle Macht haben sollen, neue Gesetze, Bestimmungen und Botschriften für die Gesellschaft zu erlassen, oder alle, oder einige der bestehenden Gesetze, Bestimmungen, Botschriften und Nebengesetze, welche sich auf die Gesellschaft oder deren Angelegenheiten und Beamte beziehen, abzuändern, vorausgesetzt jedoch, daß weder durch gegenwärtigen, noch durch irgen einen andern Paragraphen oder eine andere hierin enthaltene Bestimmung zur Aufhebung oder Abänderung aller oder eines Theils der Gesetze, Bestimmungen und Botschriften, welche durch diese Urkunde zur Abschränkung der persönlichen Verantwortlichkeit eines jeden Mitgliedes und seines Stellvertreters erlassen und festgesetzt werden, autorisiert seßt.

§. 31. Dass zwei aufeinander folgende außerordentliche Generalversammlungen, die zu diesem Zwecke speciell zusammenberufen werden, die Macht haben sollen, den Beschluß zur Auflösung der Gesellschaft zu fassen.

§. 32. Dass, außer den hierin vorher speciell übertragenen Befugnissen und den derzeitigen Regeln und Bestimmungen der Gesellschaft unterworfen, die Generalversammlungen die allgemeine Leitung und Kontrolle der Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben sollen.

§. 33. Dass die Zahl der Directoren der Gesellschaft nie größer als 24*) und nie kleiner als 12**) sein soll. *) Statutengesetz abgeändert: 18. **) Statutengemäß abgeändert: 9.

§. 34. Dass (auschließlich der Personen, welche von dem Kollegio der Directoren, in Joh eingetretener Vacanzen zu Directoren der Gesellschaft ernannt worden) die ersten zwölf Personen, welche nach Vollziehung dieser Urkunde zu Directoren der Gesellschaft ernannt werden, oder so viele von diesen zwölf Personen, welche zu Directoren vor der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849 ernannt worden, zu diesem Amt auf Diskretion des Kollegii der Directoren ernannt werden sollen.

§. 35. Dass am Tage der jährlichen Generalversammlung, nämlich im Jahre 1849, drei der Directoren unter Ausschluß des Betriebe-Directors,*) nämlich diejenigen drei Directoren, welche vom Tage dieser Urkunde, bis zum Tage der besagten jährlichen Generalversammlung am seltsamsten von Versammlungen des Kollegii der Directoren beigewohnt haben, aus dem Amt scheiden sollen, und daß am Tage der jährlichen Generalversammlung, welche im Jahre 1850 stattfindet, drei andere Directoren unter Ausschluß des Betriebs-Directors,**) nämlich diejenigen, welche während des, am Tage besagter letzterwähnter jährlichen Generalversammlung entgängenen Jahres den Versammlungen des Kollegii der Directoren am seltsamsten beigewohnt haben, aus dem Amt scheiden, und daß am Tage jeder folgenden jährlichen Generalversammlung, unter Ausschluß des Betriebs-Directors,***) diejenigen drei Directoren, welche kraft ihrer Bestallung am längsten im Amt sind, ausscheiden, und daß in solchen Fällen, wo es nicht bestimmt werden kann, welche drei Directoren ausscheiden sollen, weil vielleicht zwei oder mehrere derselben am Bezug auf vorbesagte Bestallungen in jeder Hinsicht sich in ähnlichen Verhältnissen befinden, es durch das Los entschieden wird, welche von ihnen ausscheiden sollen unter dem Vorbehorte jedoch, daß, wenn am Tage der jährlichen Generalversammlung im Jahre 1849 oder in einem folgenden Jahre, eine Vacanz sich zufällig vorher durch Tod, Amtsaufgabe oder Suspension eines Directors ereignet haben sollte, welcher, wenn er im Amt bis zu einer selben jährlichen Generalversammlung verblieben wäre, ohne irgend einem Kollegio der Directoren beigewohnt zu haben, einer von den drei Directoren gewesen sei würde, die dann aus dem Amt kraft gegenwärtigen Paragraphen scheiden müßten, — und daß, wenn

eine solche zufällige Vacanz nicht vor einer solchen jährlichen Generalversammlung ergänzt sein sollte, ein solcher Director krafft des gegenwärtigen Paragraphen als einer der am Tage solcher jährlichen Generalversammlung ausscheidenden Directoren erachtet werden soll, unter dem ferneren Vorbehalse, daß die Directoren, welche am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amt scheiden, für alle Zwecke ihrer, an diesem Tage abzuhaltenen Generalversammlung so lange als Directoren, welche sich im Amte befinden, erachtet werden sollen, bis eine solche Versammlung aneinandergeht oder sich vertagt.

* und **) Statut. Beschlus: die Worte „unter Ausschluß des Betriebs-Directors“ fallen aus.

§. 36. Daz ein Director, welcher kraft vorstehender Paragraphen am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amt scheidet, wieder wählbar sein soll.

§. 37. Daz von der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849, sowie von der jährlichen Generalversammlung eines jeden folgenden Jahres drei neue Directoren gewählt werden sollen.

§. 38. Daz alle Vacanzen, welche sich innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Datum dieser Urkunde an geschnet, im Amt des Directors unter Ausschluß des Amtes des Betriebs-Directors*) ereignen, vom Kollegio der Directoren in ihrer ersten Sitzung, welche nach Eintritt der sp. Vacanze abgehalten wird, ergänzt werden sollen, und daß alle Vacanzen, welche sich im Amt des Directors unter Ausschluß des Amtes des Betriebs-Directors**) nach Ablauf einer solchen Periode von fünf Jahren aus einem andern Grunde ereignen, als dem der Ausscheidung, in der ersten jährlichen Generalversammlung ergänzt werden sollen, welche abgehalten wird, nachdem die Vacanzen sich ereignet haben, er in einer zu diesem Zwecke besonders zusammenberufenen außerordentlichen Sitzung des Kollegio der Directoren, waur es nämlich gerathen erscheint, dasselbe zusammenzuberufen, unterworfen jedoch der Bevollmächtigung der nächsten jährlichen Generalversammlung, — sowie unter dem Vorbehalse, daß, wenn eine sp. Vacanz im Amt des Directors bis zur ersten jährlichen Generalversammlung, nach welcher die genannte sich ereignete, nicht ergänzt worden, und wenn der Director, dessen Amt auf solche Weise vacant worden, im gewöhnlichen Verlaufe am Tage einer solchen jährlichen Generalversammlung ausgeschieden, — eine solche Vacanz dann in derselben Weise ausgefüllt werden soll, als wenn sie durch die Ausscheidung eines Directors aus dem Amt an diesem Tage entstanden wäre.

* und **) Statut. Beschlus: die Worte „unter Ausschluß des Betriebs-Directors“ fallen aus.

§. 39. Daz ein Jeder, welcher in Folze einer zufälligen Vacanz zum Director ernannt wird, Substitut für Denjenigen erachtet werden soll, dessen Stelle er versieht, und daß ein Solcher während ganzer Periode im Amt verbleiben muß, wie Denjenige verblieben sein würde, dessen Amt er vertritt, wenn ein Solcher das Amt nicht vor derjenigen Zeit verlassen hätte, zu welcher er nöthwendigerweise hätte ausscheiden müssen, — und daß, mit Bezug auf den Substituten eines Directors, der vor jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849 an Stelle des Directors ernannt wird, die Amtszeit seines Amtsvorgängers im Kollegio der Directoren ihm zu Gute zu rechnen ist, wenn festgestellt wird, wer von den Directoren nach Maßgabe seiner seltener Anwesenheit im Kollegio der Directors aus dem Amt scheiden soll.

§. 40. Daz Niemand zum Director wählbar sein soll, wenn er nicht zur Zeit seiner Wahl ein Mitglied ist, welches auf sein eigenes Leben für die ganze Dauer desselben oder auf das einer andern Person, auf deren Leben für die ganze Dauer desselben mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund versichert ist, auf Grund welcher Versicherung er, krafft der hierin vorher zu diesem Tage enthaltenen Bestimmungen, Mitglied geworden, und für welche resp. Versicherung wenigstens jährliche Prämien gezahlt worden — und daß, wenn einer der gegenwärtigen oder zukünftigen Directors aufhort, obengenannte Qualification zu besitzen, sein Amt vacant werden soll. *) Statutengemäß.

§. 41. Daz Niemand zum Director wählbar sein soll, der zur Zeit seiner Wahl ein anderes Amt in der Gesellschaft bekleidet, (das eines Kurators und Arztes ausgenommen) und daß, wenn er, so er als Director im Amt ist, zu einem andern Amt der Gesellschaft ernannt werden sollte, (das eines Kurators und Arztes ausgenommen) eine solche Ernennung ungünstig sein soll.

§. 42. Daz jedes Mitglied, welches beabsichtigt, Kandidat für das Amt eines Directors zu werden, eigenhändig Schreiben, welches im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft wenigstens fünf Tage vor fälligenden Wahl abzugeben ist, — von seiner Absicht, Kandidat zu werden, Anzeige machen muß.

S. 43. Dass die Directoren sich wenigstens jede Woche im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büro der Gesellschaft oder zu solcher Zeit versammeln sollen, wie sie gesetzmäßig in der hierin später gedachte Weise werden zusammenberufen werden.

S. 44. Dass jeder Director, der geschäftsführende Director^{*)} oder Actuar veranlassen kann eine außerordentliche Sitzung des Kollegii der Directoren zusammenzuberufen, und dass ein solcher Betriebs-Director^{**)} oder Actuar dieselbe demgemäß zusammenberufen soll durch Überleitung eines, ihm unterzeichneten Circularschreibens an jeden Director, worin Tag und Stunde zur Abhaltung der Sitzung, sowie der Zweck, zu welchem dieselbe vorlängt wird, angegeben sein muss, und vorl. die Zeit nicht weniger als ein vollständiger Tag sein, von der Zeit an gerechnet, zu welcher ein selches Schreiben möglich abgegeben werden, oder (wenn es durch die Post befördert wird), zu welcher es im gewöhnlichen Laufe in der Wohnung oder im Geschäfts-Büro der Directoren abgegeben werden wird.

^{*)} Statutengemäß abgeändert: Secretair. ^{**) Statutengemäß abgeändert: Secrétaire.}

S. 45. Dass keine Geschäfte, weder in einer gewöhnlichen, noch außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren vorgenommen werden sollen, wenn nicht fünf Directoren oder mehr bei Vorhandensein zu der Zeit anwesend sind, zu welcher eine Entscheidung über das ganze oder über einen Theil des Geschäfts herbeigeführt werden soll.

S. 46. Dass alle Fragen mit Bezug auf Geschäfte, welche im Kollegio der Directoren vorgenommen werden, durch Stimmenmehrheit der anwesenden und wirklich stimmenden Directoren entschieden werden sollen.

S. 47. Dass Personen, welche in dem Kollegio der Directoren den Vorsitz führt, auch Vorsitzender im Kollegio derselben sein soll; falls jedoch kein Vorsitzender da ist, oder wenn da, er es ablehnen sollte den Vorsitz zu übernehmen, dann der deputirte Vorsitzende des Kollegii der Directoren derselben übernehmen soll, und wenn kein deputirter Vorsitzender da ist, oder wenn da, er es ablehnen sollte denselben zu übernehmen, einer von den anwesenden vom Kollegio der Directoren zu wählten Director, den Vorsitz übernehmen soll.

S. 48. Dass im Kollegio der Directoren keiner derselben mehr als eine Stimme haben soll, mit Ausnahme des Vorsitzenden, der außer seinem Rechte zu sprechen und als Director mitzustimmen, das Recht genießt soll, alle Fragen, rücksichtlich deren die Stimmen der anwesenden und wirklich mitzustimmenden Directoren gleich sind, durch seine Stimme zur Entscheidung zu bringen.

S. 49. Dass so lange bis es von einer Generalversammlung anders beschlossen wird, den Directoren für ihre Dienste solche Summen gezahlt werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren Zeit zu Zeit bestimmen wird.

S. 50. Dass Protocolle über die im Kollegio der Directoren stattfindenden Verhandlungen führt, sowie, dass die Namen der anwesenden Directoren in einem zu diesem Zwecke zu führenden Buch verzeichnet und vom Vorsitzenden des Kollegii unterzeichnet werden sollen, und soll dieses Buch ein und endgültiger Beweis sein, dass die Verhandlungen, über welche das also unterzeichnete Protocoll getragen worden, in einem gesetzmäßig zusammenberufenen und in Uebereinstimmung mit dicker Urkunde abgehaltenen Kollegio, stattgefunden haben, und dass Personen, dessen Name unter dem in solchen eingetragenen Protocollen verzeichnet ist, Vorsitzender in demjenigen Kollegio der Directoren war, in dem solche Verhandlungen stattfanden, und dass er sie unterzeichnet hat, — und soll ferner ein solches Buch bindend und beweiskräftig für alle Mitglieder der Gesellschaft, sowie für alle andern Personen, welche Ansprüche an die Gesellschaft erheben, insoweit ausgenommen, wie es sich auf die Eintragung im Protocolls bezieht, von welchem die Mitglieder der Gesellschaft innerhalb 12 Kalender Monate nach Ablösung eines Kollegii den Beweis führen, dass es kein treuer Bericht über die Verhandlungen ist, welche in einem solchen Kollegio stattgefunden haben; dass nichtsdestoweniger die Entdeckung eines Irrthums in einem Protocolle keine Handlung ungünstig machen soll, welche in Folge einer solchen Eintragung vor Entdeckung eines solchen Irrthums vorgenommen worden oder stattgefunden hat.

S. 51. Dass in allen andern Beziehungen das Kollegium der Directoren und die Geschäfte derselben so regulirt und geführt werden sollen, wie es die anwesenden Directoren oder die Majorität derselben Vorschriften und Bestimmungen eines vorhergehenden Kollegii der Directoren gemäß für angemessen halten.

S. 52. Dass das Kollegium der Directoren in jedem Jahre im Monat Mai Tag und Stunde festgesetzt, wo die jährliche Generalversammlung abzuhalten wird, und soll dasselbe die Versammlung

wiehest 14 Tage und nicht länger als 30 Tage vor der, zur Abhaltung festgesetzten Zeit durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren, täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*) oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren oder dem geschäftsführenden Director**) der Gesellschaft unterzeichneten Circularschreibens zusammenberufen, und soll in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben Ort, Tag und Stunde der Versammlung angegeben werden. *) Statutengemäß abgeändert: und zwei Preußischen Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secrétaire.

§. 53. Dass es dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, eine außerordentliche Generalversammlung jederzeit zusammenzuberufen, entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*), oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren, oder von dem geschäftsführenden Director,**) der Gesellschaft unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der zur Abhaltung festgesetzten Zeit, und soll in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben der Zweck, sowie Ort, Tag und Stunde der Versammlung angegeben werden. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secrétaire.

§. 54. Dass innerhalb der nächsten sieben Tage, nachdem eine von einem oder mehreren qualifizierten Mitgliedern unterzeichnete Aufforderung zur Zusammenberufung einer außerordentlichen Generalversammlung im Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft abgegeben worden, das Kollegium der Directoren eine solche, zu dem in der Requisition angegebenen Zwecke entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*) oder durch Uebersendung eines von einem oder mehreren Directoren oder von dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der in solcher Requisition zur Abhaltung einer solchen Versammlung angegebenen Zeit, zusammenberufen, und dass in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben, der Zweck einer solchen Generalversammlung, sowie Tag, Stunde und Ort der Versammlung genau angegeben werden soll. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secrétaire.

§. 55. Dass, wenn sich eine Generalversammlung in Folge einer zu geringen Anzahl anwesender Mitglieder auf einen andern Tag verlagt, das Kollegium der Directoren die verlagte Versammlung entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen,*) oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren oder dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens, wenigstens 14 Tage und nicht länger als 30 Tage vor Abhaltung einer solchen zusammenberufen und in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben der Zweck der solchen verlagten Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde angeben soll. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secrétaire.

§. 56. Dass das Kollegium der Directoren darauf zu achten hat, dass wenigstens fünf von ihnen in jeder Generalversammlung der Gesellschaft anwesend sind.

§. 57. Dass, wenn in einer Generalversammlung in der hierin vorher festgesetzten Weise und den erforderlichen Mitgliedern ein Antrag auf Ballotage gestellt worden, das Kollegium der Directoren von dem Ballot entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen,*) oder durch Uebersendung eines von einem oder mehreren Directoren oder von dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der in selben zur Abhaltung festgesetzten Zeit, und in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben von dem Zweck eines solchen Ballots, sowie Ort, Tag und Stunde, zu welcher es stattfindet und endigt, Anzeige machen soll. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußischen Zeitungen. Statutengemäß abgeändert: Secrétaire.

§. 58. Dass wenigstens 14 Tage vor der in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines neuen Directors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren eine gedruckte, oder in guter undlicher Hand abgeschriebene Liste anfertigen und in einem geräumigen Theile des Comptoirs der Gesellschaft im Haupt-Geschäfts-Bureau anbringen lassen soll, die den vollständigen Namen und Wohnung jedes Mitglieders enthält, welche, wenn sie bis zum Tage der Wahl Mitglieder der Gesellschaft bleiben, zu Directoren wählbar sind oder wählbar werden, — sowie ein anderes Verzeichniß, welches den vollständigen Namen und Wohnung des oder der Directoren enthält, deren Stelle oder Stellen in solcher Wahl eingesetzt werden sollen, und dass solche Listen wie vorbesagt, bis nach stattgefundenener Wahl angeschlagen werden und für die Durchsicht eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft, welches sich derselben bedient, offen

gehästet werden soll, und sieht es einem jeden solchen Mitgliede frei, Auszüge aus, oder Abschriften von solchen Listen zu nehmen.

§. 59. Dass vor der in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines Directors oder Rechnungsrevisors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben, durch welches eine solche Versammlung zusammenberufen wird, Anzeige machen soll, daß ein jedes Mitglied, welches beabsichtigt, sich für das Amt eines Directors oder Rechnungsrevisors vorzuschlagen (wie der Fall nun sein mag), von dieser seiner Absicht wenigstens fünf Tage vor solcher Generalversammlung eine schriftliche Anzeige machen muß, die im Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft abzugeben ist.

§. 60. Dass vor der, in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines Directors oder Rechnungs-Revisors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren eine gedruckte oder in guter und leserlicher Hand abgeschriebene Liste anfertigen und in einem geräumigen Theile des Komptoirs der Gesellschaft im Haupt-Geschäfts-Bureau anbringen lassen soll, die den vollständigen Namen und Wohnung derjenigen Mitglieder enthält, welche beabsichtigen, sich zum Amt des Directors oder Rechnungsrevisors vorzuschlagen, und soll eine solche Liste bis nach Beendigung der Generalversammlung angeschlagen bleiben, — und dass, falls der Beschluß zu Ballotiren zum Zwecke der Entscheidung einer solchen Wahl gefasst werden sollte, das Kollegium der Directoren vor Beginn derselben dieselbe Liste in einem geräumigen Theile des Zimmers, in welchem das Ballot vorgenommen wird, anschlagen und bis zum Schlusse des Ballots angeschlagen belassen soll.

§. 61. Dass die Wahl eines Directors oder Rechnungsrevisors nicht bestandet, oder angefochten werden soll auf Grund der Nichtbeachtung oder unvollständigen Beachtung aller oder einiger der hier vorher enthaltenen Bestimmungen mit Bezug auf die verschiedenen Listen, welche das Kollegium der Directoren verbunden ist, anfertigen zu lassen, oder mit Bezug auf die Anzeige desjenigen Zeitpunktes, innerhalb welches Mitglieder, die die Absicht haben, Kandidaten zu werden, diese fund thun müssen.

§. 62. Dass das Kollegium der Directoren, wenn sie es für gerecht erachten, irgend welche Personen zum Patron der Gesellschaft ernennen können.

§. 63. Dass (mit Ausnahme des gegenwärtigen Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden des Kollegiums der Directoren, welche auf Grund dieser Urkunde ernannt worden) das Kollegium der Directoren den Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden aus der Zahl der Directoren ernenne, und bei einer Vacanz in einem dieser Aemter dieselbe mit möglichster Eile zu besetzen suchen soll.

§. 64. Dass das Kollegium der Directoren die Kuratoren der Gesellschaft ernennen soll.

§. 65. Dass dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, den derzeitigen oder künftigen Kurator, der nach dem Dafürthalten derselben sein Amt vernachlässigt oder sich weigert, dasselbe zu verwalten, oder der unsfähig wird, seine Pflichten als Kurator zu erfüllen, oder nach Ansicht des Kollegiums der Directoren sich in seinem Amt schlecht aufführt, — desselben zu entsetzen und soll das Kollegium der Directoren auf Kosten der Gesellschaft alle solche Handlungen, Thaten und Schritte vornehmen lassen, die zu dem Zwecke nothwendig sind, um von einem solchen Kurator, sowie von einem jeden Kurator, welcher aufhört ein solcher zu sein, alles anvertraute Gut und Eigenthum, welches der Gesellschaft gehört und einem solchen Kurator (der zur Zeit seines Amtes entthoben oder dasselbe aufgegeben, aufgehört ein solcher zu sein) entweder allein oder in Gemeinschaft mit andern Kuratoren der Gesellschaft übertragen werden, sein mag.

§. 66. Dass, nachdem jemand, der Kurator der Gesellschaft gewesen, aufgehört hat, ein solcher zu sein, und nachdem er, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Kuratoren dem Kollegium der Directoren betreffs allen der Gesellschaft gehörenden Eigenthums, welches ihm entweder allein oder in Gemeinschaft mit andern Kuratoren der Gesellschaft übertragen worden, Rechnung gelegt, und, nachdem er, solch anvertrautes Gut einer solcher Person und in solcher Weise, wie es das Kollegium der Directoren ordnen wird, übertragen hat, darauf soll das Kollegium der Directoren zum bessern Beweise, daß ein solcher aller Verbindlichkeiten, betreffs irgend welcher Handlung, That oder Sache, die von ihm in Eigenschaft als Kurator gethan, gestellt oder begangen worden (Kosten, Verluste, Schäden und Abzug ausgenommen, für welche er sich durch seine vorsätzliche Nachlässigkeit der Gesellschaft verpflichtet hat) an solchen Person, deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren eine, von drei zu diesem Zweck von dem Kollegium autorisierten Directoren unterzeichnete Bescheinigung geben soll, welche besagt, daß aufgehört hat, Kurator der Gesellschaft zu sein und daß er, seine Erben, Testamentsvollstrecker und

ren Kraft dieser Urkunde ihrer Verbindlichkeiten entheben sind, und soll eine berartige Bescheinigung jederzeit Beweis sein für eine solche Entcharge und Enthebung von aller Verpflichtung.

§. 67. Dass das Kollegium der Directoren, den Betriebs-Director,*) Actuar, Rechtsconsulzuten, Arzt und Banquier der Gesellschaft (gleichviel ob in dse Stadt oder auf dem Lande), sowie außerdem alle Rechts-, Medicinal- und andere Beamten, desgleichen alle Agenten, Secrétaire und andere Unterbeamten der Gesellschaft ernennen soll, wie dasselbe von Zeit zu Zeit für nothwendig und wünschenswerth rachtet, und soll das Kollegium der Directoren (ausgenommen wie hierin später erwähnt wird) dem ge- genwärtigen sowie zukünftiger geschäftsführenden Direct-r,**) Actuar, Rechtsbeistand, Arzt, Banquier, Rechts-, Medicinal- und andern Beamten, Agenten und Secrétaire der Gesellschaft aus den Fonds und dem Eigentumme der Gesellschaft, solche Gehälter, Provisionen und Vergütung bewilligen, wie es das Kollegium der Directoren von Zeit zu Zeit für angemessen hält, auch soll demselben die Befugniß zustehen, diese Beamten nach Gutdunken aus ihrem Amt zu entfernen. *) und **) Statutengemäß abgeändert: Secrétaire.

§. 68. Dass das Kollegium der Directoren dem Betriebs-Director,*) dem Actuar, den Agenten, Secrétairen und andern Unterbeamten der Gesellschaft solche Vollmacht ertheilen und ihnen solche Pflichten übertragen kann, wie es dasselbe für gut hält und können dem Betriebs-Director**) und Actuar außer durch diese Urkunde ihnen auferlegten Pflichten, andere übertragen werden. *) und **) Statutengemäß abgeändert: Secrétaire.

§. 69. Dass das Kollegium der Directoren, so oft es denselben wünschenswerth erscheint, Sicherheit für das Wohlverhalten und Verantwortlichkeit von dem geschäftsführenden Director,*) von dem Actuar, Agenten, Secrétaire und andern Beamten, die sich zur Zeit in Diensten der Gesellschaft befinden, klagen kann, und daß die Höhe und Art einer solchen Sicherheit ganz dem Belieben des Kollegii anheim gestellt sein soll. *) Statutengemäß abgeändert: Secrétaire.

§. 70. Dass es dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit eine geeignete Person zu ernennen, welche die, von dem Kollegio der Directoren auf dem Lande zu machenden Geschäfte der Gesellschaft zu beaufsichtigen und zu leiten hat.

§. 71. Dass die Gesellschaft niemals mehr als sechs und niemals weniger als drei Kuratoren haben soll.

§. 72. Dass die derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft, denen einige der Fonds oder ein Theil des Vermögens der Gesellschaft übertragen wird, dasselbe in cura für die Gesellschaft besitzen und auf die Weise zu Gunsten der Gesellschaft an- und verwenden sollen, wie es das Kollegium der Directoren Uebereinstimmung mit den, durch diese Urkunde oder durch die derzeitigen Bestimmungen der Gesellschaft ihnen auferlegten Pflichten, von Zeit zu Zeit bestimmen und auordnen wird.

§. 73. Dass schriftliche Quittungen der derzeitig-n Kuratoren der Gesellschaft, denen ein Theil des Fonds oder des Vermögens der Gesellschaft übertragen worden, über Gelder, die aus solchen Fonds oder Eigenthuza, oder aus dem Verkauf, der Verwendung oder Konvertirung solcher Fonds oder solchen Eigenthums entstehen, sowie dass Quittungen über andere Gelder, die an einen solchen Kurator für Rechnung der Gesellschaft zahlbar sind, — Denjenigen, der die Zahlung leistet, aller Verantwortlichkeit bezüglich der schlechten Verwendung oder Nichtverwendung besagter Gelder, sowie der Verbindlichkeiten über den sollen, deren Verwendung zu beaufsichtigen oder zu untersuchen, ob eine solche Quittung von dem Kollegio der Directoren angeordnet, ob der Verkauf, die Verwendung oder Konvertirung eines Theils der Fonds oder des Vermögens der Gesellschaft von dem Kollegio der Directoren befohlen oder zu einem Theile gemacht werden, den das Kollegium gut geheißen, oder zu untersuchen, ob Derjenige, welcher eine solche Quittung aussiebt, zur Zeit der Ausstellung derselben auch wirklich Kurator der Gesellschaft gewesen ist.

§. 74. Dass insoweit es gesetzlich ausführbar ist, alle Klagen, Prozesse und andere Proceduren, gleichviel ob vor Civil-, Willigkeits-, Fälliten oder Sequestrations-Gerichten, sowohl in Großbritannien als auch in Irland, als auch in den Kolonien, die Seitens der Gesellschaft gegen irgend welche Personen, politische Partei oder gegen irgend welches Mitglied derselben angebracht werden, im Namen des derzeitigen Directors ange stellt werden sollen, und dass alle Klagen, Prozesse und andere Proceduren, gleichviel ob vor Civil- oder Willigkeits-Gerichten, die von einer Person, politischen Körperschaft oder von einem Mitgliede der Gesellschaft gegen die Gesellschaft angebracht werden, gegen den oder die derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft ange stellt werden sollen; dass ferner alle Erkenntnisse, Dekrete, Verfügungen und an-

dere mit solcher Klage, solchem Prozesse, oder solcher andern Prozedur in Verbindung stehenden Sache auf die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft dieselbe Wirkung haben sollen, als wenn sie in einer Klage, in einem Prozesse oder in einem anderen Verfahren gefällt worden wären, in welchem sämtliche Mitglieder der Gesellschaft und andere dabei interessirte Personen, Parteien gewesen sind.

S. 75. Dass an dem Tage, an welchem im Jahre 1849, sowie in jedem folgenden Jahre die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, der Vorsitzende des Kollegii der Directoren aus dem Amt scheiden soll, — doch soll ein solcher nichtsdestoweniger für alle Zwecke der an diesem Tage abzuholenden Generalversammlung so lange als im Amt sich befindender Vorsitzende oder deputirter Vorsitzender erachtet werden, bis eine solche Versammlung aneinandergeht oder sich vertagt.

S. 76. Dass, wenn jemand zu irgend einer Zeit, während welcher er das Amt eines Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden des Kollegii der Directoren bekleidet, aufhört, ein Director der Gesellschaft zu sein, sein Amt als Vorsitzender oder deputirter Vorsitzender vacant werden soll.

S. 77. Dass die Gesellschaft drei Rechnungsrevisoren haben soll.

S. 78. Dass an dem Tage, an welchem im Jahre 1849 sowie in jedem folgenden Jahre die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, sämtliche Rechnungsrevisoren aus dem Amt scheiden sollen, unter dem Vorbehalse jedoch, dass die am Tage einer jährlichen Generalversammlung so ausscheidenden Rechnungsrevisoren für alle Zwecke derselben als im Amt sich befindende Rechnungsrevisoren so lange erachtet werden sollen, bis eine solche Versammlung aneinandergeht oder sich vertagt.

S. 79. Dass ein Rechnungsrevisor, der am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amt schiedet, kraft des letzten vorhergehenden Paragraphen, unmittelbar wieder wählbar sein soll.

S. 80. Dass in der Generalversammlung des Jahres 1849, sowie in der eines jeden folgenden Jahres, drei neue Rechnungsrevisoren erwählt werden sollen.

S. 81. Dass alle Vacanzen, die innerhalb fünf Jahren, vom Datum dieser Urkunde an getreten, im Amt des Rechnungsrevisors vorgenommen, von dem Kollegio der Directoren in deren erster Sitzung welche, nachdem die Vacanzen sich ereignet haben, abgehalten wird, oder sobald nachher ergänzt werden sollen, wie es ausführbar ist, und dass alle Vacanzen, die nach dem Verlaufe einer solchen fünfjährigen Periode im Amt des Rechnungsrevisors aus irgend welchem Grunde, mit Ausnahme des der jährlichen Ausscheidung, vorkommen, in der ersten jährlichen Generalversammlung, welche, nachdem die Vacanz sich ereignet, abgehalten wird, oder in einer außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren, welche diesem Zwecke, wenn es gerathen erscheint, zusammenzuberufen ist, ergänzt werden sollen, unterwarf jedoch der Bestätigung der nächsten Generalversammlung.

S. 82. Dass Niemand zum Rechnungsrevisor wählbar sein soll, wenn er nicht zur Zeit der Wahl ein Mitglied ist, das bei der Gesellschaft auf seit eigenes Leben allein für die ganze Dauer derselbe oder auf das Leben eines Andern für die ganze Dauer eines solchen Lebens mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund versichert ist, oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer eines solchen mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund, auf Grund welcher er Mitglied wird kraft der hier später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, betreffs welcher er wenigstens fünf*) jährliche Prämie bezahlt haben muss, und dass, wenn einer der gegenwärtigen oder zukünftigen Rechnungsrevisoren auf oben gedachte Qualification zu besitzen, sein Amt vacant werden soll. *) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

S. 83. Dass Niemand zum Rechnungsrevisor wählbar sein soll, der zur Zeit der Wahl innerhalb der unmittelbar vorhergehenden zwölf Kalender-Monate, Director der Gesellschaft gewesen, oder der zur Zeit der Wahl ein anderes Amt in der Gesellschaft bekleidet, — und dass, wenn ein solcher während seines Amtes als Rechnungsrevisor zu irgend welchem andern Amt ernannt werden sollte, eine solche letztere Ernennung ungültig sein soll.

S. 84. Dass Mitglieder, welche beabsichtigen, sich zum Amt des Rechnungsrevisors vorzuschlagen durch eigenhändiges Schreiben, welches wenigstens fünf Tage vor der Wahl, im Haupt-Geschäfts-Damme der Gesellschaft abzugeben ist, ihre Absicht kund thun müssen.

S. 85. Dass die Rechnungsrevisoren vom Kollegio der Directoren unabhängig sein sollen und dass es ihre Pflicht ist, die Einnahmen, Zahlungen, Rechnungen und Beläge der Gesellschaft zu revidiren zu prüfen und zu vergleichen, und dass sie insgesamt und einzeln die Besugniß haben sollen, den Bestand des geschäftsführenden Directors,* des Actuaries, sowie der andern Beamten, Secrétaire und Direc-

Gesellschaft in Anspruch zu nehmen, und jede Auskunft zu verlangen, die erforderlich oder für die Ausübung aller oder einiger ihrer Aufgaben nöthig ist. Statutengemäß abgeändert: fällt aus.

§. 86. Dass zwei oder mehrere der berzeitigen Rechnungsrevisoren den Bericht, der von dem Kollegio der Directoren vor Ablistung einer jeden jährlichen General-Versammlung anzufertigen ist, so wie im andern, der General-Versammlung vorzulegenden finanziellen Berichte oder Angaben, so wie alle erhaltenen Bücher, Papiere und Belege gepräst, und wenn nöthig, corrigirt und abgeändert haben, dieselben (vor der General-Versammlung, zu welcher solche Berichte oder Angaben bereit gehalten werden sollen) mit ihrem Namen zum Bezeugniß ihrer Bestätigung derselben, unterzeichnen sollen.

§. 87. Dass wenigstens einer einer der Rechnungs-Revisoren den General-Versammlungen der Gesellschaft bewohnen soll, und dass, wenn ein solcher Bericht einer General-Versammlung vorgelegt ist, wenigstens einer der in derselben anwesenden Rechnungs-Revisoren einer Derjenigen sein soll, welche den Bericht über solche Angabe unterzeichnet haben.

§§. 88. 89. 90. Amt und Pflichten des Betriebs-Directors enthaltend*). *) Aufgehoben durch Beschluss der Generalversammlung.

§. 91. Dass die Gesellschaft jeder Zeit einen Actuar haben soll.

§. 92. Dass es die Pflicht des Actuars sein soll, dem Kollegio der Directoren, sowie den Rechnungsrevisoren die nöthige Auskunft zu ertheilen und den nöthigen Rat hinsichtlich der Polisen, Daten, Leibrenten, Sicherheiten, Verpflichtungen und Kapitalanlagen der Gesellschaft mit solchen Anschlägen, Abmängeln und Ueberschlägen, wie es von ihm verlangt werden wird, daß es ferner seine Pflicht sein, die Bücher und Rechnungen der Gesellschaft zu führen, Rechnungsberichte, Geschäftsausübersichten, Abschlägen des Vermögensbestandes und der Verbindlichkeiten, Auftragsformulare und Prospective für das nächste Jahr nach Andordnung des Kollegii der Directoren vorzubereiten, sowie im Allgemeinen alle solche Gelegenheiten nach Andordnung des Kollegii der Directoren vorzubereiten, die zu dem Amt eines Actuars gehören, wie es das Kollegium der Directoren von ihm bestimmen wird.

§. 93. Dass die Directoren der Gesellschaft, der Vorsitzende und deputirte Vorsitzende des Kollegii der Directoren, der Kuraator oder Rechnungs-Revisor, zu jeder Zeit ihr Amt aufzugeben können, schriftliche, an das Kollegium der Directoren einzuhendende Requisitionen.

§. 94. Dass das Kollegium der Directoren die Bedingungen festsetzen soll, unter welchen Lebensversicherungen, Aussteuern und Leibrenten von der Gesellschaft gewährt und von derselben verkauft und aufgestellt werden, daß es dem absoluten Gutsdanken des Kollegii der Directoren anheim gestellt sein soll, diese mit Bezug auf solche Versicherungen, Aussteuern und Leibrenten abzulehnen oder anzunehmen, unter dem Vorbehalse, daß das Kollegium der Directoren keine höhere Summe als im ganzen fünfzig Pfund auf ein einzelnes, verbundenes, sder auf das Leben eines Nachbleibenden (surviving) aussetzen soll.

§. 95. Dass zur Zeit des Abschlusses oder der Gewährung einer Versicherung, Aussteuer oder Leibrente, es dem Kollegio der Directoren freistehen soll, diejenigen Bedingungen festzusetzen, unter denen sie von der Gesellschaft gekauft werden.

§. 96. Dass, wenn und so oft es das Kollegium der Directoren nach seinem Gutsdanken für angebracht oder gerathen hält, es demselben gesetzlich freistehen soll, Versicherungen auf das Leben irgend einer Person allein für die ganze Dauer desselben zu gewähren, ohne zu verlangen, daß der Gesellschaft eine oder mehrere Original-Prämien, die im ganzen die ersten fünf jährlichen Prämien nicht übersteigen dürfen, auf solcher Versicherung gezahlt werden, bis nach Ablauf einer Zeit, die das Kollegium der Directoren bestimmen kann, und die im Ganzen fünf Jahre, nachdem die Versicherung gewährt worden, nicht übersteigt und daß in jedem solchen Falle diejenige Person, welche eine derartige Versicherung abschließt, zwei oder mehreren, von dem Kollegio der Directoren zu bestätigenden Bürgen eintreffe, in einer quittierten Goldsumme bestehende schriftliche Bürgschaft und Schlußverschreibung vollziehen und ihnen, den Bürgen oder einer solchen Person geben soll, wie sie die Directoren bestimmen werden, auch soll eine Person bei Ablauf der Zeit, bis zu welcher die Prämienzahlung gestundet worden eine derartige Sicherheit geben, wie sie vom Kollegio der Directoren verlangt und genehmigt wird, d. h. für die jährliche Zahlung einer solchen Geldsumme, die dem Betrage der so gestundeten resp. Prämien gleich ist, ist den Zinsen nach dem Satze zu fünf Prozent per annum, die für die besagten Prämien von der Zeit berechnet sind, zu welcher dieselben zahlbar gewesen seink würden, wenn sie der Gesellschaft in

gewöhnlicher Weise pränumerando gezahlt worden wären, oder falls diejenige Person, deren Leben versichert ist, vor Ablauf einer solchen Periode sterben sollte, für die pünktliche Zahlung der jährlichen Zinsen vorausgesagtem Satze betreffs solcher und so vieler Prämien für die Versicherung, welche der Gesellschaft während des Lebens dieser Person hätte gezahlt werden müssen, wenn alle Prämien pränumerando zahlten gewesen wären.

S. 97. Dass, wenn das Kollegium der Directoren eine Versicherung gewährt, die betreffs Stundung der Original-Prämien derartigen Stipulationen unterliegt, die Police, welche auf Grund einer solchen Versicherung ausgegeben wird, bei der Gesellschaft so lange deponirt und als Kollateral-Sicherheit für die Zahlung aller solcher Original-Prämien u. z. Zinsen bis dieselben bezahlt werden, nicht gelegt werden soll.

S. 98. Dass, wenn jemand, dem von der Gesellschaft eine Versicherung unter den für Stundung der Original-Prämien-Zahlung festgesetzten Bedingungen gewährt wird, sterben sollte, ehe solche Prämien zu zahlen sind, das Kollegium der Directoren nach dem Ableben einer solchen Person den Betrag einer solchen Versicherung, falls sie dann noch in Kraft besteht (wenn auch betreffs derselben keine Prämien die Gesellschaft gezahlt worden) an diejenige Person zahlen soll, welche gesetzlich berechtigt ist, diesen Betrag in Empfang zu nehmen, nach Abzug einer solchen Summe, die dem Betrage der Prämien gleich die an die Gesellschaft während des Lebens des Versicherten für eine solche Versicherung zu zahlen wessen wären, wenn die Prämien dafür ursprünglich in gewöhnlicher Weise pränumerando gezahlt worden wären.

S. 99. Dass, rücksichtlich von Versicherungen; die unter solchen Bedingungen der Stundung der Original-Prämien-Zahlung gewährt werden, alle Prämien, die fällig werden und an die Gesellschaft für eine jede solche Versicherung zu zahlen sind, mit Ausnahme der Original-Prämie, deren Zahlung stundet werden, an die Gesellschaft pränumerando gezahlt werden sollen, wenn nicht das Kollegium der Directoren mit der versicherten Person ein neues anderes Arrangement trifft für Sicherstellung derselben in welchem Falle die später folgenden Prämien zu einer solchen Zeit und in solcher Weise gezahlt zu lassen, wie es das Kollegium verschreiben und bestimmen wird.

S. 100. Dass das Kollegium der Directoren alle Polices mit anderen Sicherheiten irgend welcher Art, (gleichviel ob Lebens-Versicherungen, Aussteuern, Leibrenten &c.) welche von der Gesellschaft auszugeben werden, von wenigstens drei Directoren gesetzmäßig vollziehen lassen soll.

S. 101. Dass das Kollegium der Directoren es veranlassen soll, dass alle Polices mit anderen Sicherheiten irgend welcher Art, (gleichviel, ob Lebens-Versicherungen, Aussteuern, Leibrenten &c.) die der Gesellschaft abgeschlossen, oder von ihr gewährt werden, solche Stipulationen enthalten, durch welche Mitgliedern und deren Repräsentanten Schutz gesichert wird, vor Verbindlichkeiten, und wird derselbe durch gegenwärtige Urkunde oder durch die bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen der Gesellschaft gewährt.

S. 102. Dass das Kollegium der Directoren keine Polices irgend welcher Art, sei es für Lebens-Versicherungen, Aussteuern oder Leibrenten, an irgend Jemand eher ausgeben soll, als ein solcher die obere Original-Prämie oder den Theil derselben nebst Stempelgebühren bezahlt oder Sicherheit für Zahlung der Original-Prämie nebst Zinsen, unter den, hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Fälligkeiten, gegeben hat, und zwar solche Sicherheit, wie sie vom Kollegio der Directoren für die obige Police zu bewirkende Versicherung verlangt werden wird, und dass unmittelbar nach Zahlung Annahme solcher Prämie oder des Theils nebst Stempelgebühren entweder vom Haupt-Geschäfts-Bureau oder durch einen Agenten oder nach Annahme eines Unterstandes, dessen Höhe von dem Kollegio der Directoren zu bestimmen ist, — dass unmittelbar darauf, nachdem eine solche Sicherheit für Zahlung der Original-Prämie nebst Zinsen gegeben und angenommen worden, Derjenige, der eine solche Zahlung leistet oder eine solche Sicherheit deponirt, wenn es das Kollegium der Directoren für gerathen hält, als einer der Gesellschaft Versicherter erachtet werden soll, wenigstens die Police noch nicht ausgegeben sein soll.

S. 103. Dass es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, Gesetze, die einem Agenten in der Provinz für Lebens- oder andere Versicherungen, für Aussteuern oder Leibrenten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen waren, oder in Händen der vom Kollegio bestätigten Banquiers in der Provinz, eine Zeit die drei Kalender-Monate nicht übersteigen darf, zu belassen, ehe dieselben dem Bureau der Gesellschaft remittirt werden.

§. 104. Daz ein jeder der geneigt ist, mit der Gesellschaft eine Versicherung abzuschließen, sönlich oder durch einen Bevollmächtigten eine schriftliche Erklärung unterzeichnen soll, in welcher Alter, gesundheitszustand, Wohnung, Stand, Beschäftigung und andere auf die Person, deren Leben versichert sein soll, Bezug habende Umstände angegeben sind, und daz, wenn falsche oder betrügliche Angaben in der solchen Erklärung gemacht und dieselben später entdeckt werden, die Gelder, die besagter Gesellschaft eine so verlangte Versicherung gezahlt worden, zum Nutzen der Gesellschaft verfallen und alle Ansprüche einer solche Versicherung aufzuhören und null und nichtig sein sollen.

§. 105. Daz in allen Fällen, wo das Kollegium der Directoren der Ueberzeugung ist, daß das Interesse einer vorher mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung auf das Leben einer Person für die ganze Dauer derselben auf eine andere Person übergegangen ist, es dem Kollegio der Directoren, wenn sie für angemessen finden, gesetzlich freistehen soll, auf Antrag Desjenigen, auf welchen das Interesse einer so Versicherung übergegangen ist, die Abtreitung einer solchen Versicherungs-Police zu genehmigen, und Stelle derselben Demjenigen eine in jeder Beziehung ähnliche Police zu gewähren mit Auslassung des Namens des Cessionars, und ihm dadurch gestattet sein soll, ein Mitglied der Gesellschaft werden und ihm in jeder Beziehung rücksichtlich einer solchen substitutiven Police alle Rechte, Privilegien, Nutzen, Emolumente und Vortheile, die einer so übertragenen Police beiwohnten, zustehen sollen, in derselben Weise, als wenn eine derartige Police einer solchen Person gewährt und von ihr in Ansicht gehalten worden wäre, so jedoch, daß diese Person mit Bezug auf eine solche substitutierte Police die Pflichten der Gesellschaft gegenüber auf sich nehmen soll, welche von Personen verlangt werden, Mitglieder der Gesellschaft auf Grund von Original-Versicherungen werden, unter dem Vorbehalt, daß bei einem jeden derartigen Antrage das Kollegium der Directoren, wenn sie es für angemessen find, den Aßsignaten einer solchen Versicherung zu einem Mitgliede der Gesellschaft an Stelle eines anderen Mitgliedes derselben auf Grund einer solchen Versicherung ohne eine derartige Uebertragung und Abtretung einer neuen Police, vorzunehmen, ernennen soll.

§. 106. Daz es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, dem ärztlichen Referenten einer Person, welche die Abschließung irgend einer Versicherung, die mit einem Leben in Verbindung steht, beantragt, für seine Mühewärtungen eine solche Remuneration zu bewilligen, wie es das Kollegium angemessen erachtet.

§. 107. Daz, wenn die Prämie, für irgend welche mit der Gesellschaft abgeschlossene Police, die Zinsen, die kost der oben angeführten, zu diesem Zwecke gegebenen Bestimmungen, für diese oder einen Theil derselben fällig und zu zahlen gewesen, nicht innerhalb der nächsten dreißig Tage im Fälligkeitsstermine gezahlt worden, die Police ungültig sein und die Person, welche einen Anspruch auf Rüthen einer solchen Police hat, betreffs derselben aller Ansprüche an die Gesellschaft, sowie aller, bezug auf diese Police bereits gezahlten Prämien und andern Geldern, verlustig gehen soll; nichts weniger soll es jedoch dem Kollegium der Directoren gesetzlich freistehen, die Police wieder zu erneuern, dies unter Auflegung einer Geldstrafe oder ohne eine solche, und zwar unter solchen Bedingungen und in solchen Zeit, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 108. Daz das Kollegium der Directoren die Gelder, welche auf Grund einer, von der Gesellschaft ausgegebenen Police mit Bezug auf Lebensversicherungen gefordert werden, (solche Fälle ausser, wo das Kollegium der Directoren befugt ist, die Zahlung derselben zu sistiren) innerhalb drei Kalender-Monate zahlen lassen soll, nachdem eine Bescheinigung über den Tod der betreffenden Person, deren Leben die Versicherung gemacht, sowie die sonstigen hinreichenden Beweise, betreffs des Todes, wie es das Kollegium der Directoren verlangen wird, bei dem Haupt-Geschäfts-Bureau eingegangen ist, daß es dem Kollegio der Directoren nichts destoweniger gesetzlich freistehen soll, die auf Grund einer versammlten Police, nachdem die vorbenannten Bescheinigungen und Nachrichten eingegangen, jeder Ablauf der drei Kalender-Monate unter Berechnung eines Disconto von fünf Pfund für jede Pfund per annum zu zahlen.

§. 109. Daz, wenn in einem Lande oder in einem Orte in Folge der Pest, Cholera oder in ungewöhnlicher ansteckender Krankheiten, sowie in Folge von Hungersnoth, Invasion, Bürgerkrieg, &c. es sich ereignen sollte, daß die Ansforderungen an die Gesellschaft sich plötzlich vermehren, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, im Falle eines Todes, der sich während der Pest, &c. und anderer ansteckender Krankheiten, Hungersnoth, Invasion oder Aufrühr ereignet hat, die Zah-

lung der ganzen Summe oder eines Theils derselben, die auf Grund einer mit der Gesellschaft geschlossenen Police reclamirt wird, für eine gewisse Zeit zu fiktiren, die jedoch 12 Kalender-Monate, hierin vorher zur Zahlung einer solchen Police festgesetzte Zeit, nicht übersteigen darf.

§. 110. Dass die auf Grund einer Police reklamirten Gelder, deren Auszahlung von dem Kollegium der Directoren fiktirt worden, mit nicht weniger als drei Pfund für jede hundert Pfund per annum zinst werden sollen, so wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält, und zwar von dem Punkte an, wo die von der Gesellschaft versicherte Summe nach regelmässigem Verlaufe hätte gezahlt werden müssen, wenn die Auszahlung nicht fiktirt worden wäre, und soll das Kollegium der Directoren diese zu aus den für Zahlung der mittelst der Police versicherten Summe bestimmten Fond zahlen lassen.

§. 111. Dass in allen Fällen, wo die für eine Versicherungs-Police zu zahlende Prämie schriftsmässig gezahlt und das auf Grund einer solchen Police versicherte Geld, den Bestimmungen des Gesetzes gemäss, fällig geworden, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn sie es für angemessen erachten, so zu thun, das Geld zu zahlen auch ohne einen Beweis darüber sich beibringen zu lassen, diejenige Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen worden, oder dass Derjenige, welcher Anspruch auf das Geld erhebt, irgend ein gesetzliches Interesse an demjenigen Leben hatte, auf welches die Versicherung effectuirt worden, ohngeachtet der Behauptung, Anzeige oder des Beweises, dass eine solche Person kein verartiges Interesse gehabt, auf Grund dessen die Gesellschaft die Auszahlung solchen Geldes verweigern können.

§. 112. Dass, wenn und so oft wie Gelder von der Gesellschaft auf Grund von Versicherungen, die derselben gewährt werden, reklamirt werden, deren Auszahlung das Kollegium der Directoren beantragt sollte, dasselbe eine außerordentliche General-Versammlung zusammenberufen soll, zu dem Zweck, zu bestimmen, ob sie die Auszahlung solcher Gelder vornehmen oder unterlassen sollen, und dass es an außerordentlichen General-Versammlung durchaus überlassen sein soll, zu bestimmen, ob ein solcher Spruch zu gestatten ist oder nicht, und soll das Kollegium der Directoren rücksichtlich solcher Ansprüche handeln, wie es die außerordentliche General-Versammlung entscheiden wird.

§. 113. Dass mit jeder Versicherungs-Police, die mit der Gesellschaft abgeschlossen wird, gedrucktes Cessions-Formular, wie ein solches von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt wird, gegeben werden soll, unter dem Vorbehalte jedoch, dass es nicht nothwendig sein soll, dass Personen bei Tretung oder Cession ihrer Polisen, wenn sie es für angemessen halten, sich des Cessionsformulars bedienen, welches mit ihrer Police ausgegeben worden, außer, wenn das Kollegium der Directoren bestimmt, dass ein solches Formular zu verwenden ist.

§. 114. Dass das Kollegium der Directoren jede Abtretung einer, von der Gesellschaft gegebenen Versicherung in einem zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnen lassen soll, und dass Cessionär einer solchen Versicherung von jeder verartigen Cession oder Abtretung innerhalb eines Kalten Monats, nachdem dieselbe vollzogen worden, schriftliche Anzeige im derzeitigen Bureau der Gesellschaft machen, und in solcher Anzeige Namen und Wohnung des Cessionärs, sowie den Namen Desjenigen anzugeben, auf den die Versicherung ursprünglich geschrieben gewesen, nebst dem Tage der Versicherung, der versicherten Summe und der jährlichen, betreffs derselben zu zahlenden Prämien, sowie andere nothwendige Details.

§. 115. Dass das Kollegium der Directoren Sorge tragen soll, dass die Gesellschaft jedes mit einem Hause oder Comptoir in der City, Westminster oder der Stadt London oder innerhalb 2 Meilen derselben versehen sei, das in Beziehung auf Lage und Größe für das Haupt-Geschäfts-Local angemessen ist; — sowie dass sie mit einem andern geräumigen Hause oder Bureau in besagter Stadt oder an andern Orten versehen sei; wie es für Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft nothwendig ist, und soll für vorbeschagten Zweck dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, ein solches Haus oder Bureau nach solchen Bedingungen aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft zu kaufen oder zu mieten; sie es für angemessen halten ferner soll es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, solches Haus oder Bureau zu verkaufen, zu vertauschen oder in anderer Weise darüber zu verfügen, und ein anderes Stelle dessen zu beschaffen.

§. 116. Dass alle die verschiedenen Zahlungen, welche aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft zu leisten sind, auf Befehl oder Beschluss des Kollegii der Directoren geschehen, und dass Zahlung ohne einen solchen Befehl oder Beschluss rechtsgültig sein soll.

§. 117. Daz das Kollegium der Directoren jede Summe, die gezahlt zu werden befshlen wird, die fünf Pfund übersteigt, durch eine, von irgend welchen drei Directoren unterzeichneten Tratte, gestellt werden soll.

§. 118. Daz das Kollegium der Directoren in den Händen der Banquiers der Gesellschaft stets in solchen Bestand befehlen soll, der zur Deckung der laufenden Zahlungen und Ausgaben der Gesellschaft genügend ist, und daz, wenn ein solcher Verlust durch andere Mittel nicht zu beschaffen ist, das Kollegium der Directoren einen Theil der aufgesammelten Fonds oder der Stocks und Sicherheiten, worin eben zur Zeit angelegt sind, verkaufen und zu Galde machen und eine solche Summe stets a Conto Directoren der Great Britain Mutual-Lebensversicherungs-Gesellschaft gestellt werden soll.

§. 119. Daz rücksichtlich der Gelder der Gesellschaft, die sich zur Zeit in ihren Händen befinden und die nicht gebraucht werden, um den angeblichlichen Anforderungen, welche an die Gesellschaft gestellt werden, zu genügen und um die Ausgaben derselben zu bestreiten, das Kollegium der Directoren diese Gelder nach seinem Ermessen anzuameln und auf Zinseszins anlegen soll in Parlaments-Stocks oder öffentlichen Fonds von Groß-Britannien oder Irland sc., oder in die einer andern Regierung, in Bank-, Südsee-Stock, Ostindien-Stock, Navy, Victualling oder Exchequer-Bills, India-Bonds, in Papieren ostindischen Compagnie, oder auf Sicherheiten vor Docks, Käzälen, Häussen, Schiffahrts- und Wasserwegen, Brücken, Chausseen, Eisenbahnen und andern öffentlichen Unternehmungen, in Parochial-Abgaben, in den Kauf von Leibrenten für ein oder mehrere Leben, oder in den Kauf oder Wiederverkauf von Leibrenten oder andern Sicherheiten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden oder in den von Real- oder Personal-Eigenthum in Großbritannien oder Irland oder in den Kauf von beschränkten Portionairen oder zu erwartenden Interessen (limited or reversionary or expectant interest) eines Eigenthums oder auf Sicherheit im Wege von Hypotheken auf solche Stocks, Fonds, Bills, Bonds, Sicherheiten, Leibrenten, Polisen, Eigenthum oder Mältheile wie vorbesagt (ferner kann das Kollegium der Directoren nach Gutbefinden die zur Zeit so anzulegten Gelder einzahlen und convertiren und die daraus entstehenden Gelder in vorbesagter Weise wiederum anlegen und so fort, wie es das Bedürfnis erheischt, unter Vorbehalt jedoch, daß bei solcher Geldanlage gehörige Vorsicht genommen, und über diese Fonds so gesetzt werde, daß zu jeder Zeit genügende Summen ohne Schwierigkeit erhoben werden können, wenn solche verlangt werden, um den laufenden Anforderungen und Ausgaben der Gesellschaft genügen zu können, — unter dem weiteren Vorbehalte, daß alles derzeitige Real-Eigenthum der Gesellschaft, gleicheselbst zum Gebrauch derselben oder durch Investition erworden, insoweit es die Nutzierung derselben betrifft, als Personal-Bemögen erachtet werden und das Kollegium der Directoren alles Das vornehmen soll, was nothwendig und angemessen ist, um solchem Real-Eigenthum den Charakter von Personal-Eigenthum zu geben.

§. 120. Daz das Kollegium der Directoren die Gelder und das Eigenthum der Gesellschaft die Kuratoren in solchen Verhältnisse vertheilen lassen soll, wie es dasselbe für angemessen erachtet, Ausnahme des haaren Geldes, welches bei den Banquiers der Gesellschaft niedergelegt ist, und der Victualling und Exchequer-Bills, India-Bonds und anderer, dem Inhaber (au porteur) zahlbarer Schulden, die jederzeit bei den Banquiers der Gesellschaft oder in der englischen Bank aufbewahrt und von den Directoren der Great-Britain-Mutual-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft geschrieben werden, mit fernerer Ausnahme aller beweglichen Gegenstände, die für die Gesellschaft gekauft werden und das Kollegium der Directoren bei Vertheilung der Gelder und des Eigenthums der Gesellschaft die Kuratoren dieselbe so bewirken lassen, daß nicht weniger als drei von den Kuratoren einen Theil der Fonds und des Eigenthums im Besitz haben, und farn das Directorium von Zeit zu Zeit, so oft es dasselbe für angemessen erachtet, einen specielleren Theil solcher Fonds und solchen Eigenthums von denjenigen Kuratoren, denen dasselbe übertragen werden, auf andere oder auf einen, dem für zur Zeit übertragen ist, übertragen; ferner soll das Kollegium der Directoren zu einer Zeit, wo es für gut halten, die Kuratoren, denen ein gewisser Theil der Fonds und des Eigenthums der Gesellschaft für Zeit übertragen worden, eine Erklärung, daß ihnen Eigenthum in eura übertragen worden, auf der Gesellschaft vollziehen lassen.

§. 121. Daz es dem Kollegium der Directoren gesetzlich freistehen soll, Häuser, Geschäftslocalen und andereien der Gesellschaft (gleichviel, ob solche zum Nutzen der Gesellschaft gekauft oder im Wege der Vermietung (investment) erworben sind) zu verpachten, und fann eine solche Pacht zu solchem Pachtzins

und unter solchen Bedingungen abgeschlossen werden, wie es das Kollegium der Directoren für gemessen hält.

S. 122. Dass das Kollegium der Directoren gehörig Buch führen und Eintragungen vornehmen soll von allen Angelegenheiten, Geschäften und Sachen, die gewöhnlich von Personen, Kompanien und Gesellschaften, welche Geschäfte ähnlicher Art betreiben, wie die hierdurch begründete Gesellschaft, Rechnungsbüchern vermerkt werden; ferner soll das Kollegium der Directoren die besagten Rechnungsbücher kloben und andere der Gesellschaft gehörige Bücher, insgleichen die Berichte, welche in Folge der hier später enthaltenen Bestimmungen vom Kollegio der Directoren für die jährlichen General-Versammlung zu beschaffen sind, nebst allen andern, die Gesellschaft betreffenden Documenten und Schriften im denkmal Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft aufbewahren lassen.

S. 123. Dass in jeder General-Versammlung das Kollegium der Directoren auf Antrag der Majorität der anwesenden stimmberechtigten und wirklich stimmenden Mitglieder die zur Einsicht verlangte Rechnungsbücher, Protocölle und andere Bücher der Gesellschaft, sowie auch die gegenwärtige Gründungs-Urkunde, sowie jedes andere die Gesellschaft betreffende Document und Schriftstück, welches sich im Besitz des Kollegi der Directoren befindet, vorlegen lassen soll.

S. 124. Dass das Kollegium der Directoren, insoweit es ausführbar ist, einen von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichneten Bericht über diejenigen Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft bis zum dreissigsten Tage des December anfertigen und der Generalversammlung vorzulegen lassen, welche in einem der früheren Berichte noch nicht aufgenommen gewesen, so wie einen Bericht bis zu dem Tage über alle Details, über den Betrag der Gelde und des Eigentums der Gesellschaft, sowie über den Zustand und die Lage derselben; auch soll das Kollegium der Directoren ein Exemplar eines solchen Berichtes einem jeden Mitgliede zustellen, welches einen solchen verlangt.

S. 125. Dass, wenn innerhalb der hierin später erwähnten Zeit betreffs der Entdeckung eines Irrthums in einem, vom Kollegio der Directoren der jährlichen General-Versammlung vorzulegender Bericht ein offenbarer Irrthum im Betrage von hundert Pfund oder mehr, von einem Mitgliede der Gesellschaft gesunden wird, das Kollegium der Directoren einen solchen Irrthum unverzüglich verbessern und den Bericht, worin ein solcher Irrthum verbessert werden, der ersten jährlichen General-Versammlung, die zur Entdeckung eines solchen Irrthums abgehalten wird, vorlegen soll.

S. 126. Dass das Kollegium der Directoren nach der jährlichen General-Versammlung, welche im Monat Mai des Jahres 1849 abgehalten wird, sowie nach Verjährigen eines jeden folgenden Jahres unter Zugrundeziehung und mit Bezug auf den Bericht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, der der vorhergehenden jährlichen General-Versammlung vorgelegt werden muss, ermitteln und festsetzen soll, ob überhaupt und welche Gelder mit Sicherheit für die Gesellschaft aus den Fonds und Vermögen derselben genommen und unter die Mitglieder, welche, wie hierin später bestimmt ist, zur Abnahme berechtigt sind, als Gewinnanteil vertheilt werden können.

S. 127. Dass das Kollegium der Directoren eine solche Summe, wie sie von denselben sicherer und geeigneter Vertrag zur obigen Vertheilung und Verwendung festgesetzt worden, unter die verschiedenen zur Theilnahme daran berechtigten Mitglieder der Gesellschaft durch Heraussezung oder Reduzierung der künftigen Prämien für ihre resp. Versicherungen vertheilt und resp. in ihrem Nutzen verwendet werden soll, und dass der Betrag, welchen das Kollegium der Directoren nach der jährlichen General-Versammlung im Monat Mai des Jahres 1849 mit Rücksicht auf den, dieser General-Versammlung vorzulegenden Bericht zum Nutzen der Mitglieder zu vertheilen bestimmt, unparteiisch und gerecht nach einer solchen Scala und in solcher Weise unter die Mitglieder vertheilt werden soll, welche für ihre resp. Versicherungen fünf jährliche Prämien vor dem 31. December des Jahres 1849 gezahlt haben, und dass der Betrag, den das Kollegium der Directoren also zu Gunsten der Mitglieder der Gesellschaft nach der im Monat Mai 1849, sowie im Monat Mai eines jeden folgenden Jahres abzuhalternden jährlichen General-Versammlung — zur Vertheilung auf Grund eines, einer solchen General-Versammlung vorzulegenden Berichtes, bestimmt hat, unparteiisch und gerecht nach einer solchen Scala und in solcher Weise unter diejenigen Mitglieder vertheilt werden soll, welche für ihre resp. Versicherungen fünf jährliche Prämien von dem 31. December 1849 und vor dem 31. December eines jeden folgenden Jahres gezahlt haben, unter dem Vorbehalse, dass keine vorjährige Vertheilung vorgenommen werden soll, wenn nicht und bis der derzeitige Stand der Gesellschaft bestimmt hat, dass der Stand der Angelegenheiten und Geschäfte der Ge-

si eine solche Vertheilung zuläßt, und daß dieselbe mit Sicherheit für die Gesellschaft vorgenommen werden kann.

§. 128. Daz, im Falle des Bankrotts oder der Insolvenz einer Person, die bei Eintritt derselben Gesellschaft verschuldet ist, das Kollegium der Directoren alle solche Schritte zu Gunsten der Gesellschaft einzulegen soll, die nothwendig oder geboten sind, um die Schulde, welche der Gesellschaft verschuldet ist, zu beweisen, und die nothwendig sind zur Bevollmächtigung anderer Personen für die Gesellschaft einige Dividende in Empfang zu nehmen, die betreffs selber Schulde fällig wird, und soll die Quittung der solchen Person, welche bevollmächtigt ist, eine derartige Dividende in Empfang zu nehmen, Denungen der dieselbe zahlt, aller Verantwortlichkeit und Rechenschaft überheben wegen der schlechten Verwendung oder Nichtanwendung derselben, oder verbunden zu sein, die Verwendung zu bewachen.

§. 129. Daz, wenn und so oft wie irgend Verhandlung die Verträge, Bedingungen und Stipulationen, die gegenwärtigem enthalten sind, und die seinesfalls erfüllt werden müssen, bricht, sich weigert oder es unter denselben auszuführen und zu erfüllen, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistellen soll, angemessen eine Klage oder einen Proces anzustellen und denselben weiter zu verfolgen; ferner soll es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, wann und so oft dasselbe es für gut hält, anzurufen, daß Klage oder ein Proces eingeleitet werde wegen der Fonds oder des Eigenthums der Gesellschaft oder einer Police (mit Genehmigung einer außerordentlichen General-Versammlung) oder wegen einer der Gesellschaft ausgegebenen und gewährten Leidrente, oder wegen irgend eines Kontrakts oder einer Pflicht oder wegen irgend einer andern Sache, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft betrifft, und soll es dem Kollegio der Directoren ferner gesetzlich freistehen, Klagen, Processe und anderes gerichtliches Verfahren, welches auf einen solchen Beschlüsse eingeleitet werden, einzustellen oder durch Kommiss oder Vergleich zu schließen, sowie alle Streitigkeiten und Differenzen, wegen welcher ein Grundklage, zum Processe oder zu andern gerichtlichen Verfahren vorliegt, einem schiedsrichterlichen Auspruch zu unterbreiten, entweder vor oder nach Ablistung einer solchen Klage, eines solchen Proceses oder im gerichtlichen Verfahren, sowie ferner die nothwendigen Parteien für solche Klage, solchen Proces für solches andere gerichtliche Verfahren zu erneuen, um dasselbe anzustellen und weiter zu führen; — ferner den nothwendigen Parteien für solche Klagen, solchen Proces und für solches andere gerichtliche Verfahren zu erneuen und eine solche Klage, solchen Proces und solches andere gerichtliche Verfahren stellen, und dasselbe schiedsrichterlichem Auspruche zu unterwerfen oder durch Vergleich zu beendigen; — ferner solche nothwendigen Parteien zu erkennen, um einen solchen Streit oder eine solche Differenz vor oder nach Ablistung einer solchen Klage, eines solchen Proceses oder andern gerichtlichen Verfahren schiedsrichterlichem Auspruch zu unterbreiten, und solchen nothwendigen Parteien einer Klage, Processe oder andern gerichtlichen Verfahren nicht freiwillig und nicht ohne Genehmigung des Kollegium der Directoren eine solche Klage, solchen Proces und solches andere gerichtliche Verfahren einstellen oder abhauen, und sollen ferner aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft schadlos gehalten werden, für alle Zugaben und Verluste, die sie in Folge solcher Klage, eines solchen Proceses, solchen gerichtlichen Verfahrens oder in Folge eines solchen Schiedsgerichtes erleiden, oder denen sie ausgesetzt sind, und sollen die Gelder, welche zu Gunsten der Gesellschaft, in Folge einer solchen Klage, solchen Proces oder solchen gerichtlichen Verfahren einer solchen Schiedsgerichtes beiztrieben oder in Empfang genommen werden, von dem Kollegio der Directoren so verwendet werden, wie es das Kollegium nach den Gutsdanken bestimmt, indem es Rücksicht auf die besondern Umstände der Fälle und auf die relativen Muster, bei dem, hierin später erwähnten Garantie-Fond und bei den allgemeinen Fonds und Eigentum der Gesellschaft interessirten Parteien, Rücksicht zu nehmen hat.*). *) Statutengemäß hinzugesetzt: immer bestimmend, daß alle solche Klagesachen, Processe oder anderes gerichtliches oder Vergleichs-Verfahren, welche alle vorberührten Punkte oder einen derselben sollte eingeleitet werden, gegenüber irgend einer Person oder auch den Personen, welche Unterthanen des Königreichs Preußen und in demselben ansässig sind, vor Preußischen Gerichten nach den vor denselben gekündigten Gesetzen eröffnet, begründet und verfolgt werden müssen, und daß bei Einstellung jedem Procesplatze oder jedem andern Feste, Thätigkeit oder sonstigem Vorgange, worüber den hierbevorstehenden Verchristen und Ernächtigungen entsprechend, auf schiedsrichterlichem Auspruche sollte eingegangen werden, in welchem irgend eine solche so eben erwähnte Person oder mehrere solche Personen sollten befehligt sein oder lassen, die Schiedsrichter, soweit der Obmann, welche in diesem Falle zu berufen sind, Preußische Unterthanen seien.

S. 130. Dass das Kollegium der Directoren, wenn es nach dessen Ansicht gerathen ist, diese Urkunde auf Ihrer Majestät Hohen Ranglei-Gericht auf Kosten der Gesellschaft eintragen lassen soll.

S. 131. Dass es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn es nach demselben gerathen erscheint, sich um Patente, Parlaments-Akte oder Charters zu bewerben, zu Zwecke, um die Gesellschaft in den Stand zu setzen; alle oder einige der Zwecke dieser Urkunde, andere auf die Gesellschaft Bezug habende, mit Einschluss (wenn es gerathen erscheint) der Incorporation der Gesellschaft ins Werk zu setzen, und dass, falls solche Patente, Akte und Charter gewährt oder gewagt werden, dass Kollegium der Directoren selbe Berichte und andere Sachen pflichtmässig und pünktlich machen lassen soll, wie sie in Folge davon verlangt werden.

S. 132. Dass, wenn zwei auf einander folgende General-Versammlungen den Beschluss fassen die Gesellschaft aufzulösen, das Kollegium der Directoren sich der Ausgabe und Gewährung von Polizeiblättern und andern Sicherheiten enthalten, und in solcher Weise, wie es das Kollegium der Directoren für billig und gerecht hält, die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft erfüllen, und so viel von Genuß und dem Eigenthume der Gesellschaft, was dann nicht im Geltle besteht und nicht gebraucht wird, um die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen — augenblicklich verkaufen und, in andrer Weise und unter solchen Bedingungen zu Gute machen soll, wie es das Kollegium für gut hält, und dasselbe nach einem solchen Verkaufe, oder nach einer solchen Convertirung, so viel von dem Genuß und dem Eigenthume der Gesellschaft, was nicht gebraucht wird, um die bestehenden Verpflichtungen derselben zu erfüllen, unter die Mitglieder der Gesellschaft vertheilen und an dieselben, sowie an andere Personen, zur Zeit auf eine, mit der Gesellschaft abgeschlossene Polizei, Rechtsausprüche, haben oder an deren Testamentevollstrecker, Administratoren oder Bevollmächtigte in solchen Theilen zahlen lassen, zu denen berechtigt sind, und soll nach solcher Zahlung und Vertheilung die Gesellschaft aufgelöst und diese Urkunde sowie jeder darin enthaltene Paragraph, Artikel, Sache und Ding von da aufhören, einzigen und gültig sein.

S. 133. Dass ohne Benachtheiligung der der General-Versammlung hierin vorher übertragene Macht, dem Kollegio der Directoren die vollständige Leitung und Oberaufsicht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zustehen, und dass es keinem andern Mitgliede oder keiner andern Person, wenn nicht eine solche von dem Kollegio der Directoren dazu ernannt werden, frei stehen soll, sich in Angelegenheiten oder die Geschäfte der Gesellschaft zu mischen, und soll das Kollegium der Directoren allen Fällen, denen durch diese Urkunde oder später durch die General-Versammlungen vorgesehen worden in unbedingter Übereinstimmung mit den Hierdurch festgesetzten oder durch die General-Versammlung später festzusehenden Gesetzen und Bestimmungen handeln, in allen Fällen jedoch, deren durch die Urkunde und die General-Versammlungen nicht vorgesehen worden, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen in solcher Weise zu handeln, wie es denselben am besten berechnet erscheint, die Wohlfahrt der Gesellschaft zu befördern, und soll es dem Kollegio der Directoren zur bessern Leitung, Führung und Oberaufsicht die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft gesetzlich freistehen, irgend welche Verordnungen und Nebengesetze zu erlassen, welche das Kollegium für angemessen hält, vorausgesetzt, dass sie den fundamentalen Prinzipien oder der Einrichtung der Gesellschaft nicht entgegen und widersprechend sind, wie sie durch in dieser Urkunde enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen begründet oder Kraft der vorliegenden General-Versammlungen zu diesem Zwecke übertragenen Vollmacht abgeändert werden; und dass es dem Kollegio der Directoren ferner gesetzlich freistehen soll, alle oder einige der so zu erlassenden Bestimmungen und Nebengesetze jederzeit abzuändern oder aufzuheben.

S. 134. Dass das Kollegium der Directoren Namen und Wohnung eines jeden der jetzigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft in einem, zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnen, nachdem das Kollegium im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft schriftliche Anzeige von einem Mitgliede erhalten, dass es seinen Namen oder seine Wohnung gewechselt, seinen neuen Namen und Wohnung in solches Buch eintragen lassen soll.

S. 135. Dass ein jedes, auf irgend eine die Gesellschaft betreffende Angelegenheit Bezug habende Schreiben, welches vom Bureau der Gesellschaft an ein Mitglied unter dessen Adresse durch die Post gesandt wird, wie sic in dem, zu diesem Zwecke zu führenden Buche für Eintragung von Namen und Wohnung der Mitglieder der Gesellschaft verzeichnet steht, als gute und genügende Anzeige des Inhaltes derselben Schreibens betrachtet werden, und das Mitglied durch solche Anzeige gebunden sein soll.

S. 136. Dass alle Vota, Thaten, Handlungen und Sachen, die von irgendemand zu Gunsten der Gesellschaft vorgenommen und vollzogen oder vorzunehmen und zu vollziehen gestaltet werden, der das eines Directores, Kurators, geschäftsführenden Directors, Actuars oder Arztes der Gesellschaft oder Vorsitzenden in einer Genero-Versammlung oder eines Kollegii der Directoren bekleidet, tröst dessen solche Vota's Handlungen, Thaten und Sachen übernimmt oder vollzieht, oder zulässt, dass die Vota's, Handlungen, Thaten und Sachen vorgenommen, gethan und vollzogen werden, rechtsgültig und bindend die Gesellschaft und deren Mitglieder, sowie für alle Personen sein sollen, die auf Grund derselben Rechteprüfung erheben, abgesehen die Wahl oder Bestallung eines solchen Beamten für ein solches Amt nicht ungernäsig vorgenommen worden oder rechtsgültig ist, unter dem Vorbehalse jedoch, dass kein Votum, eine Handlung, That und Sache, die von einer solchen Person vorgenommen und vollzogen worden, nach einem Mitgliede der Gesellschaft ein schriftlicher eigenhändiger Protest, gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit vorgetragen worden, rechtsgültig und bindend sein soll, (soweit ausgenommen, zum Schutz von Kästern und andern Personen nothwendig ist, die mit der Gesellschaft oder deren Männern in geschäftlicher Beziehung stehen und von solcher Regelwidrigkeit oder Rechtsgültigkeit keine Kenntnis haben) wenn die Wahl oder Bestallung einer solchen Person wirklich ordnungswidrig und ungültig gewesen, dass jedoch kein Protest gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Beauftragung des Vorsitzenden in der General-Verksammlung oder im Kollegio der Directoren irgend welche Art haben soll, wenn er nicht zur Zeit der Übernahme des Vorsitzes geschehen.

S. 137. Dass die derzeitigen Directoren, Kuratoren, Rechnungs-Revisoren, geschäftsführenden Directoren, Actuare und andere Beamte der Gesellschaft, sowie deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren aus den Fonds und dem Eigentum der Gesellschaft entzähndigt und schadlos gehalten werden sollen, für alle Kosten, Zahlungen, Verluste, Schäden und Ausgaben, die sie oder einer von ihnen in Testamentsvollstreckern und Administratoren getragen, erlitten und gezahlt haben, auf Grund oder Folge eines Kontrakts oder einer Verpflichtung, die zu Gunsten der Gesellschaft oder in Folge einer Handlung oder Sache übernommen werden musste, welche sie in Ausführung der Zwecke der Gesellschaft, oder in einer Klage, einem Prozesse, auf Grund eines Schiedsspruches oder in andern gerichtlichen Jahren, das für die Gesellschaft oder auf Befehl des Kollegii der Directoren oder in irgend einer Weise Verbindlich damit stehend oder in Ausübung ihres resp. Amtes, gethan haben, mit Ausnahme solcher Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben, die durch vorsätzliche Vernachlässigung oder Unterlassung eines Directors, Kurators, Rechnungsrevisors, geschäftsführenden Directors, Actuars und andern Beamten der Gesellschaft erlitten worden, und soll ein jeder derselben, sowie deren Erben, Testamentsvollstrecker Administratoren nur für solche Gelder aufkommen, die sie tröst ihres Amtes wirklich empfangen, und keiner für den Andern und dessen Handlungen, Vernachlässigungen und Unterlassungen verantwortlich sei, sondern ein jeder für seine eigenen Handlungen, Vernachlässigungen und Unterlassungen, — noch für sie irgend welche Person verantwortlich sein, die vielleicht vom Kollegio der Directoren zum Eintritt von Geldern für die Gesellschaft ernannt worden, oder in deren Händen dieselben zum sichern Verträge deponirt worden, noch sollen sie verantwortlich sein für Mängelhaftigkeit eines Besitztums auf Eigentum irgend welcher Art, das vielleicht auf Anordnung des Kollegii der Directoren für die Gesellschaft gegeben, — für die Unzulänglichkeit oder Mängelhaftigkeit einer Sicherheit, auf welche Gelder der Sicherheit auf Anordnung des Kollegii der Directoren placirt oder angelegt worden, noch für irgend einen Unglück, Verlust, Schaden, der sich in der Verwaltung ihres Amtes, oder mit Bezug darauf, ertragen insofern derselbe sich nicht auch durch eignete vorsätzliche Vernachlässigung ereignet.

S. 138. Dass in allen Fällen, wo eine von der Gesellschaft ausgegebene oder gewährte Abschreibenten-Police oder andere Sicherheit entweder ursprünglich oder zu einer späteren Zeit in eurammt werden, die Quittung des derzeitigen Kurators versetzen, abgesehen irgend welchen rechtlichen Nutzen oder irgend welcher rechtlichen Forderung derjenigen Person, die auf solche Abschrever- oder Leibenten-Police oder auf andere Sicherheit ein Urrecht hat, gute und genugende Decke sein soll, betrifft Geldes, welches etwa durch die Gesellschaft für besagte Abschrever- und Leibenten-Police oder für Sicherheit zu zahlen gewesen wäre, und soll die Gesellschaft deren Mitglieder, sowie ein jeder, der auf Grund einer solchen, Ansprüche erhebt, von aller Verpflichtung frei sein, die Verwendung derselben zu missigen und nicht verantwortlich gemacht werden, wegen der schlechten Anwendung oder Nichtanwendung derselben.

S. 139. Dass der Bericht, der in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen Kollegio der Directoren vorzubereiten ist, nachdem er entweder von der jährlichen General-Versammlung, welcher derselbe vorgelegt werden muß, oder von einer folgenden General-Versammlung bestätigt und dem Vorsitzenden der Versammlung zum Zeichen solcher Bestätigung unterzeichnet worden, für alle Mitglieder der Gesellschaft, sowie für alle Personen rechtsverbindlich sein soll, die auf Grund derselben Rechtsansprüche erheben, wenn nicht darin ein offensichtlicher Betrag von hundert Pfund oder mehr von den Mitgliedern der Gesellschaft binnen drei Kalender-Monaten nach stattgehabter Bestätigung entsteht, und dass ein solcher Bericht, nachdem der Berthum von dem Kollegio der Directoren in Folge hierin vorher enthaltenen Bestimmungen verbessert worden, in jeder Hinsicht definitiv und rechtsverbindlich für alle Mitglieder der Gesellschaft und Personen sein soll, die auf Grund derselben Rechtsansprüche erhoben werden.

S. 140. Dass kein Mitglied der Gesellschaft (ob Weimler oder nicht) noch irgend jemand im Auftrage derselben Rechtsansprüche erhebt, persönlich verantwortlich sein soll, gleichviel, ob mit seiner Person oder mit seinem Vermögen für irgend einen Anspruch oder eine Forderung, die auf Grund einer Police, Leibrente, Aussteuer oder einer andern, von der Gesellschaft ausgegebenen Police erhoben werden, sondern nur die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft, welches sich zur Zeit eines solchen Anspruchs einer solchen Forderung, Police, Leibrente, Aussteuer oder andere Versicherung in den Händen der Directoren befindet (mit Einschluß des hierin später erwähnten Garantiefonds, wenn es nothwendig sein sollte, denselben zu diesem Zwecke anzutreifen) und zur Zeit nicht gebraucht werden sollte, frühere Forderung die an die Gesellschaft gestellt werden, zu bestreiten, als in verbunden sein soll, solche Forderung zu bezahlen und solcher Police, Leibrente, Aussteuer und anderer Versicherung zu genügen.

§§. 141—156. Personalia und den Garantie-Fond betreffend sind statutengemäß aufgehoben.
 S. 157. Dass, wenn und so oft zwischen denjenigen Parteien, die diese Urkunde vollziehen oder zwischen solchen Personen, die zu irgend einer Zeit hiernach Mitglieder der Gesellschaft werden, ein Streit oder eine Differenz entsteht, mit Bezug auf die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, eine solche mit Ausnahme der Streitfragen wegen Ansprüche und Forderungen, die, wie vorbesagt, derentscheid einer außerordentlichen General-Versammlung überwiesen werden, in folgender Weise durch schiedsrichtlichen Ausspruch ausgeglichen werden sollen: „Dass, falls der Streit oder die Differenz zwischen den Parteien stattfindet, die eine der genannten Parteien, mag dieselbe aus einer oder mehreren Personen bestehen, einen Schiedsrichter ernennen soll, und die andere der besagten Parteien, mag nun dieselbe aus einer oder mehreren Personen beilehnen, gleichfalls einen Schiedsrichter ernennen soll; und sollen die beiden ernannten Schiedsrichter innerhalb sieben Tagen nach ihrer Ernennung einen dritten Schiedsrichter nennen, und soll der Ausspruch von irgend zweien dieser drei Schiedsrichter entscheidend und endgültig sein und falls die zwei ernannten Schiedsrichter sich weigern oder es ablehnen sollten, oder sich nicht einigen, innerhalb der erwähnten sieben Tagen einen dritten Schiedsrichter zu ernennen, oder falls die Parteien, zwischen denen der Streit oder die Differenz obwaltet, sich weigert oder es vernachlässigt, innerhalb sieben Tagen, nachdem sie von der andern Partei schriftlich dazu aufgesfordert worden, einen Schiedsrichter zu ernennen, alsdann, sowie in jedem der gedachten Fälle, der Associate des Chief Justice des Court of Queens Bench zu Westminster berechtigt sein soll, einen solchen Schiedsrichter zu ernennen, und soll der Ausspruch der genannten Schiedsrichter oder irgend zweier derselben entscheidend und endgültig sein; falls aber der Streit oder die Differenz zwischen drei oder mehreren Parteien stattfindet, eine jede der genannten Parteien, welche dieselbe aus einer oder mehreren Personen, die Schiedsrichter zu ernennen hat, wird dass die so ernannten Schiedsrichter innerhalb sieben Tagen nach der Ernennung eines andern Schiedsrichter zu bestimmen haben, und soll der Ausspruch dieses letzten Schiedsrichters im Vereine mit den andern Schiedsrichtern, oder mit einem oder mehreren von ihnen oder auch ohne dieselben, entscheidend und endgültig sein; falls die von den genannten drei oder mehreren Parteien so zu ernennenden Schiedsrichter hinsichts der Ernennung eines andern Schiedsrichter innerhalb sieben Tagen sich nicht einigen können, oder falls die eine der gedachten Parteien, zwischen denen der Streit oder die Differenz obwaltet, sich weigert oder es vernachlässigt, die Ernennung eines Schiedsrichters innerhalb sieben Tagen vorzunehmen, nachdem sie von einer der andern Parteien schriftlich hierzu aufgefordert werden, dann und in jedem der genannten Fälle der derzeitigen Associate des Chief Justice des Court of Queens Bench zu Westminster berechtigt sein soll, einen solchen Schiedsrichter zu ernennen*) und soll der Ausspruch des letzteren Schiedsrichters entscheidend und endgültig sein, und haben die resp. Schiedsrichter

er, denen zur Zeit irgend ein Streit oder eine Differenz zur Entscheidung vorgelegt worden, das Recht, sie es für zweckentsprechend halten, einen oder mehrere Aussprüche zu fällen, die sich auf das Ganze, einen Theil des Streitgegenstandes beziehen, und soll ein jeder solcher Ausspruch für alle Personen end sein, wenngleich derselbe nicht rücksichtlich des ganzen Streitobjekts endgültig und entscheidend ge-
n, daß ferner keine Klage oder Prozeß von irgend einem Mitgliede, dessen Testamentsvollstrecker und
Administrator gegen ein anderes Mitglied oder dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren, oder
in die genannten Schiedsrichter wegen der, zu schiedsgerichtlichem Ausspruch unterbreiteten Sachen ein-
tet oder ange stellt werden sol, und sind alle erforderlichen Documente, Bücher und sonstigen Schrift-
ten den Schiedsrichtern vorzulegen, wenn sie es für geeignet halten, und daß alle Parteien bei dem
gerichtlichen Verfahren, vor den Schiedsrichtern, wenn diese es für geeignet erachten, eindlich zu ver-
nen sind, und soll diese Befriedigung bei schiedsgerichtlichem Ausspruch (Submission) in Ihrer Majestät
of Queen's Bench eingetragen werden**). *) Statutengemäß hinzugefügt: „Mit Annahme derjenigen
in welchen der Streit oder Zwiespalt stattfinden sollte zwischen zwei oder mehreren Personen, welche des König-
reichen Preußen Untertanen und in demselben wohnhaft sind, in welchen eben bezeichneten Fällen die bezeichnenden
richter von dem Vorstande eines der Preußischen Gerichtshöfe zu bestellen sein werde.“ — **) Statuten-
hinzugefügt: „Ausgenommen, wenn der Streit oder der Zwiespalt stattfinden sollte zwischen zwei oder mehreren
men, welche des Königreichs Preußen Untertanen und in demselben ansässig sind, in welchem Hause das Kaufhaus
provisorisch in den Formen gehalten seßt ist, welche zu seiner Rechenschaft die Gesetze des besagten Königreichs
sagen haben oder vorsehen föhlen.“

Urkundlich dessen haben die genannten Parteien dieser Urkunde ihre Handzeichen und Siegel unter-
t am Tage und im Jahre wie oben:

London, den 12. Februar 1844.

Folgen die Unterschriften der verschiedenen Parteien und der Zeugen sc.

B.

Great-Britain-Mutual-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Den 30. Mai 1844.

In einer von den Mitgliedern der Gesellschaft heute abgehaltenen außerordentlichen General-
versammlung, anwesend:

The Chisholm, Vorsitzender,
vom Herrn Priteaux beantragt, vom Herrn Rule unterstützt und
einstimmig beschlossen:

dass §. 70. der Gründungs-Akte in folgender Weise abgeändert und erweitert werde:
„und es soll gleichfalls der Direction gestattet sein, Zweig-Bureau's zu errichten
„und Local-Directionen zu ernennen und Agenturen einzurichten in jedem Theile
„der Welt.“

wobei vom Herrn Rule beantragt, von Herrn Burling unterstützt und
einstimmig beschlossen:

dass §. 119. der Gründungs-Akte abgeändert und erweitert werde durch Einschaltung
derjenigen Worte, durch welche die Directoren die Macht erhalten, irgend einen Theil
der Fonds der Gesellschaft nur auf persönliche Sicherheit anzulegen;

Statutengemäß hinzugefügt:

§. 119B. Dass 10 Prozent des Gesellschaftsvermögens und kein darüber hinausreichender Be-
sitz vor 3 auf dies persönliche Sicherheit allein angelegt werden darf.

Von Herrn Bunting wurde beantragt, von Herrn Rule untersucht und einstimmig beschlossen:

„dass die Directoren ermächtigt werden, Versicherungs-Policen nach einer, resp. mehreren, von dem Verlust zu entwesenden Prämien-Skalen ohne Antheil an dem Gewinn der Gesellschaft an Personen auszugeben, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft werden wünschen, und bez. die Fonds der Gesellschaft dafür hafsten sollen, zuvor die von diesen Personen versicherten Summen zu zahlen.“

(gez.) Christopher
Borchard.

Das vorstehende Lieberlesung von mir aus der, von dem Notarius publicus W. Duff am 10. März 1859 beglossigten Abschrift von der englischen Original-Grundurzüchtung der Great-Britain's. Versicherungs-Gesellschaft ihren und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinigt mit Namens-Aufdruck und Beiprägung des Autograph-Siegels.

Berlin, den 23. Mai 1860.

(L. S.) (gez.) M. Wagner.
Vereideter Translator am Königl. Kammer- und Stadtschäfchen-Sch. Nr. 6.

B e i l a g e

zum Unteblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Großbritannische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

Der in London domicilierten Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Great-Britain mutual Life assurance Society“ wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Gründungs-Akte) vom 12. Februar 1844, und des Maßstages vom 20. Juli ders. J. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

A. Im Allgemeinen.

- 1) Die Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muss bei Verlust der Concession angezeigt und, so nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.
- 2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, möglich dem Ermeessen der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten.
- 3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Änderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
- 4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftskontore und einem dort domicilierten Generalbevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und nach Verlangen des inländischen Versicherer entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelst hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Belagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, zur Preußischen Unterthanen zu wählen.
- 5) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußische Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträgen — sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben oder durch Vermittlung eines Agenten zu Stande gekommen sind — gegen die Gesellschaft erwachsen mögten, hat letztere eine Kautions von vier und zwanzig Tausend Thalern in Preußischen Staatspapieren bei dem höchsten Königlichen Polizei-Präsidium deponirt. Sie ist bei Verlust der Concession verpflichtet, diese Kautions vier Wochen nach erhaltenner Aufforderung event. so weit und inner den Mängeln zu erhöhen, wie dies Seitens des Ministerii des Innern wird verlangt werden.
- 6) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten, neben der Generalbilanz der Gesellschaft, eine detaillierte Uebersicht der von der Preußischen Geschäftsniederlassung betriebenen Geschäfte einzurichten und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.
- 7) Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichenfalls unter Stellung jünglicher Sicherheit, zum Vortheil sämtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß der Generalbevollmächtigte der gebildeten Bezirksregierung unweigerlich alle diejenigen Mitteilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Bechuße etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. dieser Bezirks-Regierung zur Einsicht vorlegen.
- 8) Die Besitzniss zum Erwerbe von Grundbesitz in den Preußischen Staaten wird mit der gegen-

wärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

- 8) Zu §. 4. Außer den bereits ins Leben getretenen Geschäftszweigen der Capital-, Leibrenten- und Aussteuer-Versicherung und außer dem Antrage von Leibrenten dürfen außerhalb des Reichs von der Gesellschaft nur nach vorheriger diesseitiger Zustimmung Geschäfte von der Gesellschaft nur nach vorheriger diesseitiger Zustimmung betrieben werden.
- 9) Die Einladungen zu den Generalversammlungen — §§. 52 und 53 — müssen unter specieller Angabe der zur Verdrbung kommenden Gegenstände für die inländischen Interessenten auch durch zwei Preußische Zeitungen erfolgen, welche nach Aufführung der Gesellschaft und mit dem Vorbehalt der jetzzeitigen Amtsernung durch diejenige Bezirks-Regierung zu bestimmen sind, in deren Bereiche die Hauptniederlassung domiciliert wird.
Die Publication durch die gebürgten Zeitungen muß mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen.
- 10) Der zehnte Theil der verfügbaren Bonds — S. 119 — ist zum Erwerbe von papillenmäßigen sichern Hypotheken auf in Preußen belegenen Grundstücken, und von solchen Preußischen Papieren zu verwenden, welche nach den diesseitigen Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten.
- 11) Die Schiedsrichter und der Obmann — S. 157 — müssen, gemäß der Bedingung ad 4. bei Streitigkeiten mit ausländischen Preußischen Unterthanen sein und werden eventualiter von einer Preußischen Behörde ernannt.
- 12) Auf persönliche Sicherheit — S. 119 mit der in der Generalversammlung vom 30. Juli 1844 beschlossenen Abänderung — darf höchstens der zehnte Theil der disponiblen Bonds angelegt werden.

Berlin, den 15. September 1860.

(L. S.)

Der Minister des Inneren
(get.) Gr. Schwerin.

Statuten der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London.

S. 1. Das die verschiedenen Personen, Parteien dieser Urkunde, sowie die verschiedenen andern Personen, welche hierauf wünschen sollten, Mitglieder der Gesellschaft zu werden, und zu dükem Zwecke mit der Gesellschaft Versicherungen abschließen, für ihr ganzes Leben, oder die ganze Dauer derselben, oder für ihr eigenes Leben zusammen mit dem Leben eines Andern für die ganze Dauer eines oder mehrerer solcher Leben, oder auf das Leben einer andern, von ihnen ernannten Person für die ganze Dauer eines solchen Lebens, oder mehrerer solcher Leben, als Mitglieder der Gesellschaft ausgenommen werden sollen, an Stelle der derzeitigen Mitglieder derselben, wie hierin später vorgesehen, und sollen, so lange wie die bestehenden Versicherungen in Kraft bleiben, eine Compagnie oder Gesellschaft bilden unter dem Namen und per Benennung "Great Britain Mutual Lebensversicherungs-Gesellschaft", bis sie unter dem, zu dieser, hierin später enthaltenen Zwecke aufgelöst wird.

S. 2. Das besagte Gesellschaft am Tage des Datums dieser Urkunde ins Leben getreten ist, und so lange fortbestehen soll, bis sie unter den, hierin später enthaltenen Bestimmungen aufgelöst wird.

S. 3. Das ein jeder, welcher Mitglied der Gesellschaft wird, vorher selbst oder durch einen gesetzlich autorisierten Bevollmächtigten mit der Gesellschaft oder mit den derzeitigen Bevollmächtigten derselben, oder auf einer andern, von den Directoren zu ernennenden Person eine Erklärung über einen Betrag unterzeichnet soll, daß er oder sie Mitglied der Gesellschaft wird und alle Vorschriften, Verordnungen, Gesetze und Bestimmungen derselben beobachten und halten will und wird, oder, wenn es von den derzeitigen Directoren der Gesellschaft verlangt wird, zu Gegenwärtigem eine besondere Beitrags-Urkunde in solcher Form und mit solchen Klauseln, Bestimmungen und Erklärungen vollziehen soll, wie es die besagten Directoren für angemessen erachten werden.

S. 4. Dass es das Geschäft oder der Zweck der Gesellschaft ist, Versicherungen auf Leben und Ueberlebende abzuschließen und zu gewähren, so wie andere gesetzliche Versicherungen, auf den Eintritt von Ereignissen und Möglichkeitsfällen, die mit der Lebensdauer in Verbindung stehen, vorzunehmen; insgleichen Lebens- und andere Leibrenten jeder Art zu kaufen und zu verkaufen, Aussteuern für Kinder von Widuinen und andern Personen zu gewähren und zu versichern, sowie im Allgemeinen alle solche Sachen und Geschäfte abzuschließen (Feuer- und See-Versicherungen ausgenommen), die von einer Compagnie oder Gesellschaft effectuirt werden können.

S. 5. Dass das Haus oder Komptoir der Gesellschaft Waterloo Place No. 14 in der Stadt Westminster das Hauptbüro sein soll zum Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft.

S. 6. Enthält die Namen der ersten Beamten der Gesellschaft.*)

Auf diese Zeit besteht die Verwaltung aus nachstehenden Personen: Directoren: William Henry Dickson, Esq. Vorsthender Thomas R. Davison, Esq. deputirter Vorsthender; Edward N. Clifton, Esq.; Edwin Cosley, Esq.; C. B. Hemitt, Esq.; William Francis Fox, Esq.; Thomas W. Mafin, Esq.; William N. Rogers, Esq. Dr. med.; T. C. Simmons, Esq.; T. B. Tongerow; William, Esq. Manchester-Comités: Thomas W. Mafin, Esq. Vorsthender; Joseph Beard, Esq.; John Croft, Esq.; James G. Helden, Esq. Rechnungs-Revisoren: A. Scott, Esq.; T. L. Davison, Esq.; J. P. Weston, Esq. Arzt: Robert F. Power, Esq. Dr. med. Mundarzt: Henry Balod, Esq. Anwalt: Walter Pridgeon, Esq. Baal, alias Paul of London. Secrétaire: Charles E. Lawson, Esq.

S. 7. Dass die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, den hierin später enthaltenen verschiedenen Regeln, Einrichtungen, Klanseln und Verträgen unterworfen, geleitet werden sollen, nämlich:

S. 8. Dass die Mitglieder sich im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büro der Gesellschaft, oder an solchem andern Orte in der Stadt London, oder innerhalb drei Meilen derselben, zu der, hierin später angegebene Zeit oder zu folgen Zeiten versammeln sollen, wie sie gegebenfügig in der, hierin später geschriebenen Weise zusammenberufen werden werden.

S. 9. Dass eine jede solche Versammlung der Mitglieder, Generalversammlung, und eine jede solche Versammlung, welche zu einer bestimmten Zeit in jedem Jahre stattfindet, jährliche Generalversammlung, und jede andere solche Versammlung außerordentliche Generalversammlung genannt werden soll.

S. 10. Dass die jährliche Generalversammlung im Monat May eines jeden Jahres abgehalten und von dem Kollegio der Directoren in der, hierin später erwähnter Weise zusammenberufen, und dass die erste jährliche Generalversammlung im Jahre Ein Tausend Acht Hundert Neun und Bierzig abgehalten werden soll.

S. 11. Dass eine außerordentliche Generalversammlung von den Directoren zu jeder Zeit in der hierin später erwähnten Weise zusammenberufen werden kann.

S. 12. Dass dreissig oder mehr Mitglieder, welche Versicherungen allein auf ihr eigenes Leben, für die ganze Dauer derselben haben, oder auf das einer Person auf deren Leben (Nominee) für die ganze Dauer derselben eine Leibrente hastet, oder auf eins oder mehrerer solcher Leben oder auf das Leben einer andern Person, für die ganze Dauer eines solchen, betreffs deren sie Mitglieder werden, kraft der hierin später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, und die im Durchschnitt die Summe von Dreißig Tausend Pfund vertragen, betreffs welcher Versicherungen wenigstens fünf*) jährliche Prämien bezahlt worden, — zu jeder Zeit durch schriftliche Aufforderung das Kollegium der Directoren veranlassen könnten, eine außerordentliche Generalversammlung zu einem, auf die Gesellschaft sich beziehenden Zweck, zusammenzuberufen. *) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

S. 13. Dass ein jedes derartiges Gesuch an das Kollegium der Directoren für Verjung einer außerordentlichen Generalversammlung im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büro der Gesellschaft wenigstens 21*) Tage vor der in der Requisition zur Abhaltung einer solchen angegebener Zeit abzugeben, und dass in einer solchen Requisition der Zweck, sowie Tag und Stunde für Abhaltung einer solchen genau und ausführlich anzugeben ist, zu welchem die außerordentliche Generalversammlung zusammenberufen werden soll, wobeifernfalls das Kollegium der Directoren nicht verbunden ist, Alt von solcher Requisition zu nehmen. *) Statutengemäß abgeändert: 40 Tage.

S. 14. Dass, wenn, nachdem eine solche an das Kollegium der Directoren gerichtete Requisition für Verjung einer außerordentlichen Generalversammlung im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büro der Gesellschaft abgegeben worden, das Kollegium der Directoren es unterlassen oder verweigern sollte, dieselbe innerhalb der Zeit und in der hierin später vorgeschriebenen Weise zusammenzuberufen, es dann und in

einem solchen Falle den Mitgliedern, welche die, seitens der Directoren unbeachtet gelassene oder verweigerte Requisition unterzeichnet haben, gesetzlich zu stehen soll, einen andern, als den in einer solchen Resolution angegebenen Tag für Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung zu dem, in der seitens der Directoren unbeachtet gelassenen oder verweigerten Requisition angegebenen Zwecke festzulegen, was zu diesem darin angegebenen Zwecke eine außerordentliche Generalversammlung zusammenzuberufen durch Veröffentlichung eines Circularschreibens an jedes Mitglied, wenigstens zehn und nicht mehr als zwanzig Tage^{*)} vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit und muß in der Bekanntmachung über in einem Circularschreiben der Zweck einer solchen Generalversammlung sowie Tag, Ort und Stunde angegeben werden.

^{*)} Statutengemäß abgeändert: mindestens 30 Tage.

S. 15. Dass jede Generalversammlung in den hierin später erwähnten Fällen sich auf einen andern Tag versetzen kann, das jedoch keine vertragte Generalversammlung (mit Ausnahme der hierin später bezeichneten Fälle) eher abgehalten werden soll, bis dieselbe in der hierin später vorgeschriebenen Weise zusammenberufen worden ist.

S. 16. Dass in einer außerordentlichen Generalversammlung keine andern Geschäfte vorgenommen werden sollen, als solche, zwecks welcher sie zusammenberufen worden, und sollen in einer vertragten Generalversammlung keine andern Geschäfte behandelt werden, als solche, welche in der Generalversammlung, von welcher die Vertagung statt fand, behandelt geblieben werden.

S. 17. Dass, wenn in einer Generalversammlung eine Meinungsverschiedenheit betrifft, ob aus einer Angelegenheit oder Sache, welche in derselben behandelt werden, obwaltten sollte, zehn oder mehrere Mitglieder, welche in der Versammlung anwesend und qualifiziert sind zur stimmen, auf Ballot anzutragen wünschen, und soll dasselbe, wenn es in der Versammlung schriftlich und eingeschäfftig beantragt wird, jedoch nicht anders, bewilligt und der Tag zur Vornahme derselben von Demjenigen festgesetzt werden, der in der Versammlung als Vorsitzender fungirt, auch soll ein solcher Tag so gelegt werden, daß mindestens eine Stunde verbleibt, um dasselbe in der hierin später erwähnten Weise zusammenzuberaufen.

S. 18. Dass ein jedes Ballot um 12 Uhr Mittags anfangen und 2 Uhr Nachmittags derselben Tages beendigt werden soll.

S. 19. Dass der Betriebs-Director^{*)} oder ein anderer Beamter der Gesellschaft, welcher anwesend ist, beim Beginn der Ballotage den Ballottästen in Gegenwart der dann anwesenden Mitglieder verstecken soll, und dass beim Schluß der Ballotage der Ballottästen der vertragten Generalversammlung, die noch Beendigung derselben abgehalten wird, in der hierin später vorgesehenen Weise versteckt produziert und in Gegenwart Demjenigen, der den Vorsitz in solcher vertragten Generalversammlung hat, und das Votum demgemäß verkündet, geöffnet werden soll. ^{**)} Statutengemäß abgeändert: Sekretär.

S. 20. Dass in jeder außerordentlichen Generalversammlung und bei jeder Ballotage, die in der jährlichen Generalversammlung vorgenommen wird, jedes derzeitige Mitglied der Gesellschaft, welches eine Versicherung auf sein Leben, für die ganze Dauer derselben oder auf das Leben einer andern Person, auf deren Leben für die ganze Dauer derselben in Höhe von wenigstens Ein Tausend^{***)} Pfund besitzt, sowie dass jedes derzeitige Mitglied der Gesellschaft, welches für sich selbst eine Versicherung auf das Leben einer andern Person in der Summe von wenigstens Ein Tausend^{***)} Pfund besitzt, betreft welcher dasselbe unter den hierin später zu diesem Zwecke erhaltenen Bestimmungen, Mitglied wird, zu einer Stimme berechtigt sein soll, und dass in jeder Generalversammlung und bei jeder Ballotage jedes Mitglied der Gesellschaft, welches eine derartige Versicherung besitzt und betreft welcher wenigstens fünf^{****)} jährliche Prämien gezahlt worden, berechtigt sein soll. ^{****)} Statutengemäß abgeändert: fünfhundert.

^{**)} Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie. ^{***)} Und dass es für jede weitere so versicherte Summe von fünf Hundert Pfund zu einer Stimme nicht berechtigt sein soll.

S. 21. Dass zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft, welche in zwei, zu diesen Zwecke speciell zusammenberufenen außerordentlichen Generalversammlungen gestimmt haben, oder beim Ballot, welches in Folge eines, in solcher Versammlung gestellten Antrages, vorgenommen wird, erforderlich sind, um neue Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften für die Gesellschaft zu erlassen, sowie um alle oder einige der bestehenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften der Gesellschaft aufzuheben.

S. 22. Dass bezüglich aller Fragen, welche sich auf andere Geschäfte beziehen, und in einer Generalversammlung oder durch Ballotage entschieden werden sollen, die Mehrheit der Stimmen der qualifizierten anwesenden und wirklich mitstimmenden Mitglieder genügen soll, um dieselben zur Entscheidung zu bringen.

S. 23. Dass Derjenige, welcher den Vorsitz in der Generalversammlung führt, Vorsitzender im Collegio der Directoren sein soll, und falls ein solcher Vorsitzender nicht vorhanden, oder wenn vorhanden, abwesend sein oder es ablehnen sollte, den Vorsitz zu übernehmen, so soll der deputirte Vorsitzende denselben übernehmen, und falls ein solcher nicht da, oder wenn da, abwesend sein, oder es ablehnen sollte, den Vorsitz zu übernehmen, so soll einer der anwesenden Directoren, welcher in der Versammlung zu wählen ist, den Vorsitz übernehmen; falls sämtliche Directoren abwesend, oder diejenigen, welche anwesend sind, es ablehnen sollten, den Vorsitz zu übernehmen, so soll eins der anwesenden und zu diesem Zwecke in der Versammlung zu wählenden Mitglied denselben übernehmen.

S. 24. Dass der Vorsitzende einer Generalversammlung außer seinem Rechte die Dekrete zu fassen und als gewöhnliches Mitglied zu stimmen, das Vorrecht genießen soll, durch seine entscheidende Stimme (Abstimmung) alle Fragen zur Entscheidung zu bringen, welche durch einfache Majorität entschieden werden können, und betrifft welcher die Stimmen, welche in einer solchen Versammlung abgegeben werden oder in derselben als das Ergebnis einer solchen Ballotage kundgethan werden, gleich sind.

S. 25. Das Protocolle über die Verhandlungen in Generalversammlungen geführt und in einem Buche verzeichnet und von dem Vorsitzenden solcher Versammlung unterzeichnet werden sollen, und daß ein solches Buch vollständiger und ehrgeiziger Beweis sein soll, daß die Verhandlungen, deren Protocoll also unterschrieben worden, in einer gesetzmäßig zusammenhängenden und kraft dieser Urkunde abgehaltenen Generalversammlung stattfanden, und daß Derjenige, dessen Name unter dem, in einem solchen Buche eingetragenen Protocole verzeichnet ist, Vorsitzender derselben Versammlung war, in welcher solche Verhandlungen stattfanden, daß keiner ein solches Buch hinzu habe sein und Beweiskraft für alle andern Personen haben soll, welche Zeugnisse an die Gesellschaft erheben, insoweit ausgenommen, als es sich auf die Eintragung von Protocollen bezieht, von welchen innerhalb zwölf Monaten nach Abhaltung einer Generalversammlung von einem oder mehreren Mitgliedern bewiesen wird, daß selbiges kein getreuer Bericht über irgend einen, in solcher Generalversammlung vorgekommenen Umstand ist; daß nichtsdestoweniger die Aufdeckung eines, in einem Protocole vorgekommenen Vergehens irgend welcher Handlung oder irgend welches Verfahrens, daß in Folge einer solchen Eintragung vor der Entdeckung eines solchen Vergehens stattgefunden, nicht ungültig machen soll.

S. 26. Dass jede Generalversammlung sich bis auf einen andern Tag vertagen kann, sobald nicht 10 Mitglieder, welche in einer Generalversammlung oder zu einer Ballotage stimmberechtigt sind, persönlich anwesend und nicht innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung einer solchen Versammlung in Folge einer wie hierin vorher erwähnt, beantragten Ballotage festgesetzten Zeit zu den Geschäften erscheinen; daß jede Generalversammlung sich auf einen andern Tag vertagen kann, sobald die oben erforderlichen Mitglieder nicht persönlich anwesend sind, wenn sämtliche über ein Theil der zu erledigenden Geschäfte Nähe daran ist, benötigt zu werden, oder wenn es die Versammlung für angemessen erachtet sollte, aufeinander zu gehen, ehe sämtliche Geschäfte abgemacht sind, und daß, wenn eine Generalversammlung in Folge einer zu geringen Anzahl persönlich anwesender Mitglieder vertagt wird, ein solcher Tag für Abhaltung der vertagten Generalversammlung vor einer derartigen Versammlung festgesetzt werden soll, welcher genügende Zeit gestaltet, um dieselbe in der hierin später erwähnten Weise zusammenzubringen, und daß, wenn die Versammlung in Folge eines beantragten Ballots vertagt wird, die vertagte Generalversammlung um 2 Uhr Nachmittags des für Abhaltung eines solchen Ballots festgesetzten Tages abgehalten werden soll, welches die Stunde ist, zu welcher ein derartiges Ballot, wie hierin vorher bestimmt worden, benötigt sein muß; wird jedoch eine Generalversammlung anderswie, als in Folge entweder zu wenig persönlich anwesender Mitglieder, oder wegen eines beantragten Ballots vertagt, so kann die vertagte Generalversammlung von Stunde zu Stunde oder von Tag zu Tag oder zu einer solchen anderen Zeit abgehalten werden, wie es von der ursprünglichen oder der von derselben vertagten Versammlung bestimmt wird.

S. 27. Dass (mit Ausnahme des hierin später Vergeschriebenen) die Generalversammlungen dieselben Personen, welche das Amt des Directors oder Rechnungsreviseurs bekleiden, wählen, und die durch den Antritt oder in anderer Weise vorgekommenen Vacanzen ergänzen sollen.

S. 28. Dass eine außerordentliche Generalversammlung, wenn zu diesem Zwecke speciell zusammenberufen, die Directoren, Rektoren, Rechnungsreviseure, Betriebs-Directoren, Aktiare und Rechtsconsulente, sowie jeden anderen Beamten der Gesellschaft seines Amtes wegen Pflichtwidrigkeit oder schlech-

ten Befragens vom Amt entheben kann, und daß eine Generalversammlung den derzeitigen Directoren und Rechnungsrevisoren der Gesellschaft gemeinsam oder einem jeden einzeln aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft eine solche Remuneration und Vergütung zukommen lassen kann, wie sie es für angemessen erachtet.

S. 29. Daz Generalversammlungen die Macht haben sollen, diese Urkunde, sowie alle anderen Documente und Instrumente, wodurch dieselbe bestätigt oder genehmigt worden, sich vorlegen zu lassen, um dieselben zu insciren und zu prüfen, sowie alle Vorschriften, Bestimmungen, Nebengesetze, Rechnungen, Bücher und Valize, Memoranda, Urkunden und Documente, welche der Gesellschaft gehören oder sich auf die Beamtenten und Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen; daß die Generalversammlungen ferner die Macht haben sollen, von den Directoren, Kuratoren, Rechnungsrevisoren, Betriebs-Directoren, Actuarien und andern Beamten der Gesellschaft jede Auskunft und Erklärung betreffs der Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

S. 30. Daz zwei auf einander folgende, zu dem Zwecke speciell zusammenberufenen Generalversammlungen in der hierin vorher erwähnten Weise volle Macht haben sollen, neue Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften für die Gesellschaft zu erlassen, oder alle, oder einige der bestehenden Gesetze, Bestimmungen, Vorschriften und Nebengesetze, welche sich auf die Gesellschaft oder deren Angelegenheiten und Beamte beziehen, abzuändern, vorausgesetzt jedoch, daß weder durch gegeuwärtigen, noch durch irgendeinen andern Paragraphen oder eine andere hierin enthaltene Bestimmung zur Aufhebung oder Abänderung aller oder eines Theils der Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften, welche durch diese Urkunde zur Beschränkung der persönlichen Verantwortlichkeit eines jeden Mitgliedes und seines Stellvertreters erlassen und festgesetzt worden, autorisiren soll.

S. 31. Daz zwei aufeinander folgende außerordentliche Generalversammlungen, die zu gleichen Zwecken speciell zusammenberufen werden, die Macht haben sollen, den Beschuß zur Auflösung der Gesellschaft zu fassen.

S. 32. Daz, außer den hierin vorher speciell übertragenen Befugnissen und den derzeitigen Regeln und Bestimmungen der Gesellschaft unterworfen, die Generalversammlungen die allgemeine Leitung und Kontrolle der Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben sollen.

S. 33. Daz die Zahl der Directoren der Gesellschaft nie größer als 24*) und nie kleiner als 12**) sein soll. *) Statutengemäß abgeändert: 18. **) Statutengemäß abgeändert: 9.

S. 34. Daz (auschließlich der Personen, welche von dem Kollegio der Directoren, in Folge eingetreterer Vacanzen zu Directoren der Gesellschaft ernannt worden) die ersten zwölf Personen, welche nach Vollziehung dieser Urkunde zu Directoren der Gesellschaft ernannt werden, oder so viele von diesen zwölf Personen, welche zu Directoren vor der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849 ernannt worden, zu diesem Amte auf Dissolucion des Kollegii der Directoren ernannt werden sollen.

S. 35. Daz am Tage der jährlichen Generalversammlung, nämlich im Jahre 1849, drei der Directoren unter Ausschluß des Betriebs-Directors,*), nämlich diejenigen drei Directoren, welche vom Tage dieser Urkunde, bis zum Tage der besagten jährlichen Generalversammlung am seltesten den Versammlungen des Kollegii der Directoren beigewohnt haben, aus dem Amt scheiden sollen, und daß am Tage der jährlichen Generalversammlung, welche im Jahre 1850 stattfindet, drei andere Directoren unter Ausschluß des Betriebs-Directors,**), nämlich diejenigen, welche während des, am Tage besagter letzterwähnter jährlichen Generalversammlung endigenden Jahres den Versammlungen des Kollegii der Directoren am seltesten beigewohnt haben, aus dem Amt scheiden, und daß am Tage jeder folgenden jährlichen Generalversammlung, unter Ausschluß des Betriebs-Directores,***), diejenigen drei Directoren, welche fristlose Bestallung am längsten im Amt sind, ausscheiden, und daß in solchen Fällen, wo es nicht bestimmt werden kann, welche drei Directoren ausscheiden sollen, weil vielleicht zwei oder mehrere derselben mit Bezug auf vorbesagte Bestimmungen in jeder Hinsicht sich in ähnlichen Verhältnissen befinden, es durch das Los entschieden wird, welche von ihnen ausscheiden sollen unter dem Vorbehalt jedoch, daß, wenn am Tage der jährlichen Generalversammlung im Jahre 1849 oder in einem folgenden Jahre, eine Vacanz sich zusätzl. vorher durch Tod, Amtsaufgabe oder Suspension eines Directores ereignet habe, welcher, wenn er im Amt bis zu einer solchen jährlichen Generalversammlung verblieben wäre, ohne irgendwo einem Kollegio der Directoren beigewohnt zu haben, einer von den drei Directoren gewiesen sei würde, die dann aus dem Amt kreft gegenwärtigen Paragraphen scheiden müssten, — und daß, wenn

eine solche zufällige Vacanz nicht vor einer solchen jährlichen Generalversammlung ergänzt sein sollte, ein solcher Director kraft des gegenwärtigen Paragraphen als einer der am Tage solcher jährlichen Generalversammlung ausscheidenden Directoren erachtet werden soll; unter dem seruaren Vorbehalte, daß die Directoren, welche am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheiden, für alle Zwecke einer, an diesem Tage abzuhaltenen Generalversammlung so lange als Directoren, welche sich im Amte befinden, erachtet werden sollen, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

(*) und (***) Statut-Beschluß: die Worte „unter Ausschluß des Betriebs-Directors“ fallen aus.
§. 36. Dass ein Director, welcher kraft vorstehender Paragraphen am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheide, wieder wählbar sein soll.

§. 37. Dass von der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849, sowie von der jährlichen Generalversammlung eines jeden folgenden Jahres drei neue Directoren gewählt werden sollen.

§. 38. Dass alle Vacanzen, welche sich innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Datum dieser Urkunde an gerechnet, im Amte des Directors unter Ausschluß des Amtes des Betriebs-Directors(*) ereignen, vom Kollegio der Directoren in ihrer ersten Sitzung, welche nach Eintritt der resp. Vacanzen abgehalten wird, ergänzt werden sollen, und daß alle Vacanzen, welche sich im Amte des Directors unter Ausschluß des Amtes des Betriebs-Directors**) nach Ablauf einer solchen Periode von fünf Jahren auf einem andern Grunde ereignen, als dem der Ausscheidung, in der ersten jährlichen Generalversammlung ergänzt werden sollen, welche abgehalten wird, nachdem die Vacanzen sich ereignet haben, oder in einer zu diesem Zwecke besonder's zusammenberufenen außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren, wenn es nämlich gerathen erscheint, dasselbe zusammenzuberufen, unterworfen jedoch der Verfügung der nächstens jährlichen Generalversammlung, — sowie unter dem Vorbehalte, daß, wenn eine solche Vacanz im Amte des Directors bis zur ersten jährlichen Generalversammlung, nach welcher die Vacanz sich ereignete, nicht ergänzt worden, und wenn der Director, dessen Amt auf solche Weise vacant geblieben, im gewöhnlicheren Verlaufe am Tage einer solchen jährlichen Generalversammlung ausgeschieden, daß eine solche Vacanz dann in derselben Weise ausgefüllt werden soll, als wenn sie durch die Ausscheidung eines Directors aus dem Amte an diesem Tage entstanden wäre.

(*) und (**) Statut-Beschluß: die Worte „unter Ausschluß des Betriebs-Directors“ fallen aus.
§. 39. Dass ein jeder, welcher in Folge einer zufälligen Vacanz zum Director ernannt wird, als Substitut für denselben erachtet werden soll, dessen Stelle er versieht, und daß ein Solcher während der ganzen Periode im Amt verbleiben muß, wie Derselbe verblieben sein würde, dessen Amt er versieht, wenn ein Solcher das Amt nicht vor derjenigen Zeit verlassen hätte, zu welcher er nothwendiger Weise hätte ausscheiden müssen, — und daß, mit Bezug auf den Substituten eines Directors, der vor der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849 an Stelle des Directors ernannt wird, die Anwesenheit seines Vorgängers im Kollegio der Directoren ihm zu Gute zu rechnen ist, wenn festgestellt werden soll, wer von den Directoren nach Maßgabe seiner heiteren Anwesenheit im Kollegio der Directoren, aus dem Amte scheide soll.

§. 40. Dass Niemand zum Director wählbar sein soll, wenn er nicht zur Zeit seiner Wahl ein Mitglied ist, welches auf sein eigenes Leben für die ganze Dauer desselben oder auf das einer andern Person, auf deren Leben für die ganze Dauer desselben mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund, oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer desselben mit der Summe von Ein Tausend Pfund versichert ist, auf Grund welcher Versicherung er, kraft der hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, Mitglied geworden, und für welche resp. Versicherung wenigstens fünf (!) jährliche Prämien gezahlt worden — und daß, wenn einer der gegenwärtigen oder zukünftigen Directoren aufhört, obengenannte Qualification zu besitzen, sein Amt vacant werden soll. *) Statutengemäß abgezweigt: Eine jährliche Prämie.

§. 41. Dass Niemand zum Director wählbar sein soll, der zur Zeit seiner Wahl ein anderes Amt in der Gesellschaft bekleidet, (das eines Kurators und Arztes ausgenommen) und daß, wenn er, so lange er als Director im Amt ist, zu einem andern Amt der Gesellschaft ernannt werden sollte, (das eines Kurators und Arztes ausgenommen) eine solche Ernennung ungültig sein soll.

§. 42. Dass jedes Mitglied, welches berücksichtigt, Kandidat für das Amt eines Directors zu werden, blich eigenhändiges Schreiben, welches im Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft wenigstens fünf Tage vor der zu beendenden Wahl abzugeben ist, — von seiner Absicht, Kandidat zu werden, Anzeige machen muß,

S. 43. Dass die Directoren sich wenigstens jede Woche im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft oder zu solcher Zeit versammeln sollen, wie sie gesetzmäßig in der hierin später geschilderten Weise werden zusammenzurufen werden.

S. 44. Dass jeder Director, der geschäftsfähige Director*) oder Actuar veranslassen kann, eine außerordentliche Sitzung des Kollegii der Directoren zusammenzuberufen, und dass ein solcher Betriebs-Director**) oder Actuar dieselbe demgemäß zusammenberufen soll durch Uebersezung eines von ihm unterzeichneten Circularschreibens an jeden Director, worin Tag und Stunde zur Abhaltung der Sitzung, sowie der Zweck, zu welchem dieselbe verlangt wird, angegeben sein muss, und darf die Zeit nicht weniger als ein vollständiger Tag sein, von der Zeit an gerechnet, zu welcher ein solches Schreiben wertlich abgegeben werden, oder (wenn es durch die Post befördert wird) zu welcher es im gewöhnlichen Verlaufe in der Wohnung oder im Geschäfts-Büreau der Directoren abgegeben werden wäre.

*) Statutengemäß abgeändert: Secrétaire. **) Statutengemäß abgeändert: Secrétaire.

S. 45. Dass keine Geschäfte, weder in einer gewöhnlichen, noch außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren vorgenommen werden sollen, wenn nicht fünf Directoren oder mehr bei Vornahme derselben zu der Zeit anwesend sind, zu welcher eine Entscheidung über das ganze oder über einen Theil des Geschäfts herbeigeführt werden soll.

S. 46. Dass alle Fragen mit Bezug auf Geschäfte, welche im Kollegio der Directoren vorgenommen werden, durch Stimmenmehrheit der anwesenden und wirklich stimmbenden Directoren entschieden werden sollen.

S. 47. Dass Derjenige, welcher in dem Kollegio der Directoren den Vorsitz führt, auch Vorsitzender im Kollegio derselben sein soll; falls jedoch kein Vorsitzender da ist, oder wenn da, er es ablehnen sollte den Vorsitz zu übernehmen, dann der deputirte Vorsitzende des Kollegii der Directoren derselben übernehmen soll, und wenn kein deputirter Vorsitzender da ist, oder wenn da, er es ablehnen sollte denselben zu übernehmen, einer von den anwesenden vom Kollegio der Directoren zu wählender Director, den Vorsitz übernehmen soll.

S. 48. Dass im Kollegio der Directoren keiner derselben mehr als eine Stimme haben soll, mit Ausnahme des Vorsitzenden, der außer seinem Rechte zu sprechen und als Director mitzustimmen, das Recht genießen soll, alle Fragen, rücksichtlich deren die Stimmen der anwesenden und wirklich mitstimmbenden Directoren gleich sind, durch seine Stimme zur Entscheidung zu bringen.

S. 49. Dass so lange bis es von einer Generalversammlung anders beschlossen wird, den Directoren für ihre Dienste solche Summen gezahlt werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

S. 50. Dass Protocolle über die im Kollegio der Directoren stattfindenden Verhandlungen geführt, sowie, dass die Namen der anwesenden Directoren in einem zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnet und vom Vorsitzenden des Kollegii unterzeichnet werden sollen, und soll dieses Buch voller und endgültiger Beweis sein, dass die Verhandlungen, über welche das also unterzeichnete Protocoll eingetragen worden, in einem gesetzmäßig zusammenberufenen und in Übereinstimmung mit dieser Urkunde abgehaltenen Kollegio, stattgefunden haben, und das Derjenige, dessen Name unter den, in solchem Buche eingetragenen Protocollen verzeichnet ist, Vorsitzender in demjenigen Kollegio der Directoren war, in welchem solche Verhandlungen stattfanden, und dass er sie unterzeichnet hat, — und soll ferner ein solches Buch bindend und beweiskräftig für alle Mitglieder der Gesellschaft, sowie für alle andern Personen sein, welche Ansprüche an die Gesellschaft erheben, insoweit aufgenommen, wie es sich auf die Eintragung eines Protocolls bezieht, von welchem die Mitglieder der Gesellschaft innerhalb 12 Kalender-Monate nach Abhaltung eines Kollegii den Beweis führen, dass es kein getreuer Bericht über die Verhandlungen ist, welche in einem solchen Kollegio stattgefunden haben, dass nichtdestoweniger die Entdeckung eines Irrthums in einem Protocolle keine Handlung ungünstig machen soll, welche in Folge einer solchen Eintragung vor der Entdeckung eines selben Irrthums vorgenommen worden oder stattgefunden hat.

S. 51. Dass in allen andern Beziehungen das Kollegium der Directoren und die Geschäfte derselben so regulirt und geführt werden sollen, wie es die anwesenden Directoren oder die Majorität derselben den Vorschriften und Bestimmungen eines vorhergehenden Kollegii der Directoren gemäß, für angemessen halten.

S. 52. Dass das Kollegium der Directoren in jedem Jahre im Monat May Tag und Stunde festgesetzt, wo die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, und soll dasselbe die Versammlung w

nigstens 14 Tage und nicht länger als 30 Tage vor der, zur Abhaltung festgesetzten Zeit durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren, täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*) oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren oder dem geschäftsführenden Director**) der Gesellschaft unterzeichneten Circularschreibens zusammenberufen, und soll in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben Ort, Tag und Stunde der Versammlung angegeben werden. *) Statutengemäß abgeändert: und zwei Preußischen Zeitungen.

**) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 53. Dass es dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, eine außerordentliche Generalversammlung jederzeit zusammenzuberufen, entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*), oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren, oder von dem geschäftsführenden Director,**) der Gesellschaft unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der zur Abhaltung festgesetzten Zeit, und soll in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben der Zweck, sowie Ort, Tag und Stunde der Versammlung angegeben werden. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 54. Dass innerhalb der nächsten sieben Tage, nachdem eine von einem oder mehreren qualifizierten Mitgliedern unterzeichnete Aufforderung zur Zusammenberufung einer außerordentlichen Generalversammlung im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft abgegeben worden, das Kollegium der Directoren eine solche, zu dem in der Requisition angegebenen Zwecke entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*) oder durch Uebersendung eines von einem oder mehreren Directoren oder von dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der in solcher Requisition zur Abhaltung einer solchen Versammlung angegebenen Zeit, zusammenberufen, und dass in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben, der Zweck einer solchen Generalversammlung, sowie Tag, Stunde und Ort der Versammlung genau angegeben werden soll. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 55. Dass, wenn sich eine Generalversammlung in Folge einer zu geringen Anzahl anwesender Mitglieder auf einen andern Tag vertagt, das Kollegium der Directoren die vertagte Versammlung entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen,*), oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren oder dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens, wenigstens 14 Tage und nicht länger als 30 Tage vor Abhaltung einer solchen zusammenberufen und in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben der Zweck einer solchen vertagten Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde angegeben soll. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 56. Dass das Kollegium der Directoren darauf zu achten hat, dass wenigstens fünf von ihnen in jeder Generalversammlung der Gesellschaft anwändig sind.

§. 57. Dass, wenn in einer Generalversammlung in der hierin vorher festgesetzten Weise und von den erforderlichen Mitgliedern ein Antrag auf Ballotage gestellt worden, das Kollegium der Directoren von dem Ballot entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen,*), oder durch Uebersendung eines von einem oder mehreren Directoren oder von dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens, wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der in denselben zur Abhaltung festgesetzten Zeit, und in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben von dem Zweck eines solchen Ballots, sowie Ort, Tag und Stunde, zu welcher es stattfindet und endigt, Anzeige machen soll. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußischen Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 58. Dass wenigstens 14 Tage vor der in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines neuen Directors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren eine gedruckte, oder in guter und leserlicher Hand abgeschriebene Liste anfertigen und in einem geräumigen Theile des Comptoirs der Gesellschaft im Haupt-Geschäfts-Büreau anbringen lassen soll, die den vollständigen Namen und Wohnung der Mitglieder enthält, welche, wenn sie bis zum Tage der Wahl Mitglieder der Gesellschaft bleiben, zu Directoren wählbar sind oder wählbar werden, — sowie ein anderes Verzeichniß, welches den vollständigen Namen und Wohnung des oder der Directoren enthält, deren Stelle oder Stellen in solcher Wahl ergänzt werden sollen, und dass solche Listen wie vorbeagt, bis nach stattgefundenner Wahl angeschlagen bleiben und für die Durchsicht eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft, welches sich derselben bedient, offen

gehalten werden soll, und steht es einem jeden solchen Mitgliede frei, Auszüge aus, oder Abschriften von solchen Listen zu nehmen.

S. 59. Daz vor der in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines Directors oder Rechnungsrevisors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben, durch welches eine solche Versammlung zusammenberufen wird, Anzeige machen soll, daß ein jedes Mitglied, welches beabsichtigt, sich für das Amt eines Directors oder Rechnungsrevisors vorzuschlagen (wie der Fall nun sein mag), von dieser seiner Absicht wenigstens fünf Tage vor solcher Generalversammlung eine schriftliche Anzeige machen muß, die im Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft abzugeben ist.

S. 60. Daz vor der, in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines Directors oder Rechnungs-Revisors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren eine gedruckte oder in guter und leserlicher Hand abgeschriebene Liste anfertigen und in einem geräumigen Theile des Komptoirs der Gesellschaft im Haupt-Geschäfts-Bureau anbringen lassen soll, die den vollständigen Namen und Wohnung derjenigen Mitglieder enthält, welche beabsichtigen, sich zum Amt des Directors oder Rechnungsrevisors vorzuschlagen, und soll eine solche Liste bis nach Beendigung der Generalversammlung angeschlagen bleiben, — und daß, falls der Beschluß zu Ballotiren zum Zwecke der Entscheidung einer solchen Wahl gefasst werden sollte, das Kollegium der Directoren vor Beginn derselben dieselbe-Liste in einem geräumigen Theile des Zimmers, in welchem das Ballot vorgenommen wird, anschlagen und bis zum Schlusse des Ballots angeschlagen belassen soll.

S. 61. Daz die Wahl eines Directors oder Rechnungsrevisor nicht beanstandet oder angefochten werden soll auf Grund der Nichtbeachtung oder unvollständigen Beachtung aller oder einiger der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen mit Bezug auf die verschiedenen Listen, welche das Kollegium der Directoren verbunden ist, anfertigen zu lassen, oder mit Bezug auf die Anzeige desjenigen Zeitpunktes, innerhalb welches Mitglieder, die die Absicht haben, Kandidaten zu werden, diese kund thun müssen.

S. 62. Daz das Kollegium der Directoren, wenn sie es für gerathen erachten, irgend welche Personen zum Patron der Gesellschaft ernennen können.

S. 63. Daz (mit Ausnahme des gegenwärtigen Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden des Kollegii der Directoren, welche auf Grund dieser Urkunde ernannt worden) das Kollegium der Directoren den Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden aus der Zahl der Directoren ernennen, und bei einer Vacanz in einem dieser Amter dieselbe mit möglichster Eile zu besetzen suchen soll.

S. 64. Daz das Kollegium der Directoren die Kuratoren der Gesellschaft ernennen soll.

S. 65. Daz dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, den verzeitigen oder künftigen Kurator, der nach dem Dafürhalten desselben sein Amt vernachlässigt oder sich weigert, dasselbe zu verwalten, oder der unsfähig wird, seine Pflichten als Kurator zu erfüllen, oder nach Ansicht des Kollegii der Directoren sich in seinem Amt schlecht aufführt, — desselben zu entsetzen und soll das Kollegium der Directoren auf Kosten der Gesellschaft alle solche Handlungen, Thaten und Schritte vornehmen lassen, die zu dem Zwecke nothwendig sind, um von einem solchen Kurator, sowie von einem jeden Kurator, welcher aufgehört ein solcher zu sein, alles anvertraute Gut und Eigenthum, welches der Gesellschaft gehört, und einem solchen Kurator (der zur Zeit seines Amtes entheben oder dasselbe ausgegeben, aufgehört hat, ein solcher zu sein) entweder allein oder in Gemeinschaft mit andern Kuratoren der Gesellschaft übertragen worden, sein mag.

S. 66. Daz, nachdememand, der Kurator der Gesellschaft gewesen, aufgehört hat, ein solcher zu sein, und nachdem er, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Kuratoren dem Kollegio der Directoren betreffs allen der Gesellschaft gehörenden Eigenthums, welches ihm entweder allein oder in Gemeinschaft mit andern Kuratoren der Gesellschaft übertragen worden, Rechnung gelegt, und, nachdem er solch ihm anvertrautes Gut einer solchen Person und in solcher Weise, wie es das Kollegium der Directoren anordnen wird, übertragen hat, dazu soll das Kollegium der Directoren zum bessern Beweise, daß ein solcher aller Verbindlichkeiten, betreffs irgend welcher Handlung, That oder Sache, die von ihm in der Eigenschaft als Kurator gethan, gemacht oder begangen worden (Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben ausgenommen, für welche er sich durch seine vorsätzliche Nachlässigkeit der Gesellschaft verpflichtet hat) einer solchen Person, deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren eine, von drei zu diesem Zwecke von dem Kollegio autorisierten Directoren unterzeichnete Befreiung geben soll, welche besagt, daß er aufgehört hat, Kurator der Gesellschaft zu sein und daß er, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Kuratoren

loren Kraft dieser Urkunde ihrer Verbindlichkeiten enthoben sind, und soll eine derartige Bescheinigung jederzeit Beweis sein für eine solche Decharge und Enthebung von aller Verpflichtung.

§. 67. Daz das Kollegium der Directoren, den Betriebs-Director,*) Actuar, Rechtsconsulanten, Arzt und Banquier der Gesellschaft (gleichviel ob in der Stadt oder auf dem Lande), sowie außerdem solche Rechts-, Medicinal- und andere Beamten, desgleichen alle Agenten, Secrétaire und andere Unterbeamten der Gesellschaft ernennen soll, wie dasselbe von Zeit zu Zeit für nothwendig und wünschenswerth erachtet, und soll das Kollegium der Directoren (ausgenommen wie hierin später erwähnt wird) dem gegenwärtigen sowie zukünftiger geschäftsführenden Director,**) Actuar, Rechtsbeistand, Arzt, Banquier, Rechts-, Medicinal- und andern Beamten, Agenten und Secrétaire der Gesellschaft aus den Fonds und dem Eigentum der Gesellschaft, solche Gehälter, Provisionen und Vergütung bewilligen, wie es das Kollegium der Directoren von Zeit zu Zeit für angemessen hält, auch soll denselben die Befugniß zustehen, diese Beamten nach Gutwünken aus ihrem Amt zu entfernen. *) und **) Statutengemäß abgeändert: Secrétaire.

§. 68. Daz das Kollegium der Directoren dem Betriebs-Director,*) dem Actuar, den Agenten, Secrétairen und andern Unterbeamten der Gesellschaft solche Vollmacht ertheilen und ihnen solche Pflichten auferlegen kann, wie es dasselbe für gut hält und können dem Betriebs-Director**) und Actuar außer den durch diese Urkunde ihnen auferlegten Pflichten, andere übertragen werden. *) und **) Statutengemäß abgeändert: Secrétaire.

§. 69. Daz das Kollegium der Directoren, so oft es denselben wünschenswerth erscheint, Sicherheit für das Wohlverhalten und Verantwortlichkeit von dem geschäftsführenden Director,*) von dem Actuar, Agenten, Secrétaire und andern Beamten, die sich zur Zeit in Diensten der Gesellschaft befinden, verlangen kann, und daß die Höhe und Art einer solchen Sicherheit ganz dem Belieben des Kollegii anheim gestellt sein soll. *) Statutengemäß abgeändert: Secrétaire.

§. 70. Daz es dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit eine geeignete Person zu ernennen, welche die, von dem Kollegio der Directoren auf dem Lande zu machenden Geschäfte der Gesellschaft zu beaufsichtigen und zu leiten hat.

§. 71. Daz die Gesellschaft niemals mehr als sechs und niemals weniger als drei Kuratoren haben soll.

§. 72. Daz die derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft, denen einige der Fonds oder ein Theil des Vermögens der Gesellschaft übertragen wird, dasselbe in cura für die Gesellschaft besitzen und auf solche Weise zu Gunsten der Gesellschaft an- und verwenden sollen, wie es das Kollegium der Directoren in Übereinstimmung mit den, durch diese Urkunde oder durch die derzeitigen Bestimmungen der Gesellschaft ihnen auferlegten Pflichten, von Zeit zu Zeit bestimmen und anordnen wird.

§. 73. Daz schriftliche Quittungen der derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft, denen ein Theil der Fonds oder des Vermögens der Gesellschaft übertragen worden, über Gelder, die aus solchen Fonds oder Eigentum, oder aus dem Verlauf, der Verwendung oder Konvertirung solcher Fonds oder solchen Eigentums entstehen, sowie das Quittungen über andere Gelder, die an einen solchen Kurator für Rechnung der Gesellschaft zahlbar sind, — Denjenigen, der die Zahlung leistet, aller Verantwortlichkeit betreffs der schlechten Verwendung oder Nichtverwendung besagter Gelder, sowie der Verbindlichkeiten überheden sollen, deren Verwendung zu beaufsichtigen oder zu untersuchen, ob eine solche Quittung von dem Kollegio der Directoren angeordnet, ob der Verkauf, die Verwendung oder Konvertirung eines Theils der Fonds oder des Vermögens der Gesellschaft von dem Kollegio der Directoren befohlen oder zu einem Preise gemacht worden, den das Kollegium gut geheissen, oder zu untersuchen, ob Derjenige, welcher eine solche Quittung ausstellt, zur Zeit der Ausstellung derselben auch wirklich Kurator der Gesellschaft gewesen und kraft dieser Urkunde gesetzmäßig ernannt worden ist.

§. 74. Daz insoweit es gesetzlich ausführbar ist, alle Klagen, Prozesse und andere Proceduren, gleichviel ob vor Civil-, Willigkeits-, Falisten oder Sequestrations-Gerichten, sowohl in Großbritannien und Irland, als auch in den Kolonien, die Seitens der Gesellschaft gegen irgend welche Person, politische Körperschaft oder gegen irgend welches Mitglied derselben angebracht werden, im Namen des derzeitigen Kurators angestellt werden sollen, und daß alle Klagen, Prozesse und andere Proceduren, gleichviel ob vor Civil- oder Willigkeits-Gerichten, die von einer Person, politischen Körperschaft oder von einem Mitgliede der Gesellschaft gegen die Gesellschaft angebracht werden, gegen den oder die derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft angestellt werden sollen; daß ferner alle Erkenntnisse, Dekrete, Verfügungen und an-

dere mit solcher Klage, solchem Prozesse, oder solcher andern Prozeßur in Verbindung stehenden Sachen auf die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft dieselbe Wirkung haben sollen, als wenn sie in einer Klage, in einem Prozesse oder in einem anderen Verfahren gefällt worden wären, in welchem sämtliche Mitglieder der Gesellschaft und andere dabei interessirte Personen, Parteien gewesen sind.

S. 75. Dass an dem Tage, an welchem im Jahre 1849, sowie in jedem folgenden Jahre die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, der Vorsitzende des Kollegii der Directoren aus dem Ame scheiden soll, — doch soll ein solcher nicht destoweniger für alle Zwecke der an diesem Tage abzuhalten den Generalversammlung so lange als im Ame sich befindender Vorsitzende oder deputirter Vorsitzende erachtet werden, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

S. 76. Dass, wenn Ternair zu irgend einer Zeit, während welcher er das Amt eines Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden des Kollegii der Directoren bekleidet, aufhört, ein Director der Gesellschaft zu sein, sein Amt als Vorsitzender oder deputirter Vorsitzender vacat werden soll.

S. 77. Dass die Gesellschaft drei Rechnungsrevisoren haben soll.

S. 78. Dass an dem Tage, an welchem im Jahre 1849 sowie in jedem folgenden Jahre, die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, sämtliche Rechnungsrevisoren aus dem Ame scheiden sollen, unter dem Vorbehalte jedoch, dass die am Tage einer jährlichen Generalversammlung so ausscheidenden Rechnungsrevisoren für alle Zwecke derselben als im Ame sich befindende Rechnungsrevisoren so lange erachtet werden sollen, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

S. 79. Dass ein Rechnungsrevisor, der am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Ame scheide, kraft des letzten vorhergehenden Paragraphen, unmittelbar wieder wählbar sein soll.

S. 80. Dass in der Generalversammlung des Jahres 1849, sowie in der eines jeden folgenden Jahres, drei neue Rechnungsrevisoren erwählt werden sollen.

S. 81. Dass alle Vacanzen, die innerhalb fünf Jahren, vom Datum dieser Urkunde an gerechnet, im Ame des Rechnungsrevisors vorkommen, von dem Kollegio der Directoren in deren erster Sitzung, welche, nachdem die Vacanzen sich ereignet haben, abgehalten wird, oder sobald nachher ergänzt werden sollen, wie es ausführbar ist, und dass alle Vacanzen, die nach dem Verlaufe einer solchen fünfjährigen Periode im Ame des Rechnungs-Revisors aus irgend welchem Grunde, mit Ausnahme des der jährlichen Ausscheidung, vorkommen, in der ersten jährlichen Generalversammlung, welche, nachdem die Vacanz sich ereignet, abgehalten wird, oder in einer außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren, welche zu diesem Zwecke, wenn es gerathen erscheint, zusammenzuberufen ist, ergänzt werden sollen, unterworfen jedoch der Bestätigung der nächsten Generalversammlung.

S. 82. Dass Niemand zum Rechnungs-Revisor wählbar sein soll, wenn er nicht zur Zeit der Wahl ein Mitglied ist, das bei der Gesellschaft auf sein eigenes Leben allein für die ganze Dauer desselben, oder auf das Leben eines Andern für die ganze Dauer eines solchen Lebens mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund versichert ist, oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer eines solchen mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund, auf Grund welcher er Mitglied wird kraft der hierin später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, betreffs welcher er wenigstens fünf*) jährliche Prämien bezahlt haben muss, und dass, wenn einer der gegenwärtigen oder zukünftigen Rechnungsrevisoren aufhört, eben gedachte Qualification zu besitzen, sein Amt vacat werden soll. *) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

S. 83. Dass Niemand zum Rechnungsrevisor wählbar sein soll, der zur Zeit der Wahl oder innerhalb der unmittelbar vorhergehenden zwölf Kalender-Monate, Director der Gesellschaft gewesen, oder der zur Zeit der Wahl ein anderes Amt in der Gesellschaft bekleidet, — und dass, wenn ein solcher während seines Amtes als Rechnungsrevisor zu irgend welchem andern Ame ernannt werden sollte, eine solche letztere Ernennung ungültig sein soll.

S. 84. Dass Mitglieder, welche beabsichtiger, sich zum Ame des Rechnungsrevisors vorzuschlagen, durch eigenhändiges Schreiben, welches wenigstens fünf Tage vor der Wahl, im Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft abzugeben ist, ihre Absicht kund thun müssen.

S. 85. Dass die Rechnungsrevisoren vom Kollegio der Directoren unabhängig sein sollen und dass es ihre Pflicht ist, die Einnahmen, Zahlungen, Rechnungen und Beläge der Gesellschaft zu revidiren, zu prüfen und zu vergleichen, und dass sie insgesamt und einzeln die Beugniß haben sollen, den Be stand des geschäftsführenden Directors,* des Actuars, sowie der andern Beamten, Secrétaire und Diener

der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen, und jede Auskunft zu verlangen, die erforderlich oder für die Ausübung aller oder einiger ihrer Amtspflichten nothwendig ist. Statutengemäß abgeändert: fällt aus.

§. 86. Dass zwei oder mehrere der derzeitigen Rechnungsrevisoren den Bericht, der von dem Kollegio der Directoren vor Abhaltung einer jeden jährlichen General-Versammlung anzufertigen ist, so wie alle andern, der General-Versammlung vorzulegenden finanziellen Berichte oder Angaben, so wie alle erforderlichen Bücher, Papiere und Böldze geprüft, und wenn nöthig, corrigirt und abgeändert haben, dieselben (vor der General-Versammlung, zu welcher solche Berichte oder Angaben bereit gehalten werden müssen) mit ihrem Namen zum Zeugniß ihrer Bestätigung derselben, unterzeichneten sollen.

§. 87. Dass wenigstens immer einer der Rechnungs-Revisoren den General-Versammlungen der Gesellschaft bewohnen soll, und dass, wenn ein solcher Bericht einer General-Versammlung vorgelegt wird, wenigstens einer der in derselben anwesenden Rechnungs-Revisoren einer Derjenigen sein soll, welche solchen Bericht oder solche Angabe unterzeichnet haben.

§§. 88.-89. 90. Amt und Pflichten des Betriebs-Directors enthalten*). *) Aufgehoben durch Beschluss der Generalversammlung.

§. 91. Dass die Gesellschaft jeder Zeit einen Actuar haben soll.

§. 92. Dass es die Pflicht des Actuars sein soll, dem Kollegio der Directoren, sowie den Rechnungs-Revisoren die nöthige Auskunft zu ertheilen und den nöthigen Rath rücksichtlich der Polisen, Dotations-, Leibrenten, Sicherheiten, Verpflichtungen und Kapitalanlagen der Gesellschaft mit solchen Anschlägen, Berechnungen und Nebenschäden, wie es von ihm verlangt werden wird, dass es ferner seine Pflicht sein soll, die Bücher und Rechnungen der Gesellschaft zu führen, Rechnungsberichte, Geschäftsübersichten, Abschätzungen des Vermögensbestandes und der Verbindlichkeiten, Antragsformulare und Prospekte für das Publikum nach Auordnung des Kollegii der Directoren vorzubereiten, sowie im Allgemeinen alle solche Geschäfte zu versehen, die zu dem Amt eines Actuars gehören, wie es das Kollegium der Directoren von ihm verlangen wird.

§. 93. Dass die Directoren der Gesellschaft, der Vorsitzende und deputirte Vorsitzende des Kollegii der Directoren, der Kuroter oder Rechnungs-Revisor, zu jeder Zeit ihr Amt aufzugeben können, durch schriftliche, an das Kollegium der Directoren einzusendende Requisitionen.

§. 94. Dass das Kollegium der Directoren die Bedingungen feststellen soll, unter welchen Lebensversicherungen, Aussteuern und Leibrenten von der Gesellschaft gewährt und von derselben verkauft und gekauft werden, dass es dem absoluten Gutsbünden des Kollegii der Directoren anheim gestellt sein soll, Anträge mit Bezug auf solche Versicherungen, Aussteuern und Leibrenten abzulehnen oder anzunehmen, jedoch unter dem Vorbehalse, dass das Kollegium der Directoren keine höhere Summe als im ganzen fünf Tausend Pfund auf ein einzelnes, verbundenes, oder auf das Leben eines Nachleibenden (surviving) verschaffen soll.

§. 95. Dass zur Zeit des Abschlusses oder der Gewährung einer Versicherung, Aussteuer oder Leibrente, es dem Kollegio der Directoren freistehen soll, diejenigen Bedingungen festzusehen, unter denen dieselben von der Gesellschaft gekauft werden.

§. 96. Dass, wenn und so oft es das Kollegium der Directoren nach seinem Gutbünden für angemessen oder gerathen hält, es demselben gesetzlich freistehen soll, Versicherungen auf das Leben irgendeiner Person allein für die ganze Dauer derselben zu gewähren, ohne zu verlangen, dass der Gesellschaft eine oder mehrere Original-Prämien, die im ganzen die ersten fünf jährlichen Prämien nicht übersteigen dürfen, auf Grund solcher Versicherung gezahlt werden, bis nach Ablauf einer Zeit, die das Kollegium der Directoren bestimmen kann, und die im Ganzen fünf Jahre, nachdem die Versicherung gewährt worden, nicht übersteigen darf und dass in jedem solchen Falle diejenige Person, welche eine derartige Versicherung abschließt, nebst zwei oder mehreren, von dem Kollegio der Directoren zu bestätigenden Bürgen eine, in einer angemessenen Geldstrafe bestehende schriftliche Bürgschaft und Schuldbeschreibung vollziehen und ihnen, den Directoren oder einer solchen Person geben soll, wie sie die Directoren bestimmen werden, auch soll eine solche Person bei Ablauf der Zeit, bis zu welcher die Prämienzahlung gestundet worden eine derartige andere Sicherheit geben, wie sie vom Kollegio der Directoren verlangt und genehmigt wird, d. h. für die pünktliche Zahlung einer solchen Geldsumme, die dem Betrage der so gestundeten resp. Prämien gleich ist, nebst den Zinsen nach dem Tage zu fünf Prozent per annum, die für die besagten Prämien von der Zeit an zu berechnen sind, zu welcher dieselben zahlbar gewesen sein würden, wenn sie der Gesellschaft in

gewöhnlicher Weise pränumerando gezahlt worden wären, oder falls diejenige Person, deren Leben versichert ist, vor Ablauf einer solchen Periode sterben sollte, für die pünktliche Zahlung der jährlichen Zinsen noch vorbesagtem Gage betreffs solcher und so vieler Prämien für die Versicherung, welche der Gesellschaft während des Lebens dieser Person hätte gezahlt werden müssen, wenn alle Prämien pränumerando zahlbar gegeben waren.

§. 97. Dass, wenn das Kollegium der Directoren eine Versicherung gewährt, die betreffs der Stundung der Original-Prämien derartigen Stipulationen unterliegt, die Police, welche auf Grund einer solchen Versicherung ausgegeben wird, bei der Gesellschaft so lange deponirt und als Kollateral-Sicherheit für die Zahlung aller solcher Original-Prämien und Zinsen bis dieselben bezahlt werden, niedergelegt werden soll.

§. 98. Dass, wenn jemand, dem von der Gesellschaft eine Versicherung unter den für Stundung der Original-Prämien-Zahlung festgesetzten Bedingungen gewährt wird, sterben sollte, ehe solche Prämien zu zahlen sind, das Kollegium der Directoren nach dem Ableben einer solchen Person den Betrag einer solchen Versicherung, falls sie dann noch in Kraft besteht (wenn auch betreffs derselben keine Prämien an die Gesellschaft gezahlt worden) an diejenige Person zahlen soll, welche gesetzlich berechtigt ist, diesen Betrag in Empfang zu nehmen, nach Abzug einer solchen Summe, die dem Betrage der Prämie gleich ist, die an die Gesellschaft während des Lebens des Versicherten für eine solche Versicherung zu zahlen gewesen wären, wenn die Prämien dafür ursprünglich in gewöhnlicher Weise pränumerando gezahlt worden wären.

§. 99. Dass, rücksichtlich von Versicherungen, die unter solchen Bedingungen der Stundung der Original-Prämien-Zahlung gewährt werden, alle Prämien, die fällig werden und an die Gesellschaft für eine jede solche Versicherung zu zahlen sind, mit Ausnahme der Original-Prämien, deren Zahlung gestundet worden, an die Gesellschaft pränumerando gezahlt werden sollen, wenn nicht das Kollegium der Directoren mit der versicherten Person ein neues anderes Arrangement trifft für Sicherstellung derselben in welchem Falle die später folgenden Prämien zu einer solchen Zeit und in solcher Weise gezahlt werden sollen, wie es das Kollegium vorschreiben und bestimmen wird.

§. 100. Dass das Kollegium der Directoren alle Polices und andere Sicherheiten irgend welcher Art, (gleichviel ob Lebens-Versicherungen, Aussteuern, Leibrenten &c.) welche von der Gesellschaft ausgegeben werden, von wenigstens drei Directoren gesetzmäßig vollziehen lassen soll.

§. 101. Dass das Kollegium der Directoren es veranlassen soll, dass alle Polices und andere Sicherheiten irgend welcher Art, (gleichviel, ob Lebens-Versicherungen, Aussteuern, Leibrenten &c.) die mit der Gesellschaft abgeschlossen oder von ihr gewährt werden, solche Stipulationen enthalten, durch welche den Mitgliedern und deren Repräsentanten Schutz gesichert wird, vor Verbindlichkeiten, und wird derselbe ihnen durch gegenwärtige Urkunde oder durch die bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen der Gesellschaft gewährt.

§. 102. Dass das Kollegium der Directoren keine Polices irgend welcher Art, sei es für Lebens-Versicherungen, Aussteuern oder Leibrenten, an irgend Jemand eher ausgeben soll, als ein solcher die erste über Original-Prämie oder den Theil derselben nebst Stempelgebühren bezahlt oder Sicherheit für Bezahlung der Original-Prämie nebst Zinsen, unter den, hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen, Bestimmungen, gegeben hat, und zwar solche Sicherheit, wie sie vom Kollegio der Directoren für die durch solche Police zu bewirkende Versicherung verlangt werden wird, und dass unmittelbar nach Zahlung und Annahme solcher Prämie oder des Theils nebst Stempelgebühren entweder vom Haupt-Geschäfts-Bureau oder durch einen Agenten oder nach Annahme eines Unterpandes, dessen Höhe von dem Kollegio der Directoren zu bestimmen ist, — dass unmittelbar darauf, nachdem eine solche Sicherheit für Zahlung der Original-Prämie nebst Zinsen gegeben und angenommen worden, Derjenige, der eine solche Zahlung leistet, oder eine solche Sicherheit deponirt, wenn es das Kollegium der Directoren für gerathen hält, als ein von der Gesellschaft Versicherter erachtet werden soll, wenngleich die Police noch nicht ausgegeben sein sollte.

§. 103. Dass es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, Gelder, die einem Agenten in der Provinz für Lebens- oder andere Versicherungen, für Aussteuern oder Leibrenten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden, oder in Händen der vom Kollegio bestätigten Banquiers in der Provinz, für eine Zeit bis drei Kalender-Monate nicht übersteigen darf, zu belassen, ebs dieselben dem Bureau der Gesellschaft remittirt werden.

§. 104. Dass ein Gelder der geneigt ist, mit der Gesellschaft eine Versicherung abzuschließen, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eine schriftliche Erklärung unterzeichnen soll, in welcher Alter, Gesundheitszustand, Wohnung, Stand, Beschäftigung und andere auf die Person, deren Leben versichert werden soll, Bezug habende Umstände angegeben sind, und dass, wenn falsche oder betrügliche Angaben in einer solchen Erklärung gemacht und dieselben später entdeckt werden, die Gelder, die besagter Gesellschaft für eine so verlangte Versicherung gezahlt worden, zum Nutzen der Gesellschaft verfallen und alle Ansprüche auf eine solche Versicherung aufhören und null und nichtig sein sollen.

§. 105. Dass in allen Fällen, wo das Kollegium der Directoren der Überzeugung ist, dass das Interesse einer vorher mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung auf das Leben einer Person für die ganze Dauer derselben auf eine andere Person übergegangen ist, es dem Kollegio der Directoren, wenn sie es für angemessen finden, gesetzlich freistehen soll, auf Antrag Desjenigen, auf welchen das Interesse einer solchen Versicherung übergegangen ist, die Abtretung einer solchen Versicherungs-Police zu genehmigen, und in Stelle derselben Demjenigen eine in jeder Beziehung ähnliche Police zu gewähren mit Auslassung des Datum und Namens des Cessiorars, und ihm dadurch gestattet sein soll, ein Mitglied der Gesellschaft zu werden und ihm in jeder Beziehung rücksichtlich einer solchen substituirten Police alle Rechte, Privilegien, Wohlthaten, Emolumente und Vortheile, die einer so übertragenen Police beiwohnten, zustehen sollen, ganz in derselben Weise, als wenn eine derartige Police einer solchen Person gewährt und von ihr in Kraft gehalten worden wäre, so jedoch, dass diese Person mit Bezug auf eine solche substituirte Police dieselben Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber auf sich nehmen soll, welche von Personen verlangt werden, die Mitglieder der Gesellschaft auf Grund von Ordnung-Versicherungen werden, unter dem Vorbehalse jedoch, dass bei einem jeden derartigen Antrage das Kollegium der Directoren, wenn sie es für angemessen halten, den Assignaten einer solchen Versicherung zu einem Mitgliede der Gesellschaft an Stelle eines früheren Mitgliedes derselben auf Grund einer solchen Versicherung ohne eine derartige Übertragung und Gewährung einer neuen Police, vorzunehmen, ernennen soll.

§. 106. Dass es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, dem ärztlichen Referenten einer Person, welche die Abschaffung irgend einer Versicherung, die mit einem Leben in Verbindung besteht, beantragt, für seine Mühenwaltungen eine solche Remuneration zu bewilligen, wie es das Kollegium für angemessen erachtet.

§. 107. Dass, wenn die Prämie, für irgend welche mit der Gesellschaft abgeschlossene Police, oder die Sumsen, die Kraft der oben angeführten, zu diesem Zwecke gegebenen Bestimmungen, für diese Prämie oder einen Theil derselben fälig und zu zahlen gewesen, nicht innerhalb der nächsten dreißig Tage nach dem Fälligkeitstermine gezahlt worden, die Police ungültig sein und die Person, welche einen Anspruch auf den Nutzen einer solchen Police hat, betreffs derselben aller Ansprüche an die Gesellschaft, sowie aller, mit Bezug auf diese Police bereits gezahlten Prämien- und andern Geldern, verlustig gehen soll; nichts desto weniger soll es jedoch dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, die Police wieder zu erneuern, entweder unter Auflegung einer Geldstrafe oder ohne eine solche, und zwar unter solchen Bedingungen und zu einer solchen Zeit, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 108. Dass das Kollegium der Directoren die Gelder, welche auf Grund einer, von der Gesellschaft ausgegebenen Police mit Bezug auf Lebensversicherungen gefordert werden, (solche Fälle ausgenommen, wo das Kollegium der Directoren befugt ist, die Zahlung derselben zu sistiren) innerhalb drei Kalender-Monate zahlen lassen soll, nachdem eine Bescheinigung über den Tod der betreffenden Person, auf deren Leben die Versicherung getanzt, sowie die sonstigen hinreichenden Beweise, betreffs des Anspruches, wie es das Kollegium der Directoren verlangen wird, bei dem Haupt-Geschäfts-Bureau eingegangen sind; dass es dem Kollegio der Directoren nichts destoweniger gesetzlich freistehen soll, die auf Grund einer Police reklamirten Gelder, nachdem die vorbenannten Bescheinigungen und Nachrichten eingegangen, jeder Zeit vor Ablauf der drei Kalender-Monate unter Berechnung eines Disconto von fünf Pfund für jede hundert Pfund per annum zu zahlen.

§. 109. Dass, wenn in einem Lande oder in einem Orte in Folge der Pest, Cholera oder anderer ungewöhnlicher ansteckender Krankheiten, sowie in Folge von Hungersnoth, Invasion, Bürgerkrieg, Aufruhr &c. es sich ereignen sollte, dass die Ansforderungen an die Gesellschaft sich plötzlich vermehren, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, im Falle eines Todes, der sich während der Pest, Cholera und anderer ansteckender Krankheiten, Hungersnoth, Invasion oder Aufruhr ereignet hat, die Zah-

lung der ganzen Summe oder eines Theils derselben, die auf Grund einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Police reklamirt wird, für eine gewisse Zeit zu fällen, die jedoch 12 Kalender-Monate, die hierin vorher zur Zahlung einer solchen Police festgesetzte Zeit, nicht übersteigen darf.

S. 110. Dass die auf Grund einer Police reklamirten Gelder, deren Auszahlung von dem Kollegio der Directoren fällig werden, mit nicht weniger als drei Pfund für jede hundert Pfund per annum verzinst werden sollen, so wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo die von der Gesellschaft versicherte Summe nach regelmässigem Verlaufe hätte gezahlt werden müssen, wenn die Auszahlung nicht fällig worden wäre, und soll das Kollegium der Directoren diese Zinsen aus der Zahlung der mittelst der Police versicherten Summe bestimmten Fonds zahlen lassen.

S. 111. Dass in allen Fällen, wo die für eine Versicherungs-Police zu zahlende Prämie vorschristmässig gezahlt und das auf Grund einer solchen Police versicherte Geld, den Bestimmungen derselben gemäß, fällig geworben, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn sie es für angemessen erachten, so zu thun, das Geld zu zahlen auch ohne einen Beweis darüber sich beibringen zu lassen, dass diejenige Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen worden, oder das Derjenige, welcher Ansprüche an das Geld erhebt, irgend ein gesetzliches Interesse an demjenigen Leben hatte, auf welches die Versicherung effectuirt worden, ungeachtet der Behauptung, Anzeige oder des Beweises, dass eine solche Person kein dergattiges Interesse gehabt, auf Grund dessen die Gesellschaft die Auszahlung solchen Geldes hätte verweigern können.

S. 112. Dass, wenn und so oft wie Gelber von der Gesellschaft auf Grund von Versicherungen, die von derselben gewährt werden, reklamirt werden, deren Auszahlung das Kollegium der Directoren beanstanden sollte, dasselbe eine außerordentliche General-Versammlung zusammenberufen soll, zu dem Zweck, um zu bestimmen, ob sie die Auszahlung solcher Gelder vornehmen oder unterlassen sollen, und dass es einer außerordentlichen General-Versammlung durchaus überlassen sein soll, zu bestimmen, ob ein solcher Anspruch zu gestatten ist oder nicht, und soll das Kollegium der Directoren rücksichtlich solcher Ansprüche so handeln, wie es die außerordentliche General-Versammlung entscheiden wird.

S. 113. Dass mit jeder Versicherungs-Police, die mit der Gesellschaft abgeschlossen wird, ein gedrucktes Cession-Formular, wie ein solches von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt wird, ausgegeben werden soll, unter dem Vorbehalse jedoch, dass es nicht nothwendig sein soll, dass Personen bei Abtretung oder Cession ihrer Polisen, wenn sie es für angemessen halten, sich des Cessionformulars zu bedienen, welches mit ihrer Police ausgegeben werden, außer, wenn das Kollegium der Directoren es bestimmt, dass ein solches Formular zu verwenden ist.

S. 114. Dass das Kollegium der Directoren jede Abtretung einer, von der Gesellschaft ausgegebenen Versicherung in einem zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnen lassen soll, und dass der Cessionar einer solchen Versicherung von jeder derartigen Cession oder Abtretung innerhalb eines Kalender-Monats, nachdem dieselbe vollzogen worden, schriftliche Anzeige im derzeitigen Bureau der Gesellschaft machen, und in solcher Anzeige Namen und Wohnung des Cessionars, sowie den Namen Desjeniger angeben soll, auf den die Versicherung ursprünglich geschrieben gewesen, nebst dem Tage der Versicherung, sowie der versicherten Summe und der jährlichen, betreffs derselben zu zahlenden Prämien, sowie andere nothwendige Details.

S. 115. Dass das Kollegium der Directoren Sorge tragen soll, dass die Gesellschaft jeder Zeit mit einem Hause oder Comptoir in der City, Westminster oder der Stadt London oder innerhalb 2 Meilen derselben versehen sei, das in Beziehung auf Lage und Größe für das Haupt-Geschäfts-Local angemessen ist, — sowie dass sie mit einem andern geräumigen Hause oder Bureau in besagter Stadt oder an einem andern Orte versehen sei; wie es für Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft nothwendig ist, und soll es für vorbeschagten Zweck dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, ein solches Haus oder Bureau unter solchen Bedingungen aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft zu kaufen oder zu mieten, wie sie es für angemessen halten ferner soll es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, solches Haus oder Bureau zu verkaufen, zu vertauschen oder in anderer Weise darüber zu verfügen, und ein anderes an Stelle dessen zu beschaffen.

S. 116. Dass alle die verschiedenen Zahlungen, welche aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft zu leisten sind, auf Befehl oder Beschluss des Kollegii der Directoren geschehen, und dass keine Zahlung ohne einen solchen Befehl oder Beschluss rechtsgültig sein soll.

§. 117. Dass das Kollegium der Directoren jede Summe, die gezahlt zu werden beschlossen wird, und die fünf Pfund übersteigt, durch eine, von irgend welchen drei Directoren unterzeichneten Tratte, gezahlt werden soll.

§. 118. Dass das Kollegium der Directoren in den Händen der Banquiers der Gesellschaft stets einen solchen Bestand befreien soll, der zur Deckung der laufenden Zahlungen und Ausgaben der Gesellschaft genügend ist, und dass, wenn ein solcher Bedarf durch andere Mittel nicht zu beschaffen ist, das Kollegium der Directoren einen Theil der aufgesammelten Fonds oder der Stocks und Sicherheiten, worin dieselben zur Zeit angelegt sind, verkaufen und zu Gelde machen und eine solche Summe stets a Conto der Directoren der Great Britain Mutual-Lebensversicherungs-Gesellschaft gestellt werden soll.

§. 119. Dass rücksichtlich der Gelder der Gesellschaft, die sich zur Zeit in ihren Händen befinden und die nicht gebraucht werden, um den augenblicklichen Ansprüchen, welche an die Gesellschaft gestellt werden, zu genügen und um die Ausgaben derselben zu bestreiten, das Kollegium der Directoren diese Gelder nach seinem Ermessen anzuammeln und auf Zinseszins anlegen soll in Parlaments-Stocks oder in öffentlichen Fonds von Groß-Britannien oder Irland ic., oder in die einer eisernen Regierung, in Bank-Stock, Südsee-Stock, Ostindien-Stock, Navy, Victualling oder Exchequer-Bills, India-Bonds, in Papieren der östindischen Kompanie, oder auf Sicherheiten vor Docks, Kanälen, Häfen, Schifffahrts- und Wasserwerken, Brücken, Chausseen, Eisenbahnen und andern öffentlichen Unternehmungen, in Parochial-Abgaben oder in den Kauf von Leibrenten für ein oder mehrere Leben, oder in den Kauf oder Wiederverkauf von Polisen, Leibrenten oder andern Sicherheiten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden oder in den Kauf von Real- oder Personal-Eigenthum in Großbritannien oder Irland oder in den Kauf von beschränkten, reversionären oder zu erwartenden Interessen (limited or reversionary or expectant interest) eines solchen Eigenthums oder auf Sicherheit im Wege von Hypotheken auf solche Stocks, Fonds, Bills, Bonds, Sicherheiten, Leibrenten, Polisen, Eigenthum oder Anteile wie vorbeschrieben (ferner kann das Kollegium der Directoren nach Gutbefinden die zur Zeit so angelegten Gelder einzichen und convertiren und die darans gelösten Gelder in vorbeschagter Weise wiederum anlegen und so fort, wie es das Bedürfnis erheischt, unter dem Vorbehalt jedoch, dass bei solcher Geldanlage gehörige Vorsicht genommen, und über diese Fonds so verfügt werde, dass zu jeder Zeit genügende Summen ohne Schwierigkeit erhaben werden können, wenn dieselben verlangt werden, um den laufenden Ansprüchen und Ausgaben der Gesellschaft genügen zu können, — unter dem weiteren Vorbehalt, dass alles derzeitige Real-Eigenthum der Gesellschaft, gleichviel ob es zum Gebrauch derselben oder durch Investition erworben, insofern es die Nutznießung derselben betrifft, als Personal-Vermögen erachtet werden und das Kollegium der Directoren dies Das vornehmten lassen soll, was nothwendig und angemessen ist, um solchem Real-Eigenthum den Charakter von Personal-Eigenthum zu geben.

§. 120. Dass das Kollegium der Directoren die Gelder und das Eigenthum der Gesellschaft unter die Kuratoren in solchen Verhältnisse vertheilen lassen soll, wie es dasselbe für angemessen erachtet, mit Ausnahme des haaren Geldes, welches bei den Banquiers der Gesellschaft niedergelegt ist, und der Navy, Victualling und Exchequer-Bills, India-Bonds und anderer, dem Inhaber (au porteur) zahlbarer Sicherheiten, die jederzeit bei den Banquiers der Gesellschaft oder in der englischen Bank aufbewahrt und a Conto der Directoren der Great-Britain-Mutual-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft geschrieben werden sollen, mit fernerer Ausnahme aller beweglichen Gegenstände, die für die Gesellschaft gekauft worden und soll das Kollegium der Directoren bei Vertheilung der Gelder und des Eigenthums der Gesellschaft unter die Kuratoren dieselbe so bewirken lassen, dass nicht weniger als drei von den Kuratoren einen speciellen Theil der Fonds und des Eigenthums im Besitz haben, und ferner das Directorium von Zeit zu Zeit, so oft es dasselbe für angemessen erachtet, einen specielleren Theil solcher Fonds und solchen Eigenthums von denselben Kuratoren, denen dasselbe übertragen werden, auf andere oder auf einen, dem dasselbe zur Zeit übertragen ist, übertragen; ferner soll das Kollegium der Directoren zu einer Zeit, wo sie es für gut halten, die Kuratoren, denen ein gewisser Theil der Fonds und des Eigenthums der Gesellschaft zur Zeit übertragen werden, eine Erklärung, dass ihnen Eigenthum in eura übertragen worden, auf Kosten der Gesellschaft vollziehen lassen.

§. 121. Dass es dem Kollegium der Directoren gesetzlich freistehen soll, Häuser, Geschäftslocalen und Ländereien der Gesellschaft (gleichviel, ob solche zum Nutzen der Gesellschaft gekauft oder im Wege der Beleihung (investment) erworben sind) zu verpachten, und kann eine solche Pacht zu solchem Pachtzins

und unter solchen Bedingungen abgeschlossen werden, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 122. Dass das Kollegium der Directoren gehörig Buch führen und Eintragungen vornehmen lassen soll von allen Angelegenheiten, Geschäften und Sachen, die gewöhnlich von Personen, Compagnien und Gesellschaften, welche Geschäfte ähnlicher Art betreiben, wie die hierdurch betrübtete Gesellschaft, in Rechnungsbüchern vermerkt werden; ferner soll das Kollegium der Directoren die besagten Rechnungsbücher, Kladden und andere der Gesellschaft gehörige Bücher, ingleichen die Berichte, welche in Folge der hierin später enthaltenen Bestimmungen vom Kollegio der Directoren für die jährlichen General-Versammlungen zu beschaffen sind, nebst allen andern, die Gesellschaft betreffenden Documenten und Schriften im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft aufbewahren lassen.

§. 123. Dass in jeder General-Versammlung das Kollegium der Directoren auf Antrag der Majorität der anwesenden stimmberechtigten und wirklich stimmenden Mitglieder die zur Einsicht verlangten Rechnungsbücher, Protocolle und andere Bücher der Gesellschaft, sowie auch die gegenwärtige Gründungs-Urkunde, sowie jedes andere die Gesellschaft betreffende Document und Schriftstück, welches sich im Besitz des Kollegii der Directoren befindet, vorlegen lassen soll.

§. 124. Dass das Kollegium der Directoren, insoweit es ausführbar ist, einen von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichneten Bericht über diejenigen Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft bis zum dreißigsten Tage des December anfertigen und der Generalversammlung vorlegen lassen soll, welche in einem der früheren Berichte noch nicht aufgenommen gewesen; so wie einen Bericht bis zu dem Tage über alle Details, über den Betrag der Gelder und des Eigentums der Gesellschaft, sowie über den Zustand und die Lage derselben; auch soll das Kollegium der Directoren ein Exemplar eines solchen Berichtes einem jeden Mitgliede zustellen, welches einen solchen verlangt.

§. 125. Dass, wenn innerhalb der hierin später erwähnten Zeit betreffs der Entdeckung eines Irrthums in einem, vom Kollegio der Directoren bei jährlichen General-Versammlung vorzulegender Bericht ein offenbarer Irrthum im Betrage von hundert Pfund oder mehr, von einem Mitgliede der Gesellschaft gesunden wird, das Kollegium der Directoren einen solchen Irrthum unverzüglich verbessern und den Bericht, worin ein solcher Irrthum verbessert worden, der ersten jährlichen General-Versammlung, die nach Entdeckung eines solchen Irrthums abgehalten wird, vorlegen soll.

§. 126. Dass das Kollegium der Directoren nach der jährlichen General-Versammlung, welche im Monat Mai des Jahres 1849 abgehalten wird, sowie nach Vorserien eines jeden folgenden Jahres unter Zugrundelegung und mit Bezug auf den Bericht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, der der vorhergehenden jährlichen General-Versammlung vorgelegt werden mög., ermitteln und festsetzen soll, ob überhaupt und welche Gelder mit Sicherheit für die Gesellschaft aus den Fonds und dem Beträgen derselben genommen und unter die Mitglieder, welche, wie hierin später bestimmt ist, zur Theilnahme berechtigt sind, als Gewinnanteil verteilt werden können.

§. 127. Dass das Kollegium der Directoren eine solche Summe, wie sie von denselben als sicherer und geeigneter Betrag zur obigen Vertheilung und Verwendung festgesetzt werden, unter die verschiedenen zur Theilnahme daran berechtigten Mitglieder der Gesellschaft durch Heraussezung oder Reduktion der künftigen Prämien für ihre resp. Versicherungen vertheilt und resp. in ihrem Anteile verhindert werden soll, und dass der Betrag, welchen das Kollegium der Directoren nach der jährlichen General-Versammlung im Monat Mai des Jahres 1849 mit Rücksicht auf den, dieser General-Versammlung vorzulegenden Bericht zum Nutzen der Mitglieder zu vertheilen bestimmt, unparteiisch und gerecht nach einer solchen Scala und in solcher Weise unter die Mitglieder vertheilt werden soll, welche für ihre resp. Versicherungen fünf jährliche Prämien vor dem 31. December des Jahres 1849 gezahlt haben, und dass der Betrag, den das Kollegium der Directoren also zu Gunsten der Mitglieder der Gesellschaft nach der im Monat Mai 1849, sowie im Monat Mai eines jeden folgenden Jahres abzuhalternden jährlichen General-Versammlung, — zur Vertheilung auf Grund eines, einer solchen General-Versammlung vorzulegenden Berichtes, bestimmt hat, unparteiisch und gerecht nach einer solchen Scala und in solcher Weise unter diejenigen Mitglieder vertheilt werden soll, welche für ihre resp. Versicherungen fünf jährliche Prämien von dem 31. December 1849 und vor dem 31. December eines jeden folgenden Jahres gezahlt haben, unter dem Vorbehalse, dass keine derartige Vertheilung vorgenommen werden soll, wenn nicht und bis der derzeitige Actuar der Gesellschaft bestätigt hat, dass der Stand der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesell-

schafft eine solche Vertheilung zuläßt, und daß dieselbe mit Sicherheit für die Gesellschaft vorgenommen werden kann.

S. 128. Dass im Falle des Bankrotts oder der Insolvenz einer Person, die bei Eintritt derselben der Gesellschaft verschuldet ist, das Kollegium der Directoren alle solche Schritte zu Gunsten der Gesellschaft einzutragen soll, die nöthwendig oder geboten sind, um die Schulde, welche der Gesellschaft verschuldet wird, zu beweisen, und die rothwendig sind zur Bevollmächtigung anderer Personen für die Gesellschaft diejenige Dividende in Empfang zu nehmen, die betrifft solcher Schulde fällig wird, und soll die Quittung einer solchen Person, welche bevollmächtigt ist, eine verartige Dividende in Empfang zu nehmen, Denjenigen der dieselben zahlt, aller Verantwortlichkeit und Rechenschaft überheben wegen der schlechten Verwendung oder Nichtanwendung derselber, oder verbunden zu sein, die Verwendung zu bewachen.

S. 129. Dass, wenn und so oft wie irgend Demand die Verträge, Bedingungen und Sanktionen, die in Gegenwärtigem enthalten sind, und die seinerseits erfüllt werden müssen, bricht, sich weigert oder es unterläßt, dieselben auszuführen und zu erfüllen, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, augenblicklich eine Klage oder einen Prozeß anzustellen und denselben weiter zu verfolgen; ferner soll es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, wann und so oft dasselbe es für gut hält, anzurufen, daß eine Klage oder ein Prozeß eingeleitet werde wegen der Fonds oder des Eigenthums der Gesellschaft oder wegen einer Police (mit Genehmigung einer außerordentlichen General-Versammlung) oder wegen einer von der Gesellschaft ausgegebenen und gewährten Leibrente, oder wegen irgendeines Kontrakts oder einer Verpflichtung oder wegen irgend einer andern Sache, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft betrifft, und soll es dem Kollegio der Directoren fernst. gesetzlich freistehen, Akzise-, Processe und anderes gerichtliches Verfahren, welches auf einen solchen Befehl eingeleitet worden, einzustellen oder durch Abpruch oder Vergleich zu schließen, sowie alle Streitigkeiten und Differenzen, wegen welcher ein Grund zur Klage, zum Prozeß oder zu anderem gerichtlichen Verfahren vorliegt, einem schiedsrichterlichen Ausspruch zu unterbreiten, entweder vor oder nach Aufführung einer solchen Klage, eines solchen Proceses oder andern ordentlichen Verfahrens, sowie ferner die nöthwendigen Parteien für solche Klage, solchen Prozeß oder für solches anders gerichtliche Verfahren zu ernennen, um dasselbe einzustellen und weiter zu führen; sowie ferner die nöthwendigen Parteien für solche Klagen, solchen Prozeß und für solches andere gerichtliche Verfahren zu ernennen und eine solche Klage, solchen Prozeß und solches andere gerichtliche Verfahren einzustellen, und dasselbe schiedsrichterlichem Ausspruch zu unterwerfen oder durch Vergleich zu beendigen, — sowie ferner solche nöthigen Parteien zu ernennen, um einen solchen Streit oder eine solche Differenz entweder vor oder nach Aufführung einer solchen Klage, eines solchen Proceses oder andern gerichtlichen Verfahrens schiedsrichterlichem Ausspruch zu unterbreiten, und sollen solche nöthigen Parteien einer Klage, eines Proceses oder andern gerichtlichen Verfahrens nicht freiwillig und nicht ohne Genehmigung des Kollegio der Directoren eine solche Klage, solchen Prozeß und solches andere gerichtliche Verfahren einstellen oder zurückzunehmen, und sollen ferner aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft schadlos gehalten werden, für alle Ausgaben und Verluste, die sie in Folge solcher Klage, eines solchen Proceses, solchen andern gerichtlichen Verfahrens oder in Folge eines solchen Schiedsspruches erleiden, oder denen sie ausgesetzt sind, und sollen die Gelder, welche zu Gunsten der Gesellschaft, in Folge einer solchen Klage, solchen Proceses oder solchen gerichtlichen Verfahrens oder solchen Schiedsspruches beizutreiben oder in Empfang genommen werden, von dem Kollegio der Directoren so verordnet werden, wie es das Kollegium nach seinem Gutdünken bestimmt, indem es Rücksicht auf die besondern Umstände der Fälle und auf die relativen Rechte der, bei dem, hierin später erwähnten Garantie-Fond und bei den allgemeinen Fonds und Eigentum der Gesellschaft interessirten Parteien, thätsicht zu nehmen hat.*.) *) Statutengemäß hinzugefügt: Für immer bestimmd, daß alle solche Klagesachen, Processe oder andres gerichtliches oder Vergleichs-Verfahren, welche auf solle vorberührten Punkte oder einen derselben sollte eingeleitet werden, gegenüber irgend einer Person oder auch mehreren Personen, welche Unterthanen des Königreichs Preußen und in demselben ansässig sind, vor Preußischen Gerichtshöfen nach den vor denselben gekennten Gesetzen eröffnet, begeurdet und verfolgt werden müssen, und daß bei jedem Streite, jedem Prozeß oder jedem andern Falle, Thatsache oder sonstigem Vergange, worüber den hierunter angegebenen Verschriften und Erklärungen entsprechend, auf schiedsrichterlichem Ausspruch sollte eingegangen werden, und bei welchem irgend eine solche so eben erwähnte Person oder mehrere solche Personen sollten betheiligt sein oder sie betreffen, die Schiedsrichter, soviel der Ohmann, welche in diesem Falle zu beruhen sind, Preußische Unterthanen sein müssen.

§. 130. Dass das Kollegium der Directoren, wenn es nach dessen Ansicht gerathen erscheint diese Urkunde auf Ihrer Majestät Hoher Kammer-Gericht auf Kosten der Gesellschaft eintragen lassen soll.

§. 131. Dass es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn es nach dem dafür halten desselben gerathen erscheint, sich um Patente, Parlaments-Akte oder Charters zu bewerben, zu dem Zwecke, um die Gesellschaft in den Stand zu setzen, alle oder einige der Zwecke dieser Urkunde, oder andere auf die Gesellschaft Bezug habende, mit Einzugs (wenn es gerathen erscheint) der Incorporation der Gesellschaft ins Werk zu setzen, und dass, falls solche Patente, Akte und Charter gewährt oder genehmigt werden, dass Kollegium der Directoren solche Verichte und andere Sachen pflichtmässig und pünktlich machen lassen soll, wie sie in Folge davon verlangt werden.

§. 132. Dass, wenn zwei auf einander folgende General-Versammlungen den Beschluss fassen, die Gesellschaft aufzulösen, das Kollegium der Directoren sich der Ausgabe und Gewährung von Polisen, Leibrenten und andern Sicherheiten enthalten, und in solcher Weise, wie es das Kollegium der Directoren für billig und gerecht hält, die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft erfüllen, und so viel von den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, was dann nicht im Gehrte besteht und nicht gebraucht wird, um die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen — augenblicklich verkaufen und in anderer Weise und unter solchen Bedingungen zu Gehrte machen soll, wie es das Kollegium für gut hält, und soll dasselbe nach einem solchen Verkaufe, oder nach einer solchen Convertirung, so viel von den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, was nicht gebraucht wird, um die bestehenden Verpflichtungen derselben zu erfüllen, unter die Mitglieder der Gesellschaft verbreiten und an dieselben, sowie an andere Personen, die zur Zeit auf eine, mit der Gesellschaft abgeschlossene Polize, Rechtsansprüche haben oder an deren resp. Testamentspollstrecker, Administratoren oder Verwaltnächste in solchen Theilen zahlen lassen, zu denen sie berechtigt sind, und soll nach solcher Zahlung und Vertheilung die Gesellschaft aufgelöst und diese Urkunde, sowie jeder darin enthaltene Paragraph, Artikel, Sache und Ding von da aufzonen, endigen und ungültig sein.

§. 133. Dass ohne Benachtheiligung der der-General-Versammlung hierin vorher übertragenen Macht, dem Kollegio der Directoren die vollständige Leitung und Oberaufsicht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zustehen, und dass es keinem andern Mitgliede oder keiner andern Person, wenn nicht eine solche von dem Kollegio der Directoren dazu ernannt werden, frei stehen soll, sich in die Angelegenheiten oder die Geschäfte der Gesellschaft zu mischen, und soll das Kollegium der Directoren in allen Fällen, denen durch diese Urkunde oder später durch die General-Versammlungen vorzusehen werden, in unbedingter Uebereinstimmung mit den hierdurch festgesetzten oder durch die General-Versammlungen später festzusetzenden Gesetzen und Bestimmungen handeln, in allen Fällen jedoch, denen durch die Urkunde und die General-Versammlungen nicht vorgesehen werden, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen in solcher Weise zu handeln, wie es denselben am besten berechnet erscheint, die Wohlfahrt der Gesellschaft zu beförtern, und soll es dem Kollegio der Directoren zur bessern Leitung, Führung und Oberaufsicht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft gesetzlich freistehen, irgend welche Verordnungen und Nebengesetze zu erlassen, welche das Kollegium für angemessen hält, vorausgesetzt, dass sie den Fundamentalprinzipien oder der Einrichtung der Gesellschaft nicht entgegen und widersprechend sind, wie sie durch die in dieser Urkunde enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen begründet oder kraft der vorhin den General-Versammlungen zu diesem Zwecke übertragenen Vollmaut abgeändert werden; und dass es dem Kollegio der Directoren ferner gesetzlich freistehen soll, alle oder einige der so zu erlassenden Bestimmungen und Nebengesetze jederzeit abzuändern oder aufzuheben.

§. 134. Dass das Kollegium der Directoren Namen und Wohnung eines jeden der jetzigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft in einem, zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnen, und nachdem das Kollegium im derzeitigen Haupt-Gesellschaft-Bureau der Gesellschaft schriftliche Anzeige von einem Mitgliede erhalten, dass es seinen Namen oder seine Wohnung gewechselt, seinen neuen Namen und Wohnung in solches Buch einzutragen lassen soll.

§. 135. Dass ein jedes, auf irgend eine die Gesellschaft betreffende Angelegenheit Bezug habendes Schreiben, welches vom Bureau der Gesellschaft an ein Mitglied unter dessen Adresse durch die Post gesandt wird, wie sie in dem, zu diesem Zwecke zu führenden Buche für Eintragung von Namen und Wohnung der Mitglieder der Gesellschaft verzeichnet steht, als gute und genügende Anzeige des Inhaltes eines solchen Schreibens erachtet werden, und das Mitglied durch solche Anzeige gebunden sein soll.

S. 136. Dass alle Vota, Thaten, Handlungen und Sachen, die von irgendemand zu Gunsten der Gesellschaft vorgenommen und vollzogen oder vorzunehmen und zu vollziehen gestattet werden, der das Amt eines Directores, Curators, geschäftsführenden Directors, Actuars oder Arztes der Gesellschaft oder des Vorsitzenden in einer General-Versammlung oder eines Kollegii der Directoren bekleidet, kraft dessen er solche Vota's Handlungen, Thaten und Sachen übernimmt oder vollzieht, oder zulässt, dass die Vota's, Handlungen, Thaten und Sachen vorgenommen, gehabt und vollzogen werden, rechtsgültig und bindend für die Gesellschaft und deren Mitglieder, sowie für alle Personen sein sollen, die auf Grund derselben Rechteansprüche erheben, hingeachtet die Wahl oder Bestallung eines solchen Beamten für ein solches Amt nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden oder rechtmäßig ist, unter dem Vorbehalse jedoch, dass kein Votum, keine Handlung, That und Sache, die von einer solchen Person vorgenommen und vollzogen worden, nachdem von einem Mitgliede der Gesellschaft ein schriftlicher eigenhändiger Protest, gegen die Ordnungsmäßigkeit in der Rechtmäßigkeit vorgebracht worden, rechtsgültig und bindend sein soll, (soweit ausgenommen, als zur Schutz der Käfern und andern Personen nothwendig ist, die mit der Gesellschaft oder deren Beamten in geschäftlicher Beziehung stehen und von solcher Regelwidrigkeit oder Rechtsgültigkeit keine direkte Neinrath haben) wenn die Wahl oder Bestallung einer solchen Person wirklich ordnungswidrig und rechtmäßig gewesen, dass jedoch kein Protest gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Bestallung des Vorsitzenden in der General-Versammlung oder im Kollegio der Directoren irgend welchen Effect haben soll, wenn er nicht zur Zeit der Übernahme des Vorsitzes geschehen.

S. 137. Dass die derzeitigen Directoren, Curatoren, Rechnungs-Revisoren, geschäftsführenden Directors, Actuare und andere Beamte der Gesellschaft, sowie deren Erben, Testamentevollstrecker und Administratoren aus den Händen und dem Eigentum der Gesellschaft entzähigt und schadlos gehalten werden sollen, für alle Kosten, Zahlungen, Verluste, Schäden und Ausgaben, die sie über einer von ihren Erben, Testamentevollstreckern und Administratoren getragen, ersitten und gezahlt haben, auf Grund oder in Folge eines Kontrakts oder einer Verpflichtung, die zu Gunsten der Gesellschaft oder in Folge einer That, Handlung oder Sache übernommen werden musste, welche sie in Ausführung vor Zwecke der Gesellschaft, oder in einer Klage, einem Prozesse, auf Grund eines Schiedsvertrages oder in andern gerichtlichen Verfahren, das für die Gesellschaft oder auf Befehl des Kollegii der Directoren oder in irgend einer Weise in Verbindung damit stehend oder in Ausübung ihres resp. Amtes, gehabt haben, mit Ausnahme solcher Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben, die durch vorsätzliche Vernachlässigung oder Unterkunft eines solchen Directors, Curators, Rechnungs-Revisors, geschäftsführenden Directors, Actuars und andern Beamten der Gesellschaft erlitten worden, und soll ein jeder derselben, sowie deren Erben, Testamentevollstrecker und Administratoren ntc für solche Gelder aufkommen, die sie kraft ihres Amtes willkürlich empfangen, und dass keiner für den Andern und besser Handlungen, Vernachlässigungen und Unterkünften verantwortlich sein soll, sondern ein jeder für seine eigenen Handlungen, Vernachlässigungen und Unterkünften, — noch sollen sie für irgend welche Person verantwortlich sein, die vielleicht vom Kollegio der Directoren zum Einnehmer von Geldern für die Gesellschaft ernannt worden, oder in deren Händen derselben zum sichern Verwahr depositirt worden, noch sollen sie verantwortlich sein für Mängelhaftigkeit eines Besitztitels auf Eigentum irgend welcher Art, das vielleicht auf Anordnung des Kollegii der Directoren für die Gesellschaft gekauft worden, — für die Ursprünglichkeit oder Mängelhaftigkeit einer Sicherheit, auf welche Gelder der Gesellschaft auf Anordnung des Kollegii der Directoren placirt oder angelegt worden, noch für irgend welches Unglück, Verlust, Schaden, der sich in der Verwaltung ihres Amtes, oder mit Bezug darauf, ereignet, insoweit derselbe sich nicht auch durch eigene vorsätzliche Vernachlässigung ereignet.

S. 138. Dass in allen Fällen, wo eine von der Gesellschaft ausgegebene oder gewährte Anssementer-, Leibrenten-Police oder andere Sicherheit entweder ursprünglich oder zu einer späteren Zeit in eurz-deponirt wurden, die Wahrung des bezüglichen Curators derselben, ungeachtet irgend welchen rechtlischen Anspruches oder drohender rechtlicher Verurtheilung derjenigen Person, die auf solche Anssementer- oder Leibrenten-Police oder auf andere Sicherheit ein Urrecht hat, gute und genügende Decharge sein soll, betriffts des Geldes, welches etwa durch die Gesellschaft für besagte Anssementer- und Leibrenten-Police oder für andere Sicherheit zu zahlen gewesen wäre, und soll die Gesellschaft deren Mitglieder, sowie ein jeder, der auf Grund einer solchen Ansprüche erhebt, von aller Verpflichtung frei sein, die Verwendung derselben zu beaufsichtigen und nicht verantwortlich gemacht werden, wegen der schlechten Anwendung oder Nichtanwendung derselben.

§. 139. Dass der Bericht, der in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen vom Kollegio der Directoren vorzubereiten ist, nachdem er entweder von der jährlichen General-Versammlung, welcher derselbe vorgelegt werden muss, oder von einer selgenden General-Versammlung bestätigt und vom Vorsitzenden der Versammlung zum Zeichen solcher Bestätigung unterzeichnet worden, für alle Mitglieder der Gesellschaft, sowie für alle Personen rechtsverbindlich sein soll, die auf Grund desselben Rechte ansprüche erheben, wenn nicht darin ein offensbarer Irrthum im Beitrage des hundert Pfund oder mehr von den Mitgliedern der Gesellschaft binnen drei Kalender-Monaten nach Haltgehabter Bestätigung entdeckt wird, und dass ein solcher Bericht, nachdem der Irrthum von dem Kollegio der Directoren in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen verbessert worden, in jeder Hinsicht definitiv und rechtsverbindlich für alle Mitglieder der Gesellschaft und Personen sein soll, die auf Grund desselben Rechteansprüche erheben.

§. 140. Dass kein Mitglied der Gesellschaft (ob Weimter oder nicht) noch irgend Vermögn, das im Anspruge desselben Rechteansprüche erhebt, persönlich verantwortlich sein soll, gleichviel, ob mit seiner Person oder mit seinem Vermögen für irgend einen Anspruch oder eine Forderung, die auf Grund einer Police, Leibrente, Aussteuer oder einer andern, von der Gesellschaft ausgegebenen Police erhoben wird, sondern nur die Hunds oder das Eigenhum der Gesellschaft, welches sich zur Zeit eines solchen Anspruches einer solchen Vertrüng Police, Leibrente, Aussteuer oder andere Versicherung in den Händen der Directoren befindet (mit Einschluss des Berlin später erwähnten Garantiefonds, wenn es notwendig sein sollte, derselben zu diesem Zweck anzuziehen) und zur Zeit nicht gebraucht werden sollte, stärkere Forderungen, die an die Gesellschaft gestellt werden, zu bestreiten, als ein verhüten sein soll, solche Forderung zu bezahlen, und solcher Police, Leibrente, Aussteuer und anderer Versicherung zu genügen.

§§. 141—156. Personalia und den Garantiefond betreffend sind statutengemäß aufgehoben.

§. 157. Dass, wenn und so oft zwischen denjenigen Parteien, die diese Urkunde verfertigen, oder zwischen solchen Personen, die zu irgend einer Zeit hierauf Mitglieder der Gesellschaft werden, ein Streit oder eine Differenz entsteht, mit Bezug auf die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, eine solche mit Ausnahme der Streitfragen wegen Ansprüche und Forderungen, die, wie vorbeschrieben, der Entscheidung einer außerordentlichen General-Versammlung überwiesen werden, in folgender Weise durch Schiedsrichterlichen Ausspruch ausgestlichen werden sollen: „Dass, falls der Streit oder die Differenz zwischen zwei Parteien stattfindet, die eine der genannten Parteien, mag dieselbe aus einer oder mehreren Personen bestehen, einen Schiedsrichter ernennen soll, und die andere der besagten Parteien, mag nun dieselbe aus einer oder mehreren Personen bestehen, gleichfalls einen Schiedsrichter erneinen soll; und sollen die beiden so ernannten Schiedsrichter innerhalb sieben Tagen nach ihrer Ernennung einen dritten Schiedsrichter erneinen, und soll der Ausspruch von irgend zweien dieser drei Schiedsrichter entscheidend und endgültig sein; und soll die zwei ernannten Schiedsrichter sich weigern oder es ablehnen sollten, oder sich nicht einzustimmen, innerhalb der erwähnten sieben Tagen einen dritten Schiedsrichter zu ernennen, oder soll die eine der besagten Parteien, zwischen denen der Streit oder die Differenz obwaltet, sich weigert oder es verachtägt, innerhalb sieben Tagen, nachdem sie von der andern Partei schriftlich dazu aufgefordert worden, einen Schiedsrichter zu ernennen, alsdann, sowie in jedem der gedachten Falle, der Associate des Chief Justice des Court of Queens Bench zu Westminster berechtigt sein soll, einen solchen Schiedsrichter zu ernennen, und soll der Ausspruch der genannten Schiedsrichter oder irgend zweier derselben entscheidend und endgültig sein; falls aber der Streit oder die Differenz zwischen drei oder mehreren Parteien stattfindet, eine jede der genannten Parteien, bestehé dieselbe aus einer oder mehreren Personen, einen Schiedsrichter zu ernennen hat, und dass die so ernannten Schiedsrichter innerhalb sieben Tagen nach ihrer Ernennung einen andern Schiedsrichter zu bestimmen haben, und soll der Ausspruch dieser so genannten Schiedsrichters in Vereine mit den andern Schiedsrichtern, oder mit einem oder mehreren von ihnen, oder auch ohne dieselben, entscheidend und endgültig sein; falls die von den genannten drei oder mehreren Parteien so zu ernennenden Schiedsrichter hinsichts der Ernennung eines andern Schiedsrichters innerhalb sieben Tagen sich nicht einigen können, oder falls die eine der gedachten Parteien, zwischen denen der Streit oder die Differenz obwaltet, sich weigert oder es verachtägt, die Ernennung eines Schiedsrichters innerhalb sieben Tagen vorzunehmen, nachdem sie von einer der andern Parteien schriftlich hierzu aufgefordert werden, dann und in jedem der genannten Fälle der Associate des Chief Justice des Court of Queens Bench zu Westminster berechtigt sein soll, einen solchen Schiedsrichter zu ernennen“) und soll der Ausspruch des so genannten Schiedsrichters entscheidend und endgültig sein, und haben die resp. Schieds-

richter, denen zur Zeit irgend ein Streit oder eine Differenz zur Entscheidung vorgelegt worden, daß Recht, wie sie es für zweckentsprechend halten, einen oder mehrere Ansprüche zu fällen, die sich auf das Ganze, resp. einen Theil des Streitgegenstandes beziehen, und soll ein jeder solcher Anspruch für alle Personen beständig sein, wenngleich derselbe nicht rücksichtlich des ganzen Streitobjets endgültig und entscheidend gewesen. Dass ferner keine Klage oder Prozeß von irgend einem Mitgliede, dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren gegen ein anderes Mitglied oder dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren, oder gegen die genannten Schiedsrichter wegen der, zu schiedsrichterlichem Auspruch unterbreiteten Sachen eingeleitet darf angestellt werden soll, und sind alle erforderlichen Documente, Bücher und sonstigen Christstücke den Schiedsrichtern vorzulegen, wenn sie es für geeignet halten, und daß alle Parteien bei dem schiedsrichterlichen Verfahren, von den Schiedsrichtern, wenn diese es für geeignet erachten, endlich zu vernehmen sind, und soll diese Bekanntmachung bei Schiedsrichterklichem Auspruch (Submission) in Ihrer Majestät Court of Queens Bench eingetragen werden**).

*) Statutengemäß hinzugefügt: „Mit Atonahme derjenigen Fälle, in welchen der Streit oder Zwiespalt stattfinden sollte zwischen zwei oder mehreren Personen, welche des Königs und Preußen Untertanen und in demselben wohnhaft sind, in welchen eben bezeichneten Fällen die betreffenden Schiedsrichter von dem Vorstende eines der Preußischen Gerichtshöfe zu bestellen sein werden.“ — **) Statuten gemäß hinzugefügt: „Ausgenommen, wenn der Streit oder der Zwiespalt stattfinden sollte zwischen zwei oder mehreren Personen, welche des Königreichs Preußen Untertanen und in demselben ansässig sind, in welchem Falle das Laudum (Compromiss) in den Formen gehalten seir soll, welche zu seiner Rechtskraft die Gesetze des besagten Königreichs vorgesehen haben oder vorsehen sollten.“

Aufgrund dieser Urkunde haben die genannten Parteien ihre Handzeichen und Siegel untergesetzt am Tage und im Jahre wie oben:

London, den 12. Februar 1844.

Folgen die Unterschriften der verschiedenen Parteien und der Zeugen ic.

B.

Great-Britain-Mutual-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Den 30. Juli 1844.

In einer von den Mitgliedern der Gesellschaft heute abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung, anwesend:

The Chisholm, Vorsitzender,
wurde vom Herrn Pridgeaux beantragt, vom Herrn Rule unterstützt und
einstimmig beschlossen;

dass §. 70. der Gründungs-Akte in folgender Weise abgeändert und erweitert werde:
„und es soll gleichfalls der Direction gestattet sein, Zweig-Bureau's zu errichten
„und Local-Direktionen zu ernennen und Agenturen einzurichten in jedem Theile
„der Welt.“
und wurde vom Herrn Rule beantragt, von Herrn Bunting unterstützt und
einstimmig beschlossen:

dass §. 119. der Gründungs-Akte abgeändert und erweitert werde durch Einschaltung
derjenigen Worte, durch welche die Directoren die Macht erhalten, irgend einen Theil
der Fonds der Gesellschaft nur auf persönliche Sicherheit anzulegen;

Statutengemäß hinzugefügt:
§. 119B. Dass 10 Prozent des Gesellschaftsvermögens und kein darüber hinausreichender Betrag dieses Fonds auf bloß persönliche Sicherheit allein angelegt werden darf.

Von Herrn Bunting wurde beantragt, von Herrn Mule untersucht und
einsinnig beschlossen:

„dass die Directoren ermächtigt werden, Versicherungs-Policen nach einer, resp. mehreren
neuen, von dem Actuar zu entwerfenden Prämien-Skalen ohne Antheil an dem Gewinne
der Gesellschaft, an Personen auszugeben, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu
werden wünschen, und dass die Fonds der Gesellschaft dafür kosten sollen, zwölfdeutsch
die von diesen Personen versicherten Summen zu zahlen.“

(gez.) Chisholm.

Vorsteher.

Dass vorstehende Übersetzung von mir aus der, von dem Notarius publicus W. Duff unter dem
10. März 1859 beiglaubigten Abschrift von der englischen Original-Gründungs-Urkunde der Great-Britain-
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft neu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige
ich mit Namens-Autograph und Beibracung des Amts-Siegels.

Berlin, den 23. Mai 1860.

(L. S.) (gez.) A. Wagner.

Vereideter Translator am Königl. Kammer- und Stadtgericht.
Schützen-Str. Nr. 6a.